

**III-27 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP**

# **Bericht**

**des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie  
betreffend die EntschlieÙung E 121-NR/XVIII. GP  
vom 24. September 1993**

# Bericht

## **des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie betreffend die Entschlieung E 121-NR/XVIII. GP vom 24. September 1993**

Die Initiative zur Vergabe der diesem Bericht zugrundeliegenden Studie „Mglichkeiten einer Neugestaltung und Vereinheitlichung des Anlagenrechts“ (Kurztitel „Einheitliches Umwelanlagenrecht“, Auftragnehmer Dr. Christoph Grabenwarter, wiss. Leiter o. Univ.-Prof. Dr. Bernhard Raschauer, Inst. fr Staats- und Verwaltungsrecht der Universitt Wien) ging vom Nationalrat aus. In einer Entschlieung vom September 1993 (E 121 – NR/XVIII. GP) wurde meine Amtsvorgngerin ersucht, eine Studie in Auftrag zu geben, in der „die derzeitige Kompetenzlage und die Aufsplitterung des Anlagenrechts auf verschiedene Verwaltungsmaterien aufgezeigt wird sowie einheitliche und verbesserte Standards fr die Frage der Genehmigungspflicht, der Genehmigungskriterien, der Partizipation und der Kontrollmglichkeit ebenso vorgeschlagen werden, wie ein umfassender Vorschlag fr die Neugestaltung des Anlagenrechts ausgearbeitet werden soll.“

Bereits in der XIX. Gesetzgebungsperiode ist dem Nationalrat der Bericht zur Entschlieung E 121 zugegangen, der jedoch nicht mehr im Umweltausschu behandelt werden konnte. Zwischenzeitig wurden die Verfasser der Studie von meinem Ressort beauftragt, eine ergnzende Untersuchung zu den Bereichen „Verfassungsrechtliche Grundlagen“ und „Massenverfahren“ durchzufhren. Ebenso wurde der vom Team um Univ.-Prof. Dr. Raschauer erstellte Entwurf fr ein Umwelt-Anlagen-Gesetz im Hinblick auf den Gemeinsamen Standpunkt des Rates zur Richtlinie ber die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC-Richtlinie, ABl. Nr. C 87 vom 25. 3. 1996, Seite 8 ff.) ergnzt, da dem ursprnglichen Entwurf noch der Kommissionsvorschlag fr die IPPC-Richtlinie zugrundelag.

### **Zusammenfassung der Ergebnisse**

Die Studie enthlt zwei Teile, eine systematische Bestandsaufnahme des geltenden Rechts und einen konkreten Entwurf fr die Gestaltung eines einheitlichen Anlagenrechts (Anlage I).

### **1. Bestandsaufnahme**

Den bei weitem umfangreichsten Teil der Studie bildet die Bestandsaufnahme. Gegliedert nach den verschiedenen Stadien der Verwirklichung eines Anlagenprojektes wurden smtliche anlagenbezogenen Vorschriften auf Bundes- wie auf Landesebene erhoben. Die einzelnen Teile betreffen:

- Voraussetzungen zur Anlagenerrichtung nach raumordnungsrechtlichen Gesichtspunkten
- Frderungsrechtliche Bestimmungen
- Genehmigungspflichten und Genehmigungsvoraussetzungen
- Verfahrensablauf und vorzeitige Rechte whrend des Verfahrens
- Partizipation und Brgerbeteiligung
- Vorschriften ber die Anlagenerrichtung
- Vorschriften ber Projektmodifikationen
- Vorschriften ber Anpassungs- und Ergnzungsauftrge
- Vorschriften ber den Anlagenbetrieb
- Kontrollbestimmungen und verwaltungspolizeiliche Vorschriften

Hand in Hand mit der Darstellung des geltenden Rechts erfolgte eine Systematisierung des Rechtsmaterials nach funktionellen Gesichtspunkten. Dabei wurde der Befund besttigt, der bereits in einigen Untersuchungen der jngeren Vergangenheit erhoben wurde, da das sterreichische Anlagenrecht ein Ma an Zersplitterung erreicht hat, das nur noch einer kleinen Zahl von hochqualifizierten Fachjuristen die Mglichkeit lt, einen berblick ber das geltende Recht zu bewahren. Diese Zersplitterung fhrt dazu, da insbesondere die Genehmigungsanforderungen in einem Ma unterschiedlich sind, das nicht

mehr ausschließlich mit den Besonderheiten der Anlage zu erklären ist. Neben der materiellrechtlichen Seite ist auch auf der prozessualen Seite ein Nebeneinander verschiedener Verfahren festzustellen, die ihrerseits wieder unterschiedlich ausgestaltet sind. Die Zersplitterung verbunden mit der Tatsache, daß mehr und mehr Anlagen einer Genehmigung nach verschiedenen Gesetzen bedürfen (Genehmigungskonkurrenz), führt zu einem ökonomischen Aufwand auf Seiten aller Beteiligten, nämlich der Projektwerber, der Behörden, aber auch der Nachbarn, denen kein angemessener Zugewinn bei der Erreichung öffentlicher Interessen gegenübersteht. Die Ansätze zu verfahrenskonzentrierenden Instrumenten sind nach wie vor nur schwach ausgebildet.

## 2. Entwurf für ein einheitliches Anlagenrecht

Vor diesem Hintergrund wurde ein konkreter Entwurf für ein einheitliches Umwelt-Anlagen-Gesetz mit ausführlicheren Erläuterungen erstellt (Anlage I). In diesen flossen neben bestehenden und künftigen europarechtlichen Anforderungen auch Anregungen aus Regelungstechniken anderer europäischer Rechtsordnungen ein. Für diesen Zweck wurde im Rahmen der Studie eine rechtsvergleichende Untersuchung durchgeführt. Dabei wurden Länder herangezogen, deren Rechtsordnungen bereits einheitliche emissions- oder immissionsbezogene Anlagengesetze kennen, wie Deutschland, die Schweiz und Großbritannien.

Der auf dieser Basis erstellte Gesetzentwurf ist von zwei Anliegen getragen: Einerseits sollen staatliche Verfahren möglichst einfach, rasch und unbürokratisch gestaltet werden, auf der anderen Seite sollen sie Gewähr für den Schutz der Umwelt und anderer öffentlicher Interessen auf höchstmöglichem Niveau bieten.

Die wesentlichen Inhalte des Entwurfs sind:

### a) Einheitliche Genehmigungspflicht

Dem genannten Ziel der Vereinheitlichung auf der Ebene der Genehmigungspflicht wird im Gesetzentwurf dadurch Rechnung getragen, daß nicht nach der Art, sondern nach der Größe der Anlage differenziert werden soll. Im übrigen werden die genehmigungspflichtigen Vorhaben soweit wie möglich vollständig erfaßt. Die Errichtung und Inbetriebnahme sowie jede wesentliche Änderung von Anlagen, mit denen bestimmungsgemäß über den Anlagenbereich hinauswirkende Emissionen oder dauernde und maßgebliche Einwirkungen auf den Umwelthaushalt (Boden-, Wasser-, Naturhaushalt sowie Klima) verbunden sind, werden der Genehmigungspflicht unterworfen.

### b) Vier Verfahrensarten

Zwar werden nahezu alle Arten von Anlagen hinsichtlich der Genehmigungspflicht dem einheitlichen Gesetz unterworfen. Es wäre jedoch unzweckmäßig und wohl auch unsachlich, würde man alle Anlagen ungeachtet ihrer Größe und bestimmter Besonderheiten den gleichen Genehmigungsverfahren und -bedingungen unterwerfen. Der Entwurf sieht demgemäß in Abhängigkeit von Größe der Anlage und (damit zusammenhängend) ihren Umweltauswirkungen vier Varianten des Genehmigungsverfahrens vor, nämlich:

1. **Ordentliches Verfahren** als Standardfall
2. **Verfahren mit UVP:** Für die Genehmigung von „Großanlagen“, das sind im wesentlichen jene Vorhaben, die schon nach geltendem Recht einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, sind zusätzlich zum ordentlichen Verfahren Sonderregelungen enthalten, die inhaltlich das UVP-G ersetzen.
3. **Vereinfachtes Verfahren:** Für die Genehmigung von „Kleinanlagen“ soll ein vereinfachtes Verfahren stattfinden können, wenn das in einer entsprechenden Verordnung des Ministers vorgesehen ist. Die Genehmigung gilt diesfalls als erteilt, wenn die Behörde weder innerhalb von drei Monaten entschieden noch mitgeteilt hat, daß ein Verfahren mit den wesentlichen Bestandteilen des „ordentlichen Verfahrens“ eingeleitet wird.
4. **Anzeigeverfahren:** Kein Genehmigungsverfahren im eigentlichen Sinn bildet das sogenannte „Anzeigeverfahren“, das u. a. auf nicht wesentliche Änderungen, auf die Einstellung des Betriebes, auf den Abbruch der Anlage und ihre Wiederherstellung nach Zerstörung Anwendung findet. Solche Vorhaben sind der Behörde bloß drei Monate vor der Inangriffnahme anzuzeigen.

### c) Planungssicherheit

Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens soll als wesentlicher neuer Regelungsinhalt die Planungssicherheit des Projektwerbers verbessert werden. Die Planungsgrundlagen sind vielfach Veränderungen unterworfen, die sich zwischen Projektentwurf und Abschluß des Genehmigungsverfahrens ereignen können. Solche Veränderungen und Unsicherheitsfaktoren können zwar nur zu einem geringen Teil, aber eben doch auch durch das Anlagenrecht für einen bestimmten Zeitraum ausgeschaltet werden. Der Gesetzentwurf zielt insbesondere auf die raumordnungsrechtlichen und förderungsrechtlichen Grundlagen eines Projekts ab. Der Entwurf sieht vor, daß die Gemeinde mit Bescheid festzustellen hat, ob ein in seinen Grundzügen bezeichnetes Vorhaben, das auf der betreffenden Liegenschaft errichtet werden soll, mit der örtlichen **Raumplanung** vereinbar ist. Einer entsprechenden Sicherheit bedarf der Genehmiger auch im Bereich der **Projektförderung**. Dem Gedanken der Planungssicherheit dient auch die Möglichkeit der Erlangung einer **Grundsatzgenehmigung**, wie sie zum Teil schon in einigen Gesetzen enthalten sind.

### d) Ausbau der Bürgerbeteiligung und Waffengleichheit im Verfahren

Anknüpfend an den Regelbestand des UVP-G wurde die Bürgerbeteiligung auf das Genehmigungsverfahren von Großanlagen und zum Teil auch auf das ordentliche Verfahren erstreckt. Diese enthält als wesentliche Elemente die Projektauflage, einen gesonderten öffentlichen Erörterungstermin und die Möglichkeit der Bildung von Bürgerparteien. Der Umweltanwalt, als Vertreter der betroffenen Öffentlichkeit, erhält ganz allgemein Parteistellung im Genehmigungsverfahren. Die zwingend abzuhaltenden mündlichen Verhandlungen sind entsprechend dem Art. 6 EMRK öffentlich. Die Beiziehung von nicht-amtlichen **Sachverständigen** soll im Sinne eines „fairen“ Verfahrens in Zukunft auch ohne die Voraussetzungen des § 52 AVG (keine Verfügbarkeit von Amtssachverständigen, Besonderheit des Falles) möglich sein.

### e) Beseitigung der Genehmigungskonkurrenzen und Verkürzung der Verfahrensdauer

Die vielfach als zu lange empfundenen Genehmigungsverfahren vor verschiedenen Behörden wurden durch eine von Verfassungsänderungen zu begleitende Genehmigungskonzentration auf eine einzige Entscheidung durch eine Behörde ersetzt, die nach den Anforderungen an ein unabhängiges Tribunal im Sinne des Art. 6 EMRK einzurichten sein wird. Diese soll in erster und letzter Instanz unter nachprüfender Kontrolle des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes entscheiden. Die Fachbehörden werden dem Verfahren als „mitwirkende Behörden“ beigezogen.

Für die Genehmigung von Großanlagen soll ein sogenannter „Bundes-Anlagensenat“, für jene der übrigen Anlagen ein „Landes-Anlagensenat“ des betreffenden Bundeslandes zuständig sein.

Die Genehmigungsentscheidung ersetzt alle für die Errichtung und den Betrieb der Anlage nach bestehenden Vorschriften erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen und Nichtuntersagungen. Nach dem Entwurf soll es aber **begrenzte Ausnahmen von der Konzentrationswirkung** der Genehmigungsentscheidung geben (Abstandsvorschriften, Vorschriften über Bedarfsprüfung, öffentliche Sachen im Gemeingebrauch, Denkmalschutz).

Begleitend zur Beseitigung der Genehmigungskonkurrenz werden der Behörde an verschiedenen Stellen Fristen vorgeschrieben, wie die Entscheidungsfrist von sechs Monaten (bei Großanlagen 18 Monaten) ab Antragstellung, an deren Ende aber jedenfalls eine **rechtskräftige** Entscheidung steht. Durch die Abkürzung des Instanzenzuges wird diese Regelung im Normalfall zu einer Verkürzung der Verfahrensdauer führen, wobei zu berücksichtigen ist, daß in der Entscheidungsfrist für Großanlagen auch eine UVP unter Bürgerbeteiligung stattfindet, für die nach geltendem Recht allein 18 Monate veranschlagt sind.

### f) Verbesserung und Vereinheitlichung der Genehmigungsanforderungen

Eine Verbesserung der Genehmigungsvoraussetzungen wird zunächst bereits dadurch erzielt, daß im Grundsatz einerseits keine über das notwendige Maß hinausgehenden Differenzierungen nach der Art der Anlage vorgenommen werden. Andererseits werden sowohl immissionsseitig wie emissionsseitig die Umweltauswirkungen als Ganzes und nicht isoliert im Hinblick bloß auf ein einziges Medium zu beurteilen sein. Die Kriterien des Entwurfs sind in umweltrechtliche und sonstige Genehmigungsvoraussetzungen unterteilt.

Der Entwurf enthält eine emissionsbezogene, eine immissionsbezogene, eine orts- und landschaftsbildbezogene und eine raumordnungsbezogene Regelung sowie Bestimmungen über den sparsamen Ressourceneinsatz und die Abfallvermeidung und -entsorgung.

**Emissionsseitig** ist vorgesehen, daß von der Anlage nur solche Emissionen ausgehen, die nach dem Stand der Technik nicht vermieden werden können (Vorsorgeprinzip).

Umfangreicher ist die Vorschrift über zulässige **Immissionen**. Diese dürfen nur insoweit bewilligt werden, als sichergestellt ist, daß sie nicht

- zu einer Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen führen;
- zu einer unzumutbaren Belastung der Nachbarn führen;
- zu einer Beeinträchtigung des Eigentums oder sonstiger dringlicher Rechte der Nachbarn oder bestehender Berechtigungen führen;
- zu einer Verunreinigung von Gewässern führen, wobei auf das Vorhaben anwendbare Beschränkungen nach bestehenden Bestimmungen zum Schutz der Gewässerreinigung anzuwenden sind;
- zu einer erheblichen Belastung der Umwelt, insbesondere in bereits belasteten oder sensiblen Umweltbereichen, führen, wobei auf das Vorhaben anwendbare Anforderungen nach luftreinhalungsrechtlichen und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen und auf Grund von Bestimmungen zum Schutz von Tieren und Pflanzen jedenfalls einzuhalten sind;
- zu einer Überschreitung von Grenzwerten führen, die in österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsvorschriften festgelegt sind; oder
- zu einer spürbaren Zunahme von grenzüberschreitenden Transmissionen, zum Abbau der atmosphärischen Ozonschicht oder zu Klimaveränderungen führen.

Belästigungen und Beeinträchtigungen im Sinne der genannten nachbarbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen stehen der Erteilung der Genehmigung insoweit nicht entgegen, als sie Gegenstand eines Übereinkommens mit betroffenen Nachbarn sind.

Was den Schutz des **Orts- und Landschaftsbildes** betrifft, ist Voraussetzung für die Genehmigung, daß die Anlage so situiert und gestaltet ist, daß nach Maßgabe der anwendbaren Bestimmungen zum Schutz des Orts- und des Landschaftsbildes eine dauernde maßgebliche Beeinträchtigung desselben vermieden wird.

Sofern für das Vorhaben überörtliche **Raumplanungen** maßgeblich sind, muß das Vorhaben diesen Planungen entsprechen. Im übrigen muß es der örtlichen Raumplanung entsprechen.

Ein Novum im Anlagenrecht stellen in dieser Frage die vorgeschlagenen Vorschriften über den **sparsamen Ressourceneinsatz** dar. Durch entsprechende Vorkehrungen ist dauerhaft sicherzustellen, daß die Betriebsabläufe so gestaltet sind, daß eine Verschwendung von Rohstoffen, Wasser und Energie vermieden wird.

Ebenfalls sicherzustellen ist, daß die Möglichkeiten der innerbetrieblichen **Abfallvermeidung** ausgenutzt werden und **Störfall-Potentiale** bestmöglich ausgeschlossen werden. Die ordnungsgemäße **Entsorgung** nicht vermeidbarer **Abfälle und Abwässer** ist gleichfalls dauerhaft sicherzustellen.

Neu ist auch das im Entwurf vorgesehene sogenannte **Kompensationsprinzip**. Es geht vom Grundgedanken aus, daß die Vermeidung von Umweltbelastungen unter bestimmten Voraussetzungen selbst dann erreicht werden soll, wenn dies nur im Wege des Verzichts auf die Einhaltung anderer Anforderungen möglich ist. In jedem Fall müssen aber in einer Gesamtabwägung die Vorteile für die Umwelt überwiegen. In diesem Sinn ist vorgesehen, daß die Behörde in Abwägung der Vor- und Nachteile für die Umwelt von einzelnen der eben dargelegten Genehmigungsvoraussetzungen absehen kann, sofern dies nicht zu einer Beeinträchtigung der von der Behörde wahrzunehmenden Interessen oder fremder Rechte oder zu einer Gefährdung Dritter oder zu unzumutbaren Belästigungen für die Nachbarn führt, wenn das Vorhaben

1. einer Sanierung bestehender Belastungen der Umwelt, insbesondere eine Altlastensanierung dient, und
2. jede Inanspruchnahme bisher baulich nicht genutzter Flächen vermeidet.

#### g) Kontrolle des laufenden Betriebs und Verwaltungspolizei

Die laufende Kontrolle steht auf zwei Säulen, der innerbetrieblichen Kontrolle und der behördlichen Aufsicht. Der aus dem Genehmigungsbescheid Berechtigte hat für eine laufende Aufsicht zu sorgen. Darüberhinaus ist alle drei Jahre eine Bestätigung eines Zivilingenieurs oder einer autorisierten Einrichtung über die Einhaltung aller maßgeblichen Rechtsvorschriften und angeordneten Vorkehrungen vorzu-

legen. Unbeschadet materienspezifischer Aufsichtsbefugnisse werden der Behörde Befugnisse zur Betreuung, zur Durchführung von Messungen, zur Probenentnahme oder zur Einsichtnahme in Unterlagen eingeräumt. Auch in diesem Zusammenhang soll die Bürgerbeteiligung gestärkt werden, indem dem Umweltschutz und Vertretern von Bürgerparteien eingeschränkte Betretungsrechte und Antragsrechte eingeräumt werden. Die Ergebnisse der Überwachung sind der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Das im geltenden Recht nur unzureichend ausgebildete verwaltungspolizeiliche Instrumentarium wird verbessert. Unzulässige vorzeitige Inangriffnahme oder sonstige konsenslose Inangriffnahme sollen rigoros unterbunden werden. In gleicher Weise muß die Behörde der Nicht-Einhaltung von im Projekt vorgesehenen oder sonst vorgeschriebenen Vorkehrungen effektiv begegnen können. Kernpunkte sind entsprechend hohe Zwangsstrafen, die Bestellung einer besonderen Aufsicht im Wiederholungsfall, unverzügliche Vollstreckung von Anordnungen und die subsidiäre Verantwortlichkeit des Liegenschaftseigentümers. Parallel dazu soll die Behörde Geldstrafen von bis zu 500 000 S je nach Schwere der Verwaltungsübertretung verhängen können.

### **3. Ergänzende Untersuchung**

#### **a) Verfassungsrechtliche Grundlagen**

Aus mehreren Gründen wird der Verankerung der Kompetenzgrundlage für ein einheitliches Anlagenrecht in Art. 11 B-VG der Vorzug gegeben: Zum ersten sind mit einer solchen Regelung die geringeren Eingriffe in die bestehende Verfassungsstruktur verbunden. Zum zweiten wurde auch im Hinblick auf die Genehmigungskonzentration im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung, wie sie hier miteinfaßt werden soll, dieser Weg gewählt; demgegenüber war mit der auf Art. 10 B-VG gestützten Regelung des § 29 AWG bekanntlich nur eine partielle Genehmigungskonzentration verbunden. Zum dritten entspricht das Modell eher der am 8. Oktober 1992 zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossenen Vereinbarung betreffend eine Bundesstaatsreform. Dieser Teil der ergänzenden Untersuchung enthält konkrete Textvorschläge zur Änderung des B-VG.

#### **b) Massenverfahren**

In diesem Teil der ergänzenden Untersuchung werden einerseits Problemstellungen im Zusammenhang mit sogenannten Massenverfahren erörtert (betreffend Vertrauensbildung und Information im Vorfeld des Verfahrens, den Kreis der Parteien, die Vertretung der Parteien, die Ladung zur mündlichen Verhandlung und deren Durchführung sowie die Zustellung der Genehmigungsentscheidung), die bereits im ursprünglichen Entwurf ihren Niederschlag gefunden haben oder in den nunmehr vorliegenden Entwurf für ein Umwelt-Anlagen-Gesetz noch eingearbeitet wurden (zB gemeinsame Vertretung bei Einwendungen, die auf Unterschriftenlisten erhoben werden in § 14 Abs. 5), andererseits werden rechtspolitische Vorschläge angeführt, die nach Abwägung der Vor- und Nachteile nicht in den Entwurf aufgenommen wurden.

So wird beispielsweise die Festlegung einer bestimmten Anzahl von Beteiligten, die als Grenze für die Anwendbarkeit besonderer Bestimmungen gelten soll, abgelehnt. Einerseits sind demnach schematische Grenzen im Einzelfall zu starr. Auch wird die Bezugsgröße stets eine andere sein. Für die Ladung zur Verhandlung kommt es darauf an, wieviele Nachbarn eine Anlage hat, für die Durchführung der mündlichen Verhandlung kommt es darauf an, wieviele Nachbarn tatsächlich erscheinen.



# **Umwelt-Anlagen-Gesetz**

## **I. Entwurf eines Gesetzes**

# **Einheitliches Umweltanlagenrecht**

## **II. Erläuternde Bemerkungen zum Entwurf**

erstellt von

**Univ.-Prof. Dr. Bernhard Raschauer**  
**Univ.-Ass. DDr. Christoph Grabenwarter**  
**Univ.-Ass. Dr. Georg Lienbacher**

Jänner 1996

## Umwelt-Anlagen-Gesetz

- |   |   |
|---|---|
| <p>I. ABSCHNITT</p> <p>§ 1 Ziele</p> <p>§ 2 Genehmigungspflicht</p> <p>§ 3 Ausnahmen und Verfahrensvereinfachungen</p> <p>II. ABSCHNITT</p> <p>§ 4 Planungsgrundlagen</p> <p>§ 5 Vorprüfung</p> <p>§ 6 Genehmigungsantrag</p> <p>§ 7 Kundmachung der Antragsunterlagen</p> <p>§ 8 Vorhaben mit grenzüberschreitenden Auswirkungen</p> <p>§ 9 Mitwirkende Behörden</p> <p>§ 10 Nachbarn</p> <p>§ 11 Bürgerbeteiligung</p> <p>§ 12 Sachverständige</p> <p>§ 13 Versuchsbetrieb</p> <p>§ 14 Parteien</p> <p>§ 15 Erörterungstermin</p> <p>§ 16 Öffentliche mündliche Verhandlung</p> <p>§ 17 Ladung</p> <p>III. ABSCHNITT</p> <p>§ 18 Umweltrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen</p> <p>§ 19 Kompensationsprinzip</p> <p>§ 20 Weitere Genehmigungsvoraussetzungen</p> <p>§ 21 Genehmigungsentscheidung</p> <p>§ 22 Zwangsrechte</p> <p>IV. ABSCHNITT</p> <p>§ 23 Vorzeitige Inangriffnahme</p> <p>§ 24 Baubeginn und Betriebsbeginn</p> <p>§ 25 Vorsorgen bei der Durchführung</p> | <p>§ 26 Bewilligung von Abweichungen</p> <p>§ 27 Instandhaltung und Eigenkontrolle</p> <p>§ 28 Aufsichtsbefugnisse</p> <p>V. ABSCHNITT</p> <p>§ 29 Anzeigeverfahren</p> <p>§ 30 Aktualisierung und Abänderung der Genehmigung</p> <p>§ 31 Sanierung bestehender Anlagen</p> <p>§ 32 Betriebsunterbrechung und Betriebs-einstellung</p> <p>§ 33 Herstellung des rechtmäßigen Zustandes</p> <p>§ 34 Erlöschen der Genehmigung</p> <p>§ 35 Widerruf der Genehmigung</p> <p>VI. ABSCHNITT</p> <p>§ 36 Vereinfachtes Verfahren</p> <p>§ 37 Dingliche Bescheidwirkung und Haftungsdurchgriff</p> <p>§ 38 Behörden</p> <p>§ 39 Akkreditierung</p> <p>§ 40 Strafbestimmungen</p> <p>§ 41 Haftungsbestimmungen</p> <p>VII. ABSCHNITT</p> <p>§ 42 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften</p> <p>§ 43 Europäische Integration</p> <p>§ 44 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen</p> <p>§ 45 Vollzugsklausel</p> <p>Anhang I</p> <p>Anhang II</p> |
|---|---|

## I. ABSCHNITT

**Ziele**

§ 1. Ziel dieses Gesetzes ist es, auf Grund einer einheitlichen Regelung der Prüfung und Überwachung von umweltrelevanten Vorhaben, die bei Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung umfaßt, für eine Vermeidung von Gefahren für Dritte und von nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt vorzusorgen, ein konzentriertes Genehmigungsverfahren zu ermöglichen und die einheitliche Umsetzung von Standards im Rahmen der Europäischen Integration zu gewährleisten.

**Genehmigungspflicht**

§ 2. (1) Die Errichtung und Inbetriebnahme der in Abs. 2 genannten Anlagen sowie jede wesentliche Änderung (Abs. 3) solcher Anlagen bedürfen, soweit § 3 nicht anderes bestimmt, der Genehmigung der Behörde (§ 38 Abs. 1). Gegenstand der Beurteilung sind neben dem Vorhaben auch alle unmittelbar damit verbundenen Maßnahmen, die mit dem Vorhaben in einem technischen Zusammenhang stehen, soweit sie im Hinblick auf die Emissionen oder auf die Einwirkungen auf den Umwelthaushalt erheblich sind.

(2) Anlagen im Sinn dieses Gesetzes sind

1. ortsfeste und ortsgebunden verwendete Einrichtungen und
2. ortsgebunden vorgenommene regelmäßige wirtschaftliche Tätigkeiten, mit denen bestimmungsgemäß über den Anlagenbereich hinauswirkende Emissionen oder dauernde und maßgebliche Einwirkungen auf den Umwelthaushalt (Boden-, Wasser-, Naturhaushalt, Klima) verbunden sind, weiters
3. Eingriffe in den Umwelthaushalt, die nach wasserrechtlichen oder naturschutzrechtlichen Bestimmungen bewilligungspflichtig sind,
4. Einrichtungen, bei deren Betrieb Abfälle anfallen, soweit es sich nicht um Privathaushalte oder vergleichbare Einrichtungen oder Unternehmungen handelt, und
5. sonstige Einrichtungen, die nach berg-, verkehrs-, energie-, strahlenschutz- oder leitungsrechtlichen Bestimmungen bewilligungspflichtig sind.

(3) Wesentlich ist eine Änderung der Lage, der Beschaffenheit, des Zwecks oder des Betriebs einer Anlage (Abs. 2), die zu einer Zunahme der Emissionen oder der Auswirkungen auf den Umwelthaushalt führen kann oder die Vorsorgen zur Wahrung öffentlicher Interessen oder zum Schutz Dritter berührt. Der Austausch von gleichartigen Maschinen und Geräten sowie bloße Maßnahmen der Instandhaltung gelten nicht als wesentliche Änderungen.

(4) Die Behörde hat von Amts wegen oder auf Antrag des Projektwerbers, einer mitwirkenden Behörde (§ 9) oder des Umweltschutzbeauftragten innerhalb von drei Monaten mit Bescheid festzustellen, ob ein Vorhaben einer Genehmigung nach diesem Gesetz bedarf und ob die Genehmigung im vereinfachten Verfahren (§ 36) erteilt werden kann.

**Ausnahmen und Verfahrensvereinfachungen**

§ 3. (1) Keiner Genehmigung nach diesem Gesetz bedürfen insbesondere

1. baubehördlich bewilligungspflichtige Gebäude, die ausschließlich Wohn- oder Verwaltungszwecken dienen,
2. Fernmeldeanlagen innerhalb bestehender Anlagen,
3. öffentliche Sammelstellen (§ 30 AWG),
4. gewässerkundliche Einrichtungen (§ 57 WRG),
5. Maßnahmen bei diesem Gesetz unterliegenden Anlagen, die ausschließlich der Erfüllung verwaltpolizeilicher oder vollstreckungsrechtlicher Aufträge dienen,
6. Maßnahmen bei diesem Gesetz unterliegenden Anlagen, die ausschließlich der Erfüllung von durch Gesetze oder Verordnungen begründeten Sanierungspflichten dienen, soweit sich aus § 31 nicht anderes ergibt.

Die Behörde kann in den Fällen der Z 5 und 6 die Anzeige von Beginn und Ende der Maßnahmen vorschreiben und – wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder des Umweltschutzes erforderlich scheint – Aufsichtsorgane (§ 21 Abs. 4 Z 5) bestellen.

(2) Die Genehmigung der Errichtung, Inbetriebnahme oder wesentlichen Änderung von Anlagen, die keine dauerhaften und maßgeblichen Einwirkungen auf die Umwelt mit sich bringen und – insbesondere

bei gegebenen technischen Standardisierungen – keine besonderen Vorsorgen zur Wahrung öffentlicher Interessen und zum Schutz Dritter erforderlich scheinen lassen, wie insbesondere

1. Anlagen, die ausschließlich vorübergehend, dh. für eine sechs Monate nicht überschreitende Dauer, errichtet oder betrieben werden,
2. Anlagen, bei denen üblicherweise keine wesentlichen Emissionsquellen zum Einsatz kommen und die üblicherweise keine dauernde und maßgebliche Einwirkung auf den Umwelthaushalt verursachen,
3. Sicherungs- und Schutzeinrichtungen,

kann mit Verordnung des Bundesministers für Umwelt den Bestimmungen über das vereinfachte Verfahren (§ 36) unterworfen werden; dies gilt jedenfalls nicht für die in Anhang I angeführten Anlagen sowie für Anlagen, zu deren Verwirklichung Zwangsrechte in Anspruch genommen werden sollen.

(3) Die Wiederverleihung von Emissionsrechten (§ 21 Abs. 10), Sanierungsbewilligungen (§ 31 Abs. 3) sowie – nach Maßgabe des § 29 – Anzeigeverfahren unterliegen dem vereinfachten Verfahren (§ 36).

## II. ABSCHNITT

### Planungsgrundlagen

§ 4. (1) Auf Antrag des Eigentümers einer Liegenschaft hat die Gemeinde innerhalb von drei Monaten mit Bescheid festzustellen, ob ein in seinen Grundzügen bezeichnetes, nach diesem Gesetz genehmigungspflichtiges Vorhaben, das auf dieser Liegenschaft errichtet werden soll, mit der geltenden örtlichen Raumplanung vereinbar ist. Eine solche Feststellung gilt für die Dauer von drei Jahren; die Geltung ist auf Antrag um zwei Jahre zu verlängern, wenn die Behörde über den eingebrachten Genehmigungsantrag aus Gründen, die überwiegend nicht vom Projektwerber zu verantworten sind, nicht entschieden hat.

(2) Auf Antrag eines Förderungsberechtigten haben staatliche Förderungsstellen (Subventionsmittler) im Hinblick auf ein in seinen Grundzügen dargestelltes Vorhaben, das nach diesem Gesetz genehmigungspflichtig ist, innerhalb von drei Monaten über die Zusicherung einer nach bestehenden Förderungsbestimmungen in Betracht kommenden Förderung zu entscheiden. Die Zusicherung kann davon abhängig gemacht werden, daß der Förderungsstelle im Genehmigungsverfahren Gelegenheit zur Mitwirkung gegeben wird, daß ihre Stellungnahme im Genehmigungsbescheid berücksichtigt wird und daß die nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung erteilt wird.

(3) Auf Antrag eines Projektwerbers, der ein Vorhaben gemäß § 5 angezeigt hat, hat die Behörde innerhalb von drei Monaten mit Bescheid festzustellen, ob die Einräumung von Zwangsrechten grundsätzlich zulässig ist.

(4) Auf Antrag eines Projektwerbers, der ein Vorhaben gemäß § 5 angezeigt hat oder die Genehmigung beantragt hat (§ 6), haben die nach den maßgeblichen Verwaltungsvorschriften zuständigen Stellen innerhalb von drei Monaten über gemäß § 20 Abs. 3 bis 6 eingebrachte Anträge abzusprechen. Von diesen Stellen verlangte Vorkehrungen sind von der Behörde in der Genehmigungsentscheidung (§ 21) zu berücksichtigen.

(5) Auf Antrag eines Projektwerbers, der ein Vorhaben gemäß § 5 angezeigt hat, kann die Behörde die Durchführung von Erhebungen bewilligen, die zur Ausarbeitung der Antragsunterlagen erforderlich sind. Die zulässigen Maßnahmen sind, gegebenenfalls unter Vorschreibung der erforderlichen Auflagen, genau zu bezeichnen. Vermeidbare Beeinträchtigungen öffentlicher Interessen und fremder Rechte sowie vermeidbare Belästigungen Dritter sind hintanzuhalten. Die Bewilligung kann von der Leistung einer zur Wiederherstellung erforderlichen Sicherheit abhängig gemacht werden. Sie ist längstens zehn Tage vor Beginn der Maßnahmen in der Gemeinde kundzumachen.

### Vorprüfung

§ 5. (1) Vorhaben gemäß Anhang I müssen der Behörde sechs Monate vor Antragstellung unter Darlegung der Grundzüge des Vorhabens angezeigt werden; der Anzeige müssen in diesen Fällen ein Konzept für die Umweltverträglichkeitserklärung (§ 6 Abs. 4) und Angaben über die Form, in der der Projektwerber die Öffentlichkeit beteiligen wird (§ 6 Abs. 2), beigelegt werden. Nicht im Anhang I genannte Vorhaben, die nach diesem Gesetz einer Genehmigung bedürfen, können der Behörde drei Monate vor Antragstellung angezeigt werden. Im Fall einer Anzeige nach dieser Bestimmung kann ein Genehmigungsantrag (§ 6), soweit eine Mitteilung gemäß Abs. 3 nicht vorher erfolgt ist, erst nach Ablauf der betreffenden Frist eingebracht werden.

## III-27 der Beilagen

11

(2) Wurde ein nach diesem Gesetz genehmigungspflichtiges Vorhaben gemäß Abs. 1 angezeigt, hat die Behörde unter Beiziehung der mitwirkenden Behörden (§ 9) eine vorläufige Prüfung dahingehend vorzunehmen,

1. nach welchen Verwaltungsvorschriften Entscheidungen, Bestätigungen ua. erforderlich sein werden und welche Unterlagen in dieser Hinsicht jeweils beizubringen sind,
2. welche fachlich in Betracht kommenden Sachverständigen heranzuziehen sein werden und
3. ob das nach Abs. 1 Satz 1 vorzulegende Konzept der Umweltverträglichkeitserklärung Mängel aufweist.

(3) Das Ergebnis der Vorprüfung ist dem Projektwerber mitzuteilen. Ergibt sich unter Berücksichtigung der auf das Vorhaben anwendbaren Vorschriften auf unzweifelhafte Weise, daß das Vorhaben aus öffentlichen Rücksichten unzulässig ist, ist dies mit Bescheid festzustellen und ist ein eingebrachter Antrag (§ 6) in jeder Lage des Verfahrens abzuweisen.

(4) Auf Antrag eines Projektwerbers, der ein Vorhaben gemäß Abs. 1 angezeigt hat, hat die Standortgemeinde Veranstaltungen zur Information der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterstützen.

### Genehmigungsantrag

§ 6. (1) Die Erteilung der Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind, soweit sich aus den Abs. 3 bis 5 nicht anderes ergibt, unter Berücksichtigung der in den anwendbaren Vorschriften statuierten Erfordernisse alle Unterlagen, die zur umfassenden Beurteilung der Anlage im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen (§§ 18 bis 20) erforderlich sind, in vierfacher Ausfertigung anzuschließen.

(2) Im Verfahren zur Genehmigung von Anlagen gemäß Anhang I hat der Antragsteller überdies darzulegen, welche Maßnahmen zur Vertrauensbildung in der Bevölkerung er ergriffen hat und noch ergreifen wird.

(3) Die Unterlagen (Abs. 1) haben im Hinblick auf das Vorhaben und die damit verbundenen Maßnahmen (§ 2 Abs. 1 Satz 2) jedenfalls zu umfassen

1. Angaben über Art, Zweck, Umfang und Dauer des Vorhabens;
2. die grundbuchsmäßige Bezeichnung der beanspruchten Grundstücke sowie die unmittelbar angrenzenden Grundstücke unter Anführung der Namen und Anschriften der Eigentümer und allfälliger an diesen Grundstücken dinglich Berechtigter;
3. die erforderlichen von Fachkundigen entworfenen Pläne und Bau- und Betriebsbeschreibungen unter Namhaftmachung des Verfassers, insbesondere:
  - a) eine Betriebsbeschreibung unter Anschluß einer Stoff- und Energiebilanz, in der dargelegt wird, daß die maßgeblichen (§ 18 Abs. 1 Z 2 lit. f) Grenzwerte nicht überschritten werden;
  - b) eine maschinentechnische Beschreibung; diese hat insbesondere eine detaillierte Beschreibung der Technologien und der Maßnahmen zu enthalten, die vorgesehen sind, um Emissionen und Einwirkungen auf den Umwelthaushalt zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten;
  - c) eine sicherheitstechnische Analyse sowie Angaben über Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der Gefahr und der Auswirkungen von Störfällen;
  - d) eine fachliche Beschreibung von Quellen, Art, Ausmaß und Ableitung von Emissionen, getrennt nach Umweltmedien, sowie von erheblichen Auswirkungen der Emissionen auf die Umwelt;
  - e) eine fachliche Beschreibung der vorhersehbaren Einwirkungen auf den Umwelthaushalt;
  - f) eine fachliche Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung der anfallenden Abfälle;
  - g) vorgeschlagene Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen;
  - h) Alternativen, die der Antragsteller geprüft und verworfen hat, durch welche Emissionen vermieden oder vermindert werden sollen, sowie die Begründung für die Verwerfung dieser Alternativen; in diesem Zusammenhang ist zu den bisher im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erörterten Alternativen Stellung zu nehmen;
  - i) Angaben über Maßnahmen, die bei Unterbrechung und bei Einstellung des Betriebes der Anlage zu ergreifen sind;
  - j) eine Beschreibung des Zustandes des Standortgeländes.
4. eine allgemeinverständliche Kurzbeschreibung des Projekts und der vorgesehenen Vorkehrungen.

(4) Mit Verordnung des Bundesministers für Umwelt können nähere Regelungen über die für bestimmte Arten von Anlagen vorzulegenden Unterlagen getroffen werden. Insbesondere können für die in

Anhang I genannten Anlagen die zur Beurteilung solcher Anlagen erforderlichen weitergehenden Angaben festgelegt werden; für solche Anlagen ist jedenfalls eine Umweltverträglichkeitserklärung im Sinn von Anhang III der Richtlinie 85/337/EWG vorzuschreiben.

(5) Soweit dies nicht im Rahmen der Vorprüfung gemäß § 5 zweifelsfrei geklärt wurde, kann die Behörde die Beurteilung auf Antrag oder von Amts wegen zunächst auf die Frage der grundsätzlichen Zulässigkeit des Vorhabens beschränken. In diesem Fall kann die Behörde von der Vorlage von Unterlagen absehen, die für die Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit nicht erforderlich sind.

(6) Bei Anträgen auf Genehmigung wesentlicher Änderungen kann die Behörde von der Vorlage von Unterlagen absehen, die für die Beurteilung der Änderung nicht erforderlich sind.

#### **Kundmachung der Antragsunterlagen**

§ 7. (1) Die Behörde hat bei der Bezirksverwaltungsbehörde und bei der Standortgemeinde je ein Exemplar der Antragsunterlagen sowie eine Liste der voraussichtlich zu betrauenden Sachverständigen während sechs Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Jedermann kann sich davon Abschriften anfertigen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen oder anfertigen lassen.

(2) Die Auflage ist in ausreichender Weise kundzumachen. In der Kundmachung ist auf das allgemeine Stellungnahmerecht (Abs. 3), auf Ort und Zeit der möglichen Einsichtnahme und der Stellungnahme sowie auf die Möglichkeit, im Genehmigungsverfahren Parteistellung zu erlangen, hinzuweisen. In Verfahren über Anlagen gemäß Anhang I hat die Kundmachung auf Kosten des Genehmigungswerbers auch in wenigstens einer regionalen Tageszeitung zu erfolgen.

(3) Jedermann kann innerhalb der Auflagefrist bei der Behörde eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Unterlagen abgeben.

(4) Stellungnahmen gemäß Abs. 3 können durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben sind. Die Unterschriftenliste ist zugleich mit der Stellungnahme einzubringen.

#### **Vorhaben mit grenzüberschreitenden Auswirkungen**

§ 8. (1) Wenn ein Vorhaben gemäß Anhang I erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen auf die Umwelt eines Staates, der Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums ist oder zu dem insoweit Gegenseitigkeit gegeben ist, haben könnte, hat die Behörde

1. diesen Staat so früh wie möglich über das Vorhaben zu benachrichtigen, wobei verfügbare Informationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen beizuschließen sind,
2. ihn auf sein Verlangen über den Ablauf des Genehmigungsverfahrens zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Antragsunterlagen und zu den eingeholten Gutachten zu geben,
3. gegebenenfalls Konsultationen über allfällige Maßnahmen zur Vermeidung oder zur Verringerung von grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen zu führen,
4. den Staat auf sein Verlangen von der über den Antrag (§ 6) getroffenen Entscheidung zu unterrichten.

(2) Werden im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens in einem anderen Staat Unterlagen über die Umweltauswirkungen eines Vorhabens, das Auswirkungen auf die Umwelt in Österreich haben könnte, übermittelt, so hat die Behörde diese Unterlagen unter entsprechender Anwendung des § 7 kundzumachen und einlangende Stellungnahmen an den betreffenden Staat zu übermitteln.

(3) Besondere staatsvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

#### **Mitwirkende Behörden**

§ 9. (1) Die Behörde hat, soweit nicht Organe gemäß Abs. 2 beauftragt wurden, den obersten Verwaltungsorganen, deren Wirkungsbereich durch die mit dem Vorhaben verbundenen Maßnahmen berührt wird, im Zuge der Vorprüfung (§ 5), bei der Erstellung des Beweisbeschlusses und der Bestellung der Sachverständigen (§ 12 Abs. 1), zu den eingelangten Gutachten und zu der in Aussicht genommenen Entscheidung über den Genehmigungsantrag (§§ 21 bis 23, § 29, § 31 und § 36) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ihnen die Mitwirkung am Erörterungstermin (§ 15), an der Verhandlung (§ 16) und an der Überwachung (§§ 24 bis 32) zu ermöglichen und die sie betreffenden Entscheidungen zuzustellen.

## III-27 der Beilagen

13

(2) Die obersten Verwaltungsorgane können allgemein oder im Einzelfall ihnen weisungsmäßig unterstellte Organe mit der Ausübung der Mitwirkungsbefugnisse (Abs. 1) betrauen.

(3) Die mitwirkenden Behörden sind zur Mitwirkung an der Ermittlung und an der Würdigung des Sachverhaltes verpflichtet.

(4) In den Fällen des § 4 Abs. 2 gilt auch die Förderungsstelle als mitwirkende Behörde.

(5) Sonst nach den anwendbaren Verwaltungsvorschriften beizuziehende Organe können als Beteiligte beigezogen werden.

### Nachbarn

**§ 10.** (1) Nachbarn sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb der Anlage gefährdet oder belästigt werden können oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte an nicht dem Antragsteller überlassenen Sachen beeinträchtigt werden können.

(2) Als Nachbarn gelten überdies die Träger von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten, Schulen und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen.

(3) Als Nachbarn sind auch die in Abs. 1 genannten Personen zu behandeln, die auf grenznahen Grundstücken im Ausland wohnen, wenn es sich bei dem betreffenden Staat um ein Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums handelt oder wenn insoweit Gegenseitigkeit gegeben ist.

(4) Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich bloß vorübergehend in der Nähe der Anlage aufhalten und nicht gemäß Abs. 1 dinglich berechtigt sind.

### Bürgerbeteiligung

**§ 11.** (1) Wurde eine Stellungnahme gemäß § 7 Abs. 4 zum Zeitpunkt der Unterstützung von mindestens 200 Personen unterstützt, die in der Standortgemeinde oder in einer unmittelbar angrenzenden Gemeinde wahlberechtigt waren, bilden diese Personen eine Bürgerpartei im Sinn dieses Gesetzes. Bürgerparteien werden durch den in der Stellungnahme angegebenen Zustellungsbevollmächtigten, ansonsten durch die unterzeichnenden Personen in der Reihenfolge der Unterzeichnung vertreten.

(2) Bürgerparteien ist – unbeschadet der Parteirechte (§ 14) – bei der Erstellung des Beweisbeschlusses und der Bestellung von Sachverständigen gemäß § 12 Abs. 1 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie sind berechtigt, an der Aufsicht hinsichtlich von Vorkehrungen zum Schutz der Umwelt (§ 28 Abs. 4) mitzuwirken.

### Sachverständige

**§ 12.** (1) Unbeschadet der Bestellung von Sachverständigen für die Zwecke des § 20 hat die Behörde im Hinblick auf die in den §§ 18 und 19 festgelegten Genehmigungskriterien nach Anhörung der sachlich betroffenen mitwirkenden Behörden und unter Würdigung der vom Projektwerber oder von anderen Parteien eingelangten Stellungnahmen

1. durch Beweisbeschuß insbesondere die von Sachverständigen zu beantwortenden Fragen festzulegen,
2. Sachverständige mit der Erstellung der erforderlichen Gutachten zu betrauen.

(2) Als nichtamtliche Sachverständige können auch fachlich einschlägige private Anstalten, private Institute oder Unternehmen mit der Erstellung von Gutachten (Abs. 1 Z 2) beauftragt werden.

(3) In Verfahren über Anlagen gemäß Anhang I hat die Behörde auf der Basis der Antragsunterlagen, insbesondere der Umweltverträglichkeitserklärung, und der von den Sachverständigen erstatteten Gutachten die Erstellung eines umfassenden Umweltverträglichkeitsgutachtens durch die Sachverständigen zu veranlassen. Im Umweltverträglichkeitsgutachten sind auch abweichende Auffassungen von am Gesamtgutachten mitwirkenden Sachverständigen festzuhalten. Das Umweltverträglichkeitsgutachten ist wenigstens drei Wochen und mindestens bis zum Abschluß des Erörterungstermins (§ 15) öffentlich aufzulegen. § 7 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Projektwerber hat der Behörde und den bestellten Sachverständigen alle für die Erstellung der Gutachten erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

3

### Versuchsbetrieb

§ 13. Wenn sich das Ermittlungsverfahren wegen des außergewöhnlichen Umfanges oder der besonderen Beschaffenheit der Anlage voraussichtlich auf einen längeren Zeitraum erstrecken wird, kann die Behörde zum Zweck der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens schon während des Ermittlungsverfahrens einen befristeten Betrieb einzelner Teile der Anlage anordnen oder zulassen. Die Verfügung darf nicht einen vorzeitigen Beginn des Anlagenbetriebes (§ 23) zum Gegenstand haben. § 4 Abs. 5 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

### Parteien

§ 14. (1) Parteien im Genehmigungsverfahren sind:

1. der Antragsteller,
2. Personen, hinsichtlich welcher Zwangsrechte (§ 22) oder die Auferlegung anderer Pflichten und Lasten beantragt wurden,
3. der Umweltanwalt (Abs. 2),
4. die Standortgemeinde (Abs. 2),
5. das Arbeitsinspektorat (Abs. 3),
6. Nachbarn (§ 10) nach Maßgabe des Abs. 4,
7. Träger von Bergbauberechtigungen, von Wasserrechten, von Fischereirechten und von Wald- und Weidenutzungsrechten, deren Rechte durch das Vorhaben berührt werden können (Abs. 6),
8. Bürgerparteien (§ 11) nach Maßgabe des Abs. 7.

(2) Parteien gemäß Abs. 1 Z 3 und 4 sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(3) Das Arbeitsinspektorat ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Arbeitnehmer dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(4) Parteien sind jene Nachbarn (§ 10), die spätestens bei der mündlichen Verhandlung bzw. bei dem sie betreffenden Teil der mündlichen Verhandlung (§ 16) Einwendungen erheben. Ein Nachbar, der ohne sein Verschulden daran gehindert war, die Parteistellung auf diese Weise zu erlangen, kann Einwendungen gegen das Vorhaben noch nach Abschluß der Verhandlung bis zur rechtskräftigen Entscheidung erheben, sofern die Einwendungen innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses bei der Behörde eingebracht werden. Diese Einwendungen sind von der Behörde in gleicher Weise zu berücksichtigen, als wären sie in der mündlichen Verhandlung erhoben worden.

(5) Einwendungen, die auf Unterschriftenlisten erhoben werden, haben eine Person unter Anführung ihrer Anschrift zu bezeichnen, der als Vertreter der Unterzeichneten im Sinne des § 10 Abs. 1 AVG Vollmacht zu erteilen ist. Das gleiche gilt für Einwendungen, die mittels vervielfältigter Formulare erhoben werden. Fehlt die Angabe eines gemeinsamen Vertreters oder endet die Vertretungsbefugnis während des Verfahrens, hat die Behörde dies durch ortsübliche Kundmachung oder durch persönliche Verständigung bekanntzumachen und gleichzeitig eine angemessene Frist zur Bevollmächtigung eines Vertreters zu setzen. Wird nicht fristgerecht ein Vertreter bestellt, kann die Bestellung eines Vertreters von Amts wegen erfolgen. Die Behörde kann von diesem Verfahren absehen, wenn wegen der geringen Zahl der Einwendungen eine ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens auch ohne Vertretung der Personen, die derartige Einwendungen erhoben haben, möglich ist.

(6) Parteien gemäß Abs. 1 Z 2 und 7 sind berechtigt, eine mit den maßgeblichen Rechtsvorschriften nicht vereinbare Beeinträchtigung ihrer Rechte zu untersagen.

(7) Bürgerparteien (§ 11) sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, als subjektives Recht geltend zu machen und Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(8) Die Behörde hat, entsprechend den von den einzelnen Parteien zu vertretenden Rechten, auf eine Gleichbehandlung der Parteien zu achten.

### Erörterungstermin

§ 15. In Genehmigungsverfahren über die in Anhang I genannten Vorhaben ist vor der Durchführung von Verhandlungen gemäß § 16 ein öffentlicher Erörterungstermin unter Beiziehung von Sachver-

ständigen durchzuführen. Bei der öffentlichen Erörterung ist jedermann die Möglichkeit zu geben, sich zum Vorhaben zu äußern. Ort und Zeit der öffentlichen Erörterung sind unter entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 2 kundzumachen. Über das Ergebnis der Erörterung ist ein zusammenfassendes Protokoll zu erstellen, das in der Standortgemeinde mindestens vier Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und von der Behörde bei der Ermittlung des Sachverhaltes zu berücksichtigen ist.

### **Öffentliche mündliche Verhandlung**

**§ 16.** (1) Die Behörde hat unter Beiziehung der mitwirkenden Behörden eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. In Verfahren über Vorhaben gemäß Anhang I kann die Verhandlung nach inhaltlichen Kriterien in Abschnitte gegliedert werden; in diesen Fällen ist ein Zeitplan zu erstellen.

(2) In den Fällen des § 6 Abs. 5 ist eine Verhandlung über die Frage der grundsätzlichen Zulässigkeit und sind eine oder mehrere Verhandlungen über die Detailprojekte durchzuführen.

(3) Verhandlungen gemäß Abs. 1 sollen nach Möglichkeit mit einem Augenschein verbunden werden. Kann eine Verhandlung nicht mit einem Augenschein verbunden werden, ist für die mitbeteiligten Parteien bis zum Beginn der Verhandlung die Möglichkeit eines Augenscheins sicherzustellen.

(4) Die Überprüfung der Identität der Erschienenen, ihre Stellung als Parteien oder sonst Beteiligte und die etwaige Vertretungsbefugnis (§ 43 Abs. 1 AVG) kann auch vor Beginn der Verhandlung erfolgen. Die Öffentlichkeit darf während der gesamten Verhandlung oder eines Teils derselben ausgeschlossen werden, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der nationalen Sicherheit oder der Sittlichkeit sowie im Interesse des Schutzes Jugendlicher oder des Privatlebens einer Partei, insbesondere zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, oder im Interesse der Rechtspflege geboten ist.

(5) Die Behörde kann sich für die Abfassung der Verhandlungsschrift eines Schallträgers bedienen, wenn dies wegen des zu erwartenden Umfangs der Verhandlung erforderlich erscheint. In diesem Fall kann die Wiedergabe der Aufnahme am Ende der Verhandlung unterbleiben.

(6) Unter den Voraussetzungen des Abs. 5 kann die Unterfertigung der Verhandlungsschrift durch die Parteien unterbleiben. Die Verhandlungsschrift ist diesfalls spätestens ab dem achten Tag nach dem Ende der Verhandlung bei der zuständigen Behörde, bei der Bezirksverwaltungsbehörde und in der Standortgemeinde für zwei Wochen zur Einsicht aufzulegen. In dieser Frist können Einwendungen gegen die Übertragung der Schallträgeraufnahme erhoben werden (§ 14 Abs. 5 AVG). Parteien können innerhalb der Auflagefrist die Übermittlung der Verhandlungsschrift schriftlich beantragen. Auf die öffentliche Auflage und auf die Möglichkeit der Übermittlung der Verhandlungsschrift ist am Ende der Verhandlung hinzuweisen.

### **Ladung**

**§ 17.** Zur mündlichen Verhandlung sind die Parteien gemäß § 14 Abs. 1 bis 5 persönlich zu laden. Den anderen Parteien und den Nachbarn sind Gegenstand, Zeit und Ort der Verhandlung sowie die Möglichkeit des Erwerbs der Parteistellung durch eine in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 2 durchgeführte Kundmachung bekanntzugeben.

## **III. ABSCHNITT**

### **Umweltrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen**

**§ 18.** (1) Unbeschadet der §§ 19 und 20 ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens über das Vorhaben und die damit verbundenen Maßnahmen (§ 2 Abs. 1 Satz 2) in umweltrechtlicher Hinsicht die Einhaltung folgender Grundsätze:

1. Von der Anlage dürfen nur solche Emissionen (Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung, Abwasser, Abluft, Staub u. dgl.) ausgehen, die bei Einsatz der besten verfügbaren Techniken nicht vermieden werden können.
2. Immissionen auf Grund von nicht vermeidbaren Emissionen sind nur zulässig, wenn
  - a) sie nicht zu einer Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen führen;
  - b) sie nicht zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn führen;
  - c) sie nicht zu einer Beeinträchtigung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn führen;
  - d) sie nicht zu einer Verunreinigung von Gewässern führen; auf das Vorhaben anwendbare Beschränkungen nach bestehenden Bestimmungen zum Schutz der Gewässerreinigung sind anzuwenden;

- e) sie nicht zu einer erheblichen Belastung der Umwelt, insbesondere in bereits belasteten oder sensiblen Umweltbereichen, führen; auf das Vorhaben anwendbare Anforderungen nach luftreinhaltungsrechtlichen und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen sind jedenfalls einzuhalten;
- f) sie nicht zu einer Überschreitung von Grenzwerten führen, die in österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsvorschriften festgelegt sind;
- g) die Möglichkeiten einer Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung ausgeschöpft wurden.
- Belästigungen und Beeinträchtigungen im Sinn der lit. b und c stehen der Erteilung der Genehmigung insoweit nicht entgegen, als sie Gegenstand eines Übereinkommens mit dem betroffenen Nachbarn oder dem Rechtsinhaber (§ 21 Abs. 5) sind. Soweit Nachbarn eine Wertminderung ihres Eigentums geltend machen, sind zur Entscheidung über derartige Ansprüche in Ermangelung von gütlichen Übereinkommen die ordentlichen Gerichte im außerstreitigen Verfahren zuständig.
3. Dauernde und maßgebliche Beeinträchtigungen des Umwelthaushaltes (§ 2 Abs. 2 Z 3) sollen auch im übrigen hintangehalten werden; auf das Vorhaben anwendbare Bestimmungen zum Schutz von Tieren und Pflanzen sind jedenfalls einzuhalten.
  4. Die Anlage ist so zu situieren und zu gestalten, daß nach Maßgabe der anwendbaren Bestimmungen zum Schutz des Ortsbildes oder des Landschaftsbildes eine dauernde und maßgebliche Beeinträchtigung des Orts- bzw. des Landschaftsbildes vermieden wird.
  5. Durch entsprechende Vorkehrungen sind die Betriebsabläufe dauerhaft so zu gestalten, daß
    - a) Energie effizient verwendet wird,
    - b) Möglichkeiten der innerbetrieblichen Abfallvermeidung ausgenutzt werden, nicht vermeidbare Abfälle verwertet werden und – wenn eine Verwertung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist – nachweislich einwandfrei entsorgt werden, und
    - c) Potentiale für Störfälle und andere Unfälle bestmöglich ausgeschlossen bzw. begrenzt sind.
  6. Durch entsprechende Vorkehrungen ist sicherzustellen, daß im Fall einer Betriebsunterbrechung nicht mit nachteiligen Auswirkungen zu rechnen ist und daß im Fall einer Einstellung des Betriebes jegliche Gefahr einer Umweltverschmutzung vermieden wird und nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 das Betriebsareal rekultiviert wird.

(2) Sofern für das Vorhaben überörtliche Raumplanungen maßgeblich sind, muß das Vorhaben diesen Planungen entsprechen. Im übrigen muß es, soweit nicht eine Feststellung gemäß § 4 Abs. 1 maßgeblich ist, der örtlichen Raumplanung entsprechen.

(3) Eine Prüfung der in Abs. 1 Z 5 genannten Voraussetzungen kann in dem Umfang unterbleiben, als der Behörde die fachlich unbedenkliche Bestätigung eines Zivilingenieurs oder eines zugelassenen Umweltgutachters (§ 39) vorliegt, daß den Erfordernissen einer Analyse und einer Vorsorge nach dem für die Anlage maßgeblichen Stand der Technik entsprochen wird.

### **Kompensationsprinzip**

§ 19. (1) Sofern dies nicht zu einer Beeinträchtigung der von der Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interessen oder fremder Rechte oder zu einer Gefährdung Dritter oder zu unzumutbaren Belästigungen von Nachbarn führt, kann die Behörde in Abwägung der Vor- und Nachteile für die Umwelt von einzelnen der in § 18 [Abs. 1] genannten Voraussetzungen absehen, wenn

1. das Vorhaben einer Sanierung bestehender Belastungen der Umwelt, insbesondere einer Altlastensanierung dient [und] oder wenn
2. jede Inanspruchnahme baulich bisher nicht genutzter Flächen vermieden wird.

(2) In Verfahren zur Genehmigung der Änderung einer Anlage kann die Behörde unter den allgemeinen Voraussetzungen des Abs. 1 von einzelnen der in § 18 Abs. 1 genannten Grundsätze absehen, soweit das Änderungsvorhaben im Verein mit gleichzeitig vorgesehenen und von der Behörde angeordneten Maßnahmen an nicht von der Änderung berührten Teilen der Anlage insgesamt zu einer nicht bloß unerheblichen Verringerung der Gesamt-Emissionsfracht führt.

(3) Auf den Grundsatz der Kompensation ist bei der Entscheidung über Maßnahmen der Umweltförderung Bedacht zu nehmen.

### **Weitere Genehmigungsvoraussetzungen**

§ 20. (1) Die Behörde hat, soweit sich aus den §§ 18 und 19 sowie aus den folgenden Absätzen nicht anderes ergibt, im Verfahren und bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag die materiell rechtlichen Bestimmungen der auf das Vorhaben anwendbaren Verwaltungsvorschriften anzuwenden.

(2) Die Prüfung der Einhaltung der materiellrechtlichen Bestimmungen des Bau- und Feuerpolizei-rechts des betreffenden Bundeslandes und des Elektrotechnikrechts kann insoweit unterbleiben, als der Behörde fachlich unbedenkliche Bestätigungen eines Zivilingenieurs oder eines Umweltgutachters (§ 39) vorliegen hinsichtlich der

- a) Unbedenklichkeit des Bauplatzes;
- b) Übereinstimmung der vorgesehenen Baustoffe, Geräte und Maschinen mit den jeweils maßgeblichen Rechtsvorschriften, Normen, Richtlinien und Regelwerken;
- c) Einhaltung der maßgeblichen Bestimmungen über die bauliche Ausnutzbarkeit des Bauplatzes;
- d) Einhaltung der maßgeblichen bautechnischen Bestimmungen;
- e) Einhaltung der maßgeblichen feuerpolizeilichen Bestimmungen;
- f) Einhaltung der maßgeblichen elektrotechnischen Rechtsvorschriften, Normen, Richtlinien und Regelwerke;
- g) Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften über Stellplätze und Schutzräume.

(3) Sofern das Vorhaben im Abstandsbereich zu einer Anlage, zu deren Schutz Abstandsvorschriften bestehen – wie insbesondere zu Verkehrsanlagen, zu Bergbaugebieten, zu Schieß- und Sprengmittelanlagen, zu Leitungsanlagen, zu militärischen Munitionslagern oder zur Staatsgrenze –, errichtet oder betrieben werden soll, muß der Behörde die Bestätigung der nach den anwendbaren Verwaltungsvorschriften zuständigen Stelle vorliegen, daß die geplante Gestaltung der Anlage und der Betriebsabläufe und der damit verbundenen Maßnahmen (§ 2 Abs. 1 Satz 2) – erforderlichenfalls bei Einhaltung bestimmter Vorkehrungen – zulässig ist.

(4) Sofern in den maßgeblichen Rechtsvorschriften gefordert wird, daß für das Vorhaben ein Bedarf gegeben ist, wie insbesondere bei Verkehrsanlagen, Leitungsanlagen und Energieversorgungsanlagen, muß der Behörde die Entscheidung der nach den anwendbaren Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörde vorliegen, daß der gebotene Bedarf besteht. Sofern nach den maßgeblichen Rechtsvorschriften bei einander ausschließenden konkurrierenden Vorhaben über den Vorrang eines Vorhabens zu entscheiden ist, muß der Behörde die Entscheidung der zuständigen Behörde vorliegen, daß dem Vorhaben der Vorrang zukommt.

(5) Sofern durch das Vorhaben öffentliche Sachen in einer über den Gemeingebrauch hinausgehenden Weise in Anspruch genommen werden sollen, müssen der Behörde die dafür erforderlichen öffentlichrechtlichen Entscheidungen der zuständigen Behörden vorliegen.

(6) Sofern mit der Verwirklichung des Vorhabens ein Eingriff in ein Denkmal, in ein Naturdenkmal oder in eine Naturhöhle verbunden wäre oder das Vorhaben eine widmungswidrige Verwendung von Waldboden oder eine nach gebietsbezogenen landschafts- oder naturschutzrechtlichen Vorschriften bewilligungspflichtige Maßnahme umfassen würde, muß der Behörde die von der nach den anwendbaren Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörde erteilte Bewilligung vorliegen.

### **Genehmigungsentscheidung**

§ 21. (1) In den Fällen des § 6 Abs. 5 hat die Behörde die Entscheidung auf die Frage der grundsätzlichen Zulässigkeit des Vorhabens zu beschränken und über alle darauf bezogenen Einwendungen abzusprechen. Wenn keine Entscheidung gemäß § 4 Abs. 3 vorliegt, ist überdies über die grundsätzliche Zulässigkeit der Einräumung von Zwangsrechten abzusprechen. Darüber hinaus ist festzulegen, welche Fragen den Detailgenehmigungen vorbehalten bleiben.

(2) Auf der Grundlage einer rechtskräftigen Grundsatzgenehmigung (Abs. 1) ist nach gesonderten Verhandlungen unter Anwendung der folgenden Absätze über die erforderlichen Detailgenehmigungen sowie über allfällige Zwangsrechte und damit zusammenhängende Fragen (§ 22) zu erkennen.

(3) In allen anderen Fällen hat die Behörde über den Genehmigungsantrag zu entscheiden. Sie hat die Genehmigung – gegebenenfalls mit den Auflagen und Befristungen und unter den Bedingungen, die erforderlich sind, um die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen – zu erteilen oder ansonsten den Antrag abzuweisen; Auflagen für den Schutz von Luft, Wasser und Boden sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen.

- (4) Erteilt die Behörde die erforderliche Genehmigung, hat sie insbesondere
1. über die Zulässigkeit des Vorhabens nach Maßgabe der mitanzuwendenden Rechtsvorschriften abzusprechen und die Anlage unter Bezugnahme auf Pläne durch Festsetzung von verwendeten Maschinen, Geräten, Fahrzeugen u. dgl., von Betriebsabläufen, von Kapazitäten und von Betriebszeiten zu bestimmen;

2. für relevante Emissionen, jedenfalls für Emissionen der in Anhang II genannten Stoffe, Emissionsgrenzwerte – ausgedrückt als Masse bzw. Konzentration je Zeiteinheit – festzulegen (§ 18 Abs. 1 Z 1 und 2); Emissionsrechte sind auf längstens zehn Jahre zu befristen;
3. über die auf Grund dieses Gesetzes und der mitanzuwendenden Rechtsvorschriften zu verfügenden, insbesondere über die von den mitwirkenden Behörden beantragten Auflagen, Bedingungen und Befristungen zu entscheiden; diese haben, soweit dies nicht schon in den anwendbaren Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, auch die zur Wahrung öffentlicher Interessen und fremder Rechte und die zum Schutz Dritter gebotenen Vorsorgen
  - für die Vorbereitung und Ausführung der Errichtung der Anlage (§ 25),
  - für den Betrieb und die Instandhaltung (§ 27 Abs. 1) der Anlage,
  - für nicht normale Betriebsbedingungen, wie das Anfahren, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, das kurzzeitige Abfahren, Störfälle und andere Störungen,
  - bei Abluftemittenten: für den Fall von Inversionswetterlagen sowie von erhöhten Smog- und Ozonwerten,
  - für den Fall einer Betriebsunterbrechung und Betriebseinstellung (§ 32)
 zu umfassen;
4. Sicherheitsleistungen vorzuschreiben, soweit diese notwendig erscheinen, um die dauerhafte Erfüllung von Vorschriften gemäß Z 1 und 3, die ordnungsgemäße Erhaltung und die allfällige spätere Beseitigung der Anlage zu gewährleisten; Sicherheitsleistungen können auch in der Form des Nachweises einer aufrechten Versicherung zu erbringen sein;
5. soweit dies auf Grund der Komplexität oder der Gefährlichkeit von Baumaßnahmen oder von Betriebsweisen notwendig erscheint, auf Kosten des Antragstellers eine Bauaufsicht und/oder eine Betriebsaufsicht zu bestellen;
6. unter Festlegung von Meßmethodik, Meßhäufigkeit und des Bewertungsverfahrens die zur Beweissicherung erforderlichen Einrichtungen zur laufenden Überwachung von Emissionen und der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte (Z 2) und der Überwachung von Eingriffen in den Umwelthaushalt vorzuschreiben und die regelmäßige Übermittlung dieser Daten an die Behörde anzuordnen;
7. die Aufnahme des Betriebes, wenn dies in den anwendbaren Verwaltungsvorschriften zwingend vorgesehen ist, ansonsten wenn dies wegen der zu gewärtigenden Auswirkungen auf die Umwelt oder wegen besonderer Sicherheitserfordernisse erforderlich erscheint, von einer eigenen Bewilligung (Betriebsaufnahmebewilligung) abhängig zu machen (§ 24 Abs. 2);
8. Anordnungen zur Sicherstellung der laufenden Kontrolle – unter Berücksichtigung der Verordnung des Rates vom 29. Juni 1993, 1836/93/EWG – und der Aufsicht (§ 28) zu treffen;
9. über in öffentlichrechtlichen Bestimmungen gründende Einwendungen der mitbeteiligten Parteien abzusprechen;
10. über beantragte Zwangsrechte und die damit zusammenhängenden Entschädigungen sowie über Gegen- und Mitbenutzungsrechte Dritter abzusprechen (§ 22); der Bescheid gilt insoweit als Grundbuchsurkunde.

(5) Soweit dieses Gesetz oder die mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften auf den Schutz fremder Rechte oder auf die Vermeidung von Belästigungen Dritter abzielen, hat die Behörde insoweit von einer Entscheidung abzusehen, als ihr ein schriftliches Übereinkommen zwischen dem Genehmigungswerber und dem geschützten Dritten vorgelegt wird. Alle im Zug des Genehmigungsverfahrens getroffenen Übereinkommen sind auf Antrag der Beteiligten im Bescheid zu beurkunden. Zur Entscheidung über Streitigkeiten über die Auslegung und Rechtswirkungen solcher Übereinkommen ist die Behörde zuständig.

(6) Erfordert eine in gemeinschaftsrechtlichen Rechtsvorschriften enthaltene Umweltqualitätsnorm strengere Auflagen als durch die Anwendung der besten verfügbaren Techniken zu erfüllen sind, so sind erforderlichenfalls geeignete zusätzliche Auflagen vorzuschreiben.

(7) Die Genehmigungsentscheidung ist schriftlich zu erlassen und dem Antragsteller, den mitwirkenden Behörden sowie auf deren Antrag den mitbeteiligten Parteien zuzustellen oder auszufolgen. Der Spruch und die wesentlichen Gründe der Entscheidung sind in geeigneter Form öffentlich kundzumachen. Der Genehmigungsbescheid ist jedenfalls in der Standortgemeinde zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Der Bescheid gilt gegenüber den Parteien, denen der Bescheid nicht zuzustellen ist, mit Ablauf von zwei Wochen nach dem Beginn der Kundmachung als erlassen. Genehmigungen für Anlagen gemäß Anhang I sind auf Kosten des Genehmigungswerbers im Grundbuch ersichtlich zu machen. Wurde die Genehmigung für eine Anlage erteilt, zu deren Schutz Abstandsvorschriften statuiert sind, sind die auf den betrof-

fenen Liegenschaften lastenden Beschränkungen auf Kosten des Genehmigungswerbers im Grundbuch ersichtlich zu machen.

(8) Die Behörde hat die Entscheidung über den Genehmigungsantrag ohne unnötigen Aufschub, längstens innerhalb von sechs Monaten, bei Vorhaben gemäß Anhang I längstens innerhalb von 18 Monaten nach Einlangen des vollständigen Antrages zu fällen.

(9) Genehmigungsentscheidungen (Detailgenehmigungen) nach diesem Gesetz ersetzen, soweit sich aus § 20 nicht anderes ergibt, alle für die Errichtung und den Betrieb der Anlage nach bestehenden Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen und Nichtuntersagungen.

(10) Anträge auf Wiederverleihung von nach diesem Gesetz befristet erteilten Genehmigungen, insbesondere auf Wiederverleihung von Emissionsrechten, können frühestens achtzehn Monate, spätestens sechs Monate vor Fristablauf gestellt werden. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, hat der bisher Berechtigte einen Anspruch auf neuerliche Genehmigung, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und der im Entscheidungszeitpunkt maßgebliche Stand der Technik gewahrt ist; der Antrag hat die zur Beurteilung dieser Genehmigungsvoraussetzung erforderlichen Unterlagen zu umfassen. Die Genehmigung, deren Wiederverleihung beantragt wurde, verlängert sich bei rechtzeitiger Antragstellung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag.

### Zwangsrechte

§ 22. (1) Soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist und eine gütliche Übereinkunft zwischen den Beteiligten nicht erzielt werden kann, kann die Behörde auf Antrag im Interesse der Verwirklichung eines zu genehmigenden Vorhabens gegen angemessene Entschädigung

1. Eigentümer von Grundstücken und Gewässern und Inhaber von Anlagen zur Duldung der vorübergehenden Inanspruchnahme der Grundstücke, Gewässer und Anlagen zum Zweck der Verwirklichung des Vorhabens (Betreten, Befahren, Lagern von Baustoffen u. dgl.) und der Überwachung der Durchführung des Vorhabens verpflichten;
2. die Verlegung von Anlagen, insbesondere von Leitungen, verfügen, wenn dies ohne Gefährdung ihres Zweckes möglich ist;
3. die für die Errichtung, den Betrieb, die Instandhaltung und die Beaufsichtigung erforderlichen Dienstbarkeiten begründen;
4. bestehende Rechte nach Anhörung der für die Verleihung dieser Rechte zuständigen Behörde einschränken oder aufheben;
5. Liegenschaften, Gewässer und Bauwerke ganz oder teilweise enteignen.

(2) Bei der Entscheidung über Zwangsrechte ist bestehenden Nutzungsinteressen, zB durch die Einräumung von Mitbenutzungsrechten oder durch die Verpflichtung zur Einlösung von nicht mehr zweckentsprechend nutzbaren Resten, bestmöglich Rechnung zu tragen. Wird der Zweck der Zwangsrechtseinräumung nicht längstens innerhalb von sieben Jahren erreicht, ist das Zwangsrecht, soweit der Zweck nicht schon früher erfüllt wurde oder weggefallen ist, aufzuheben.

(3) Beantragt ein durch nicht bloß geringfügige und nicht bloß vorübergehende Zwangsrechte oder sonstige Duldungspflichten Belasteter die Einlösung, ist der Genehmigungswerber zur Einlösung zu verpflichten. Ebenso sind auf Antrag des Eigentümers zu Wohnzwecken genutzte Liegenschaften einzulösen, bei denen der Betrieb einer Anlage gemäß Anhang I zu einer nicht bloß geringfügigen dauernden Erhöhung der Immissionsbelastung führt.

(4) Auf Antrag eines Duldungspflichtigen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 hat die Behörde über erlittene Schäden und in den Fällen des Abs. 1 Z 1 über die Beendigung der Duldungspflicht zu entscheiden. Ersatzansprüche für erlittene Schäden sind innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis bei der Behörde geltend zu machen.

(5) Über Zwangsrechte und über die gebührenden Entschädigungen soll tunlichst im Genehmigungsbescheid abgesprochen werden. Gebotenenfalls können auch wiederkehrende Leistungen und die Sicherstellung künftiger Leistungen vorgesehen sowie die Nachprüfung und anderweitige Festlegung nach bestimmten Zeiträumen vorbehalten werden.

(6) Die vorstehenden Bestimmungen sind in den Fällen des § 4 Abs. 5 und des § 23 entsprechend anzuwenden.

(7) Bestimmungen in anwendbaren Rechtsvorschriften über nicht als Zwangsrechte zu beurteilende Mitbenutzungsrechte Dritter und darauf bezogene Beitragspflichten sowie über Hilfeleistungspflichten

und darauf bezogene Ersatzpflichten bleiben unberührt und sind von den nach diesen Vorschriften zuständigen Behörden anzuwenden.

#### IV. ABSCHNITT

##### Vorzeitige Inangriffnahme

§ 23. (1) Nach Vorliegen der vorgesehenen Gutachten kann die Behörde auf Antrag des Genehmigungswerbers die vorzeitige Inangriffnahme einzelner genau bezeichneter Maßnahmen bewilligen, wenn

1. mit einer positiven Genehmigungsentscheidung (Detailgenehmigung) zu rechnen ist,
2. die beschleunigte Verwirklichung wegen der zu erwartenden gesamthaften Verbesserung im allgemeinen Interesse liegt und
3. der Projektwerber sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag durch die Maßnahmen verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

(2) § 4 Abs. 5 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Wenn die Behörde nicht Anlaß zur Durchführung einer gemäß § 17 kundzumachenden mündlichen Verhandlung hat, hat sie den Parteien nach öffentlicher Kundmachung durch mindestens vierzehn Tage Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

##### Baubeginn und Betriebsaufnahme

§ 24. (1) Maßnahmen, die zur Verwirklichung oder Inangriffnahme des Vorhabens erforderlich sind, dürfen, soweit sich nicht auf Grund einer Bewilligung nach § 4 Abs. 5, § 13 oder § 23 anderes ergibt, nicht vor Rechtskraft des Genehmigungsbescheides (§ 21) bzw. des Bescheides über die entsprechende Detailgenehmigung sowie der Erbringung einer allenfalls vorgeschriebenen Sicherheitsleistung begonnen werden.

(2) Wurde die Betriebsaufnahme von einer gesonderten Bewilligung (Betriebsaufnahmebewilligung) abhängig gemacht oder ist dies in den mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften zwingend vorgeschrieben, darf der Betrieb erst nach Rechtskraft dieser Bewilligung aufgenommen werden.

(3) Gegenstand der Betriebsaufnahmebewilligung ist die Feststellung der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Genehmigung. Im Verfahren ist den mitwirkenden Behörden und den mitbeteiligten Parteien, zu deren Schutz Vorkehrungen vorgesehen sind oder angeordnet wurden, in sinngemäßer Anwendung von § 23 Abs. 2 Satz 2 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Soweit dies zur Wahrung öffentlicher Interessen oder zum Schutz Dritter erforderlich ist, können im Betriebsaufnahmebewilligungsbescheid weitergehende Auflagen und sonstige Beschränkungen verfügt werden. § 26 ist anzuwenden.

##### Vorsorgen bei der Durchführung

§ 25. (1) Die Anlage darf, unbeschadet des § 26, nur gemäß den anwendbaren Rechtsvorschriften sowie entsprechend den im Projekt vorgesehenen und den behördlich angeordneten Vorkehrungen ausgeführt und betrieben werden. In jedem Fall sind bei der Durchführung baulicher Maßnahmen Gefährdungen Dritter und Belästigungen von Nachbarn, mit denen kein darauf bezogenes schriftliches Übereinkommen abgeschlossen wurde, hintanzuhalten.

(2) Die Behörde hat jederzeit nach Abs. 1 erforderlich scheinende zusätzliche Vorkehrungen anzuordnen. Sie kann, wenn sich dies als notwendig erweist, auch nachträglich eine Bau- oder Betriebsaufsicht bestellen oder entsprechende Sicherheitsleistungen vorschreiben.

(3) Der Eintritt eines Störfalls oder der drohenden Gefahr eines Störfalls sowie jede Überschreitung der im Genehmigungsbescheid festgelegten Emissionsgrenzwerte sind der Behörde unverzüglich zu melden. Anzeige- und Meldepflichten nach anderen Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt.

##### Bewilligung von Abweichungen

§ 26. Die Behörde kann auf Antrag – nach Anhörung der mitwirkenden Behörden und der mitbeteiligten Parteien in entsprechender Anwendung von § 23 Abs. 2 Satz 2 – Abweichungen von bestimmten einzelnen Vorkehrungen, die im genehmigten Projekt vorgesehen sind oder behördlich angeordnet wurden, bewilligen, wenn die im Genehmigungsbescheid zu berücksichtigenden öffentlichen Interessen und fremden Rechte nicht nachteilig berührt werden, insbesondere die gebotene Umweltvorsorge nicht verringert wird, und wenn der Schutz der Nachbarn nicht verringert wird. Insbesondere kann auch die Abstand-

nahme von Auflagen bewilligt werden, wenn durch andere, gleichzeitig anzuordnende Maßnahmen ein mindestens gleichwertiger Effekt erzielt wird.

### Instandhaltung und Eigenkontrolle

§ 27. (1) Die Anlage ist jederzeit in einem den anwendbaren Rechtsvorschriften und den im Genehmigungsbescheid oder sonst getroffenen Anordnungen entsprechenden Zustand, im übrigen so instandzuhalten, daß Beeinträchtigungen öffentlicher Interessen und fremder Rechte sowie Gefährdungen Dritter und Belästigungen von Nachbarn nicht zu gewärtigen sind. Sind die vom Berechtigten getroffenen Vorkehrungen unzureichend, hat die Behörde die notwendigen Anordnungen zu erlassen und erforderlichenfalls unmittelbar durchzuführen oder durchführen zu lassen.

(2) Der Berechtigte hat für eine laufende innerbetriebliche Aufsicht zu sorgen. Soll die innerbetriebliche Aufsicht Mitarbeitern übertragen werden, müssen diese befugt und in der Lage sein, alle zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes erforderlichen Anordnungen zu treffen.

(3) Unbeschadet weitergehender Anforderungen, die sich aus anwendbaren Rechtsvorschriften sowie aus bestehenden Anordnungen ergeben, ist der Behörde bei den in Anhang I genannten Anlagen jährlich, ansonsten alle drei Jahre die Bestätigung eines Zivilingenieurs oder eines Umweltgutachters (§ 39) über die Einhaltung aller maßgeblichen Rechtsvorschriften sowie der im Projekt vorgesehenen und der behördlich angeordneten Vorkehrungen vorzulegen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn und solange der Standort der Anlage in das Verzeichnis geprüfter Standorte nach Art. 8 der Verordnung des Rates vom 29. Juni 1993, 1836/93/EWG eingetragen ist.

### Aufsichtsbefugnisse

§ 28. (1) Anlagen im Sinn dieses Gesetzes unterliegen der Aufsicht der Behörde. Die Aufsichts- und Anordnungsbefugnisse der zur Wahrung sicherheitstechnischer Erfordernisse insbesondere nach berg-, verkehrs-, energie-, leitungs- und strahlenschutzrechtlichen Bestimmungen zuständigen Behörden bleiben unberührt.

(2) Soweit es zur Vollziehung dieses Gesetzes, insbesondere zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der im Genehmigungsverfahren mitanzuwendenden Rechtsvorschriften sowie der Einhaltung der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verwaltungsakte erforderlich ist, ist die Behörde befugt, durch ihre Organe oder durch andere geeignete Personen die Anlage und die zu ihr gehörenden Grundstücke und Gebäude jederzeit zu betreten, im Anlagenbereich befindliche Sachen zu kontrollieren, Messungen durchzuführen, in Unterlagen einzusehen, Proben zu entnehmen u. dgl. Verlangte Auskünfte sind zu erteilen, verlangte Unterlagen sind zur Verfügung zu stellen, zum Zweck der Aufsicht erteilte Anordnungen sind zu befolgen.

(3) Einem bestellten Aufsichtsorgan (§ 3 Abs. 1, § 21 Abs. 4 Z 5, § 25 Abs. 2, § 29 Abs. 1, § 33 Abs. 2) ist jederzeit Zugang zu allen Teilen der Anlage, zu deren Beaufsichtigung es bestellt ist, zu gewähren. Das Organ hat, soweit eine Behebung wahrgenommener Mißstände nicht sogleich erfolgt, die Behörde zu unterrichten.

(4) Dem Umweltschutzbeauftragten und dem Vertreter einer im Genehmigungsverfahren gebildeten Bürgerpartei ist auf Verlangen Zutritt zur Anlage zu gewähren und die zur Überprüfung der Einhaltung von dem Schutz der Nachbarn und der Umwelt dienenden Vorkehrungen notwendige Besichtigung zu ermöglichen. Im Streitfall entscheidet die Behörde über den Umfang des Besichtigungsrechts.

(5) Auf Antrag eines Nachbarn, der glaubhaft macht, daß zu seinem Schutz vorgesehene oder angeordnete Vorkehrungen offenkundig nicht eingehalten werden, oder auf Antrag des Umweltschutzbeauftragten oder des Vertreters einer Bürgerpartei, welche glaubhaft machen, daß zum Schutz der Umwelt vorgesehene oder angeordnete Vorkehrungen offenkundig nicht eingehalten werden, hat die Behörde den Berechtigten unverzüglich zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb von achtundvierzig Stunden aufzufordern. Kann der Vorwurf, gegebenenfalls nach Anhörung einer bestellten Bau- oder Betriebsaufsicht, nicht unverzüglich zufriedenstellend aufgeklärt werden, ist ein Verfahren nach § 33 einzuleiten.

(6) In Verwaltungsvorschriften vorgesehene allgemeine, nicht anlagenspezifische Aufsichtsbestimmungen, wie insbesondere über die Forstaufsicht und die Gewässeraufsicht, bleiben unberührt.

(7) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen sind die im Anhang I genannten Anlagen frühestens drei Jahre, spätestens fünf Jahre nach der Betriebsaufnahme daraufhin zu überprüfen, ob der Genehmigungsbescheid eingehalten wird und ob die Annahmen und Prognosen des Umweltverträglich-

keitsgutachtens mit den tatsächlichen Auswirkungen der Anlage auf die Umwelt übereinstimmen. Den mitwirkenden Behörden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(8) Die Behörde hat sicherzustellen, daß die Ergebnisse der vorgeschriebenen Überwachung (§ 21 Abs. 4 Z 6) der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

## V. ABSCHNITT

### Anzeigeverfahren

§ 29. (1) Der Behörde sind drei Monate vor Inangriffnahme anzuzeigen

1. jede nicht genehmigungspflichtige Änderung einer diesem Gesetz unterliegenden Anlage (Abs. 2); als Änderung gilt jedenfalls jede Abweichung von Festlegungen im Genehmigungsbescheid (§ 21 Abs. 4 Z 1 und 2);
2. die Einstellung des Betriebes oder die Auflassung einer diesem Gesetz unterliegenden Anlage (§ 32);
3. der Abbruch oder die sonstige Entfernung einer diesem Gesetz unterliegenden Anlage;
4. die fristgerechte (§ 34 Abs. 2) Wiederherstellung einer diesem Gesetz unterliegenden Anlage nach ihrer Zerstörung.

Der Anzeige sind Projektunterlagen, die zur Beurteilung der Auswirkungen der Maßnahme und der zur Vermeidung nachteiliger Einwirkungen im Sinn der zutreffenden Bestimmungen der §§ 18 bis 20 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich sind, beizulegen. Die Behörde kann unbeschadet der folgenden Bestimmungen die Anzeige von Beginn und Ende der Maßnahmen vorschreiben und eine Bauaufsicht bestellen.

(2) Handelt es sich bei der angezeigten Änderung (Abs. 1 Z 1) um eine wesentliche Änderung (§ 2 Abs. 3), hat die Behörde die Durchführung unverzüglich zu untersagen und dem Projektwerber die Einleitung eines Genehmigungsverfahrens anheimzustellen. Ansonsten hat die Behörde in Anwendung von § 36 Abs. 2 bis 5, gegebenenfalls unter Vorschreibung der erforderlichen Vorkehrungen, über die Genehmigung der Änderung zu entscheiden. In den Fällen des Abs. 1 Z 2 bis 4 hat die Behörde in sinnge- mäßiger Anwendung von § 36 Abs. 2 bis 5 über die erforderlichen Vorkehrungen zu entscheiden.

### Aktualisierung und Abänderung der Genehmigung

§ 30. (1) Die im Genehmigungsbescheid getroffenen Vorsorgen (Festlegungen und Vorschreibungen) sind regelmäßig, längstens alle zehn Jahre, zu überprüfen und gegebenenfalls auf den neuesten Stand zu bringen. Eine solche Überprüfung hat jedenfalls stattzufinden,

- wenn, unbeschadet des Abs. 2, erhebliche Umweltverschmutzungen festzustellen sind,
- wenn, unbeschadet des § 31, wesentliche Veränderungen in den besten verfügbaren Techniken eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen, ohne unverhältnismäßig hohe Kosten zu verursachen oder
- wenn, unbeschadet des § 33 Abs. 6, die Betriebssicherheit des Verfahrens oder der Tätigkeit die Anwendung anderer Techniken erfordert.

(2) Ergibt sich nach Genehmigung der Anlage, daß die im Genehmigungsbescheid wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der auf die Anlage anwendbaren Rechtsvorschriften und der im Projekt vorgesehenen oder behördlich angeordneten Vorkehrungen nicht hinreichend geschützt sind, hat die Behörde nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung unter Beiziehung der in dieser Hinsicht berührten mitwirkenden Behörden und der berührten Parteien (§§ 14 und 17) durch Abänderung des Genehmigungsbescheides die erforderlichen anderen oder zusätzlichen Anordnungen zu treffen. Soweit solche Anordnungen nicht zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen erforderlich sind, darf der erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zum erzielbaren Schutzeffekt stehen. Auf geeignete Vorschläge, insbesondere des Berechtigten und der mitwirkenden Behörden, ist Bedacht zu nehmen.

(3) Zugunsten von Personen, die erst nach Erteilung der Genehmigung bzw. der betreffenden Detailgenehmigung oder nach der Erteilung einer im Hinblick auf Abs. 2 relevanten Änderungsgenehmigung Nachbarn geworden sind, dürfen Anordnungen gemäß Abs. 2 nur soweit erlassen werden, als dies zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit dieser Personen erforderlich ist. Zum Schutz fremder Rechte, die erst nachträglich erworben wurden, dürfen Anordnungen gemäß Abs. 2 nicht getroffen werden.

### Sanierung bestehender Anlagen

§ 31. (1) Ergibt sich auf Grund von nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Geltung tretenden Rechtsvorschriften die Verpflichtung, bestehende Anlagen, die diesem Gesetz unterliegen, an neue Anforderungen anzupassen, hat der Berechtigte, soweit sich aus diesen Rechtsvorschriften nicht anderes ergibt, der Behörde innerhalb eines Jahres entweder

1. zutreffendenfalls schriftlich zu erklären, daß die Anlage den Anforderungen der neuen Rechtsvorschriften bereits entspricht, oder
2. die unwiderrufliche Erklärung abzugeben, daß er die Anlage, gegebenenfalls den betroffenen Anlagenteil, innerhalb von längstens fünf Jahren auflassen wird; im Fall der Auflassung der ganzen Anlage gilt die Genehmigung als erloschen; oder
3. die Genehmigung eines gleichzeitig vorgelegten Sanierungsprojektes zu beantragen (Abs. 3).

(2) Die Behörde kann dem Inhaber der Anlage, der eine Erklärung nach Abs. 1 Z 1 abgibt, die Vorlage geeigneter Beweismittel (zB Emissionsmessungen, fachliche Betriebsbeschreibungen) innerhalb angemessener Frist auftragen. Erforderlichenfalls hat die Behörde dem Inhaber der Anlage die Vorlage eines Sanierungsprojektes vorzuschreiben.

(3) Wird vom Inhaber einer Anlage ein Sanierungsprojekt vorgelegt und ist dieses zur Erfüllung der Anforderungen geeignet, ist es von der Behörde erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen in Anwendung von § 36 Abs. 2 bis 5 zu genehmigen. Gleichzeitig ist dem Berechtigten die Verwirklichung des genehmigten Projekts innerhalb angemessener Frist, längstens innerhalb von fünf Jahren, aufzutragen.

(4) Wird vom Inhaber einer zu sanierenden Anlage kein Sanierungsprojekt vorgelegt, so hat die Behörde dem Berechtigten jene Maßnahmen vorzuschreiben, die zur Erfüllung der Anforderungen erforderlich sind. Kann innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten der neuen Rechtsvorschriften (Abs. 1) ein vorgelegtes Sanierungsprojekt nicht genehmigt und aufgetragen werden, kann die Behörde geeignete Maßnahmen vorschreiben.

(5) Die Sicherung oder Sanierung von Altlasten unterliegt, sofern solche Maßnahmen nicht Bestandteil eines nach § 21, § 29 oder § 36 zu behandelnden Projektes sind, den Bestimmungen des Altlastensanierungsgesetzes.

### Betriebsunterbrechung und Betriebseinstellung

§ 32. (1) Unbeschadet anderer oder weitergehender Verpflichtungen nach anderen anwendbaren Verwaltungsvorschriften sind eine nicht bloß kurzfristige Betriebsunterbrechung und die Betriebseinstellung der Behörde unter Bekanntgabe der vorgesehenen Maßnahmen anzuzeigen. Die in dieser Hinsicht im Projekt vorgesehenen oder behördlich angeordneten Vorkehrungen sind einzuhalten; im übrigen sind Beeinträchtigungen öffentlicher Interessen und fremder Rechte sowie Gefährdungen Dritter und unzumutbare Belästigungen von Nachbarn hintanzuhalten. Reichen die angezeigten Vorkehrungen dafür nicht aus oder werden die gebotenen Vorkehrungen nicht oder nur unvollständig getroffen, hat die Behörde die notwendigen Vorkehrungen anzuordnen und erforderlichenfalls für Rechnung des Berechtigten unmittelbar durchzuführen oder durchführen zu lassen.

(2) Im Fall der Betriebseinstellung sind die Anlagen oder Anlagenteile zu entfernen und ist der Anlagenbereich zu rekultivieren. Sind die Maßnahmen des Verpflichteten unzureichend, hat ihm die Behörde die erforderlichen Aufträge zu erteilen. Von einer solchen Verpflichtung kann abgesehen werden, sobald einer Person, die dazu dauerhaft geeignet erscheint, mit ihrer Zustimmung die Verpflichtung zur Instandhaltung (§ 27 Abs. 1) auferlegt worden ist; einer solchen Person kann erforderlichenfalls eine entsprechende Sicherheitsleistung auferlegt werden.

### Herstellung des rechtmäßigen Zustandes

§ 33. (1) Wird eine nach diesem Gesetz genehmigungspflichtige Anlage ohne die erforderliche Genehmigung oder ohne Bewilligung der vorzeitigen Inangriffnahme errichtet, betrieben oder geändert, hat die Behörde die rechtswidrige Tätigkeit bzw. den Betrieb der rechtswidrig errichteten oder geänderten Anlage oder Anlagenteile unverzüglich zu untersagen und erforderlichenfalls unmittelbar einzustellen.

(2) Gleichzeitig ist eine Zwangsstrafe anzudrohen, die pro Tag mit mindestens 10 000 S und höchstens 100 000 S festzulegen ist. Die Zwangsstrafe ist im Fall der Fortsetzung oder Wiederholung vorzuschreiben und gegebenenfalls für die Zukunft neuerlich festzulegen. Im Wiederholungsfall kann auf Kosten des Berechtigten eine besondere Aufsicht (§ 28 Abs. 3) bestellt werden.

(3) Wird beim Betrieb einer nach diesem Gesetz genehmigungspflichtigen Anlage gegen eine für die Anlage in auf sie anwendbaren Vorschriften festgelegte Bau- oder Betriebsvorschrift oder gegen im Projekt vorgesehene oder behördlich angeordnete Vorkehrungen verstoßen, sind vollstreckbare Anordnungen unverzüglich zu vollstrecken und ist im übrigen unverzüglich die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes anzuordnen oder, wenn dies zur Abwehr von Gefahren oder Beeinträchtigungen erforderlich ist, unmittelbar durchzuführen. Bei schwerwiegenden Verstößen ist Abs. 2 entsprechend anzuwenden. Erweisen sich andere Maßnahmen als nicht zielführend, ist bis zur Erfüllung der Pflichten der weitere Betrieb der Anlage zu untersagen.

(4) Aufträge zur Beseitigung von genehmigungspflichtigen Anlagen, die ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung errichtet, in Betrieb genommen oder geändert wurden, sowie zur Beseitigung von unzulässigen Ablagerungen und Bodenverunreinigungen sind anstelle des Verursachers, wenn dieser dazu nicht verhalten werden kann, dem Liegenschaftseigentümer gegenüber zu erlassen, wenn dieser die Maßnahme gestattet oder geduldet hat. Das Gleiche gilt für den Ersatz der bei unmittelbaren Maßnahmen der Behörde erwachsenden Kosten.

(5) Soweit es um die Einhaltung von Bestimmungen zum Schutz der Nachbarn oder der Umwelt geht, sind Verfügungen nach den vorstehenden Absätzen in der Gemeinde öffentlich kundzumachen.

(6) Wird durch eine diesem Gesetz unterliegende Anlage eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, für das Eigentum von nicht dem Anlagenbetreiber gehörenden oder überlassenen Sachen, für ein Gewässer oder sonst für die Umwelt herbeigeführt, hat der Berechtigte unverzüglich die zur Bekämpfung der Gefahr und zur Vermeidung weiterer Gefährdungen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und die Behörde zu verständigen. Werden die Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend getroffen, hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen anzuordnen bzw. auf Kosten des Verursachers unmittelbar durchzuführen oder durchführen zu lassen. Nach Lage des Falles hat die Behörde nach Abs. 1 und 2, nach Abs. 3, nach § 30 oder nach § 31 vorzugehen. Weitergehende Meldepflichten in bestehenden Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Mitwirkende Behörden sind in sinngemäßer Anwendung von § 4 Abs. 3 AVG befugt, Gefahren unter Anwendung der von ihnen zu vollziehenden Vorschriften abzustellen.

#### **Erlöschen der Genehmigung**

§ 34. (1) Wird mit dem Vorhaben nicht längstens innerhalb von drei Jahren ab Rechtskraft der Genehmigung oder der entsprechenden Detailgenehmigung begonnen, erlischt die Genehmigung. Werden bei einem grundsätzlich genehmigten Vorhaben nicht längstens innerhalb von drei Jahren verhandlungsreife Detailentwürfe für alle wesentlichen Anlagenteile eingereicht, erlischt die Grundsatzgenehmigung.

(2) Wird die Ausführung des Vorhabens oder der Betrieb der Anlage mehr als ein Jahr lang unterbrochen oder wird die Anlage nach einer Zerstörung wesentlicher Teile nicht innerhalb eines Jahres wiederhergestellt, erlischt die Genehmigung und gilt der Betrieb der Anlage als eingestellt (§ 32).

(3) Auf Grund eines vor Fristablauf gestellten Antrags kann die Behörde aus triftigen Gründen die in den vorstehenden Absätzen genannten Fristen verlängern, wenn Beeinträchtigungen öffentlicher Interessen und fremder Rechte sowie Gefährdungen Dritter oder Belästigungen von Nachbarn nicht zu gewärtigen sind.

#### **Widerruf der Genehmigung**

§ 35. (1) Eine Genehmigung (§ 21, § 29, § 31, § 36) kann, unbeschadet des Abs. 5, von der Behörde ganz oder teilweise widerrufen werden,

1. wenn die Behörde auf Grund nachträglich eintretender Umstände die Genehmigung zu versagen hätte und wenn ohne den Widerruf von der Behörde nach diesem Gesetz oder nach mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften wahrzunehmende öffentliche Interessen gefährdet wären;
2. wenn die Behörde auf Grund einer nachträglichen Änderung von anwendbaren Rechtsvorschriften, die nicht nur zu einer Sanierung (§ 31) verpflichten, die Genehmigung zu versagen hätte, und wenn ohne den Widerruf von der Behörde nach diesem Gesetz oder nach mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften wahrzunehmende öffentliche Interessen gefährdet wären;
3. um schwere Nachteile für die Allgemeinheit zu verhüten oder zu beseitigen.

(2) Im Fall des Abs. 1 Z 1 ist der Widerruf nur innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Umstandes zulässig. Im Fall des Abs. 1 Z 2 ist der Widerruf nur solange zulässig als der Berechtigte von der Genehmigung noch keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Die Genehmigung erlischt, wenn im Widerrufsbescheid nichts anderes bestimmt wird, mit der Erlassung des Widerrufsbescheides.

(4) In den Fällen des Abs. 1 ist der Berechtigte auf Antrag für den Vermögensnachteil zu entschädigen, den er dadurch erleidet, daß er auf den Bestand der Genehmigung vertraut hat, soweit sein Vertrauen schützenswert ist. Der Ersatz ist jedoch mit dem Betrag des Interesses begrenzt, das der Betroffene am Bestand der Genehmigung hat. Über den Anspruch, der innerhalb eines Jahres ab Erlassung des Widerrufsbescheides geltend zu machen ist, entscheiden in Ermangelung von gütlichen Übereinkommen die ordentlichen Gerichte im außerstreitigen Verfahren.

(5) Soweit auf die Anlage anwendbare Bestimmungen in Verwaltungsvorschriften weitere Gründe für die Untersagung des Betriebes oder den Widerruf der Berechtigung zur Errichtung, zum Betrieb oder zur Änderung der Anlage vorsehen, bleiben diese unberührt und sind von der Behörde von Amts wegen oder auf Antrag der betreffenden mitwirkenden Behörde anzuwenden.

## VI. ABSCHNITT

### Vereinfachtes Verfahren

**§ 36.** (1) Die Erteilung der Genehmigung in den Fällen des § 3 Abs. 2 und 3 ist schriftlich zu beantragen. Einem Antrag gemäß § 3 Abs. 2 sind die zur umfassenden Beurteilung des Vorhabens im Hinblick auf die anwendbaren Genehmigungskriterien erforderlichen Unterlagen in vierfacher Ausfertigung anzuschließen, wie insbesondere

1. Angaben über Art, Zweck, Umfang und Dauer des Vorhabens;
2. die grundbuchsmäßige Bezeichnung der beanspruchten Grundstücke sowie der unmittelbar angrenzenden Grundstücke unter Anführung der Namen und Anschriften der Eigentümer und allfälliger an diesen Grundstücken dinglich Berechtigter;
3. eine Bau- und Betriebsbeschreibung einschließlich des Verzeichnisses der Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen sowie die vorgesehenen Vorkehrungen und Störfallvorsorgen;
4. die erforderlichen Pläne;
5. die Beschreibung der zu erwartenden Emissionen, Reststoffe und Eingriffe in den Umwelthaushalt sowie die zur Vermeidung oder Verringerung dieser Wirkungen vorgesehenen Maßnahmen.

(2) Sofern der sachliche Wirkungsbereich einer anderen Behörde in maßgeblicher Weise betroffen wird, ist dieser im Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Parteien (Abs. 5) sind unter sinngemäßer Anwendung von § 23 Abs. 2 Satz 2 anzuhören.

(3) Sofern die Behörde nicht früher entscheidet, gilt die Genehmigung als erteilt, wenn die Behörde dem Antragsteller nicht innerhalb von drei Monaten schriftlich mitgeteilt hat, daß ein Verfahren gemäß Abs. 5 erforderlich ist. In diesem Fall gilt die so erwirkte Berechtigung als Genehmigung bzw. als Genehmigungsbescheid im Sinn dieses Gesetzes und ist der Antragsteller bei Gebrauchnahme der erworbenen Genehmigung zur Verwirklichung aller im eingereichten Projekt vorgesehenen Schutzvorkehrungen bei sonstiger unmittelbarer Vollstreckung im Verwaltungsweg verpflichtet.

(4) Die Durchführung eines Verfahrens gemäß Abs. 5 ist anzuordnen, wenn nach Art, Lage, Gestaltung und Betriebsweise des Vorhabens – unter Berücksichtigung von Bestätigungen von Zivilingenieuren oder Umweltgutachtern (§ 39) – nicht zweifelsfrei sichergestellt ist, daß

- das Vorhaben der maßgeblichen örtlichen oder überörtlichen Widmung entspricht,
- öffentliche Interessen und fremde Rechte nicht nachteilig berührt werden,
- eine Gefährdung Dritter nicht zu besorgen ist,
- eine Erhöhung der tatsächlichen örtlichen Immissionsgegebenheiten nicht zu besorgen ist,
- nachteilige Einwirkungen auf den Umwelthaushalt ausgeschlossen sind.

(5) Soweit das Vorhaben nicht gemäß Abs. 3 als genehmigt gilt, sind § 3 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 1, 2 und 4 sowie die §§ 18, 20 und 21 Abs. 3 bis 9 anzuwenden; § 14 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß Parteistellung nur die in § 14 Abs. 1 Z 1, 5, 6 und 7 genannten Personen haben.

### Dingliche Bescheidwirkung und Haftungsdurchgriff

**§ 37.** (1) Nach diesem Gesetz erworbenen Genehmigungen und Bewilligungen kommt insoweit dingliche Wirkung zu, als daraus erwachsende Rechte auch vom Rechtsnachfolger an der Anlage ausgeübt und geltend gemacht werden können und als daraus erwachsende Verpflichtungen auch vom Rechtsnachfolger zu erfüllen sind. Der Rechtsvorgänger hat dem Rechtsnachfolger alle erforderlichen Auskünfte

zu erteilen und alle bezüglichen Unterlagen auszuhändigen. Der Rechtsnachfolger hat die erlangte Rechtsstellung der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Können nach diesem Gesetz bestehende Verpflichtungen gegenüber einer Kapitalgesellschaft nicht durchgesetzt werden, weil diese aufgelöst wird oder weil sich das Gesellschaftsvermögen als unzureichend erweist, kann die Behörde diese Verpflichtung gegenüber Personen geltend machen, denen im Zeitpunkt der Entstehung der Verpflichtung wesentliche Gesellschaftsanteile zukamen. Das Rückgriffsrecht des in Anspruch genommenen Anteilsinhabers gegenüber anderen Anteilsinhabern sowie die gesellschaftsrechtliche Haftung der Organe der Gesellschaft bleiben unberührt.

### **Behörden**

**§ 38.** (1) Zuständige Behörde im Sinn dieses Gesetzes ist hinsichtlich der in Anhang I genannten Anlagen der Bundesanlagensenat, im übrigen der betreffende Landesanlagensenat. Die Entscheidungen dieser Behörden unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg. Die Behörde ist zur Vollstreckung der von ihr erlassenen Bescheide befugt. Die Zuständigkeit der Strafbehörden (§ 26 VStG) bleibt unberührt.

(2) Die in diesem Gesetz der Gemeinde übertragenen Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

(3) Die Bundesgendarmerie, in Orten, in denen Bundespolizeibehörden bestehen, die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dieser Behörden haben an der Vollziehung dieses Gesetzes mitzuwirken durch

1. Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,
3. Maßnahmen unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für die mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Behörden.

### **Zugelassene Umweltgutachter**

**§ 39.** Als zugelassene Umweltgutachter im Sinn dieses Gesetzes gelten – im Rahmen ihrer jeweiligen Fachkunde – Personen und Organisationen, die in Anwendung von § 6 des Umweltgutachter- und Standortverzeichnisgesetzes BGBl. Nr. 622/1995 zugelassen wurden.

### **Strafbestimmungen**

**§ 40.** (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist, sofern die Tat nicht nach Abs. 2 oder 3 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe von mindestens 3 000 S und höchstens 30 000 S zu bestrafen, wer

- a) ungeachtet vorhergehender Abmahnung den ordnungsgemäßen Ablauf eines Erörterungstermins (§ 15) stört oder hindert;
- b) den aus § 25 Abs. 1 Satz 2 oder aus § 27 Abs. 1 Satz 1 erwachsenden Pflichten zuwiderhandelt.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist, sofern die Tat nicht nach Abs. 3 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe von mindestens 30 000 S und höchstens 100 000 S zu bestrafen, wer

- a) eine in diesem Gesetz oder auf seiner Grundlage vorgeschriebene Anzeige oder Meldung nicht oder nicht vollständig oder nicht zeitgerecht erstattet oder Bestätigungen gemäß § 27 Abs. 3 nicht oder nicht zeitgerecht vorlegt;
- b) einer in diesem Gesetz vorgeschriebenen Duldungspflicht oder Pflicht zur Auskunftserteilung zuwiderhandelt oder sonst eine in diesem Gesetz vorgesehene Aufsicht hindert;
- c) unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 keine der dort genannten Erklärungen abgibt oder nicht fristgerecht ein Sanierungsprojekt einreicht;
- d) eine Erklärung gemäß § 31 Abs. 1 Z 1 tatsachenwidrig abgibt;
- e) Pflichten gemäß § 32 Abs. 2 nicht ungesäumt erfüllt;
- f) Pflichten gemäß § 33 Abs. 6 Satz 1 nicht ungesäumt erfüllt;
- g) Bestätigungen als zugelassener Umweltgutachter ohne die nach § 39 erforderliche Zulassung oder unter Überschreitung des Umfangs seiner Zulassung ausstellt.

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von mindestens 70 000 S und höchstens 500 000 S zu bestrafen, wer

- a) eine nach diesem Gesetz genehmigungspflichtige Anlage ohne Genehmigung, ohne die erforderliche Detailgenehmigung oder vor Eintritt einer vorgeschriebenen Bedingung errichtet, in Betrieb nimmt oder ändert;
- b) ein Vorhaben in Abweichung von den genehmigten Projektunterlagen ausführt oder betreibt oder auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Auflagen, Aufträgen oder sonstigen Anordnungen und Vorschriften zuwiderhandelt;
- c) Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 5, gemäß § 13 oder gemäß § 23 ohne Bewilligung oder entgegen einer erteilten Bewilligung durchführt oder sonst mit Baumaßnahmen oder dem Betrieb entgegen § 24 vorzeitig beginnt.

(4) In den Fällen des Abs. 2 lit. g und des Abs. 3 ist der Versuch strafbar.

(5) Bei der Errichtung, Inbetriebnahme oder Änderung einer nach diesem Gesetz genehmigungspflichtigen Anlage beginnt die Verjährung erst nach Beseitigung oder Beendigung des rechtswidrigen Zustands.

(6) Strafbestimmungen nach anderen Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt.

### **Haftungsbestimmungen**

§ 41. Auf die Schadenshaftung anwendbare Bestimmungen in bestehenden Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

## **VII. ABSCHNITT**

### **Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften**

§ 42. (1) Unbeschadet der in § 18, § 20, § 21, § 22 Abs. 6, § 25, § 27, § 28 Abs. 1 Satz 2, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 6, § 35 Abs. 5, § 40, § 41 und § 43 Abs. 2 getroffenen Regelungen sind Bestimmungen in bestehenden Vorschriften, die Maßnahmen, Verfahren und Entscheidungen auf den gleichen Gebieten regeln wie § 4, § 5, § 6 Abs. 5 und 6, §§ 7 bis 17, § 19, § 22 Abs. 1 bis 5, § 23, § 24, § 26, §§ 29 bis 31, § 32 Abs. 2, § 33 Abs. 1 bis 5, § 34, § 35 Abs. 1 bis 4 und §§ 36 bis 39, auf Vorhaben, die diesem Gesetz unterliegen, nicht anzuwenden.

(2) Das Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit und die Bürgerbeteiligung, BGBl. Nr. 697/1993, wird aufgehoben.

(3) In Art. II Abs. 2 lit. A des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, BGBl. Nr. 50/1991 in der Fassung zuletzt BGBl. Nr. 314/1994, wird folgende Ziffer eingefügt: „28a. der Bundesanlagensenat und die Landesanlagenenate“.

### **Europäische Integration**

§ 43. Soweit sich aus Rechtsakten im Rahmen der Europäischen Integration andere oder zusätzliche Anforderungen auf Gebieten ergeben, die Gegenstand dieses Gesetzes sind, wie insbesondere hinsichtlich der genehmigungspflichtigen Vorhaben, der Antragsunterlagen, der Beteiligung Betroffener, der Grenzwerte, der Genehmigungsvoraussetzungen und der behördlichen Prüfung und Aufsicht, können die erforderlichen Umsetzungen vom Bundesminister für Umwelt mit Verordnung vorgenommen werden.

### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

§ 44. (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1997 in Kraft.

(2) Für den fortgesetzten Betrieb von Anlagen, die einer Genehmigung nach diesem Gesetz bedürfen und die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund rechtskräftiger Genehmigungen nach den bestehenden Rechtsvorschriften rechtmäßig betrieben werden, ist längstens bis zum 1. Jänner 2005 eine Genehmigung nach diesem Gesetz einzuholen. Die §§ 25 bis 43 und die Verpflichtung zur Anzeige bzw. zur Genehmigung von Änderungen nach diesem Gesetz gelten für diese Anlagen ab dem 1. Jänner 1997 mit der Maßgabe, daß für diese Anlagen bestehende rechtskräftige Bewilligungen und Genehmigungen insgesamt als Genehmigung bzw. Genehmigungsbescheid im Sinn dieses Gesetzes gelten. Soweit nach den bis zur Erteilung einer Genehmigung nach § 21 anwendbaren Bestimmungen erforderliche Anzeigen, Bewilligungen oder Genehmigungen nicht vorliegen, ist nach § 33 vorzugehen.

**Vollzugsklausel**

§ 45. (1) Die Vollziehung des § 41 obliegt dem Bundesminister für Justiz. Die Zuständigkeit zur Vollziehung in den Angelegenheiten der §§ 4 Abs. 4 und 9 bestimmt sich, soweit die Vollziehung Bundessache ist, nach dem Bundesministerengesetz. Im übrigen ist mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit sie nicht den Ländern zusteht, der Bundesminister für Umwelt betraut.

(2) Der Bundesminister für Umwelt ist für den Informationsaustausch auf Grund von anlagenspezifischen Rechtsakten im Rahmen der europäischen Integration zuständig. Die Behörden (§ 38) haben dem Bundesminister für Umwelt alle in dieser Hinsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

**Anhang I <sup>1)</sup>**

.....

**Anhang II <sup>2)</sup>**

.....

---

<sup>1)</sup> Entspricht grundsätzlich Anhang I des UVP-Gesetzes, ergänzt durch Tatbestände des Anhangs I der IPPC-Richtlinie.

<sup>2)</sup> Entspricht Anhang III der IPPC-Richtlinie.

## Erläuterungen

### A. ALLGEMEINER TEIL

#### I. Einleitung

Der vorliegende Gesetzentwurf umfaßt vor allem zwei zentrale Anliegen: Auf der einen Seite sollen staatliche Genehmigungsverfahren möglichst rasch, einfach und unbürokratisch gestaltet werden, auf der anderen Seite sollen sie Gewähr für den Schutz der Umwelt und anderer öffentlicher Interessen auf höchstmöglichem Niveau bieten. Was zunächst als unvereinbarer Gegensatz erscheinen mag, läßt dann Realisierungschancen erkennen, wenn man bedenkt, daß es gerade mehrere belastungsreduzierende Umstände, wie die Planungs- und Investitionssicherheit, die Koordination von Genehmigungsverwaltung und Förderungsverwaltung, die Raschheit von Genehmigungsverfahren, die Konzentration von Genehmigungsverfahren u. dgl. sind, die ein hohes Maß an Umweltschutz ohne internationale Wettbewerbsverzerrung tragbar machen können.

Diese Anliegen werden durch endogene und exogene Umstände stimuliert: Auf der einen Seite hat die Entwicklung des österreichischen Anlagenrechts ein Maß an Zersplitterung erreicht, das nur noch einer kleinen Zahl hochqualifizierter Fachjuristen die Möglichkeit läßt, einen Überblick über das geltende Recht zu bewahren. Die Harmonisierung und Vereinheitlichung des Anlagenrechts sind daher dringlich geworden, soll Rechtsverwirklichung nicht auf das Dilemma von Rechtsverweigerung oder Illegalität hinauslaufen. Die Rechtsordnungen Deutschlands und der Schweiz zeigen, daß in dieser Hinsicht wesentliche Entwicklungen ohne Verlust an Rechtsstaatlichkeit erreicht werden können.

Auf der anderen Seite zwingt die aktuell gewordene Maßgeblichkeit des Rechts der Europäischen Union (vgl. noch unten II.) zu einer neuen Sicht des Anlagenrechts. Auf Grund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, mit dem EU-Beitritt und mit den weiteren Entwicklungen des Gemeinschaftsrechts ergeben sich neue Umsetzungserfordernisse. Dabei hat sich schon bisher gezeigt, daß die nationalen Umsetzungserfordernisse je und je vor einer wenig erfreulichen Alternative stehen: Entweder erfolgt die Umsetzung mit einem neuen Rechtsakt, der – wie zB das UVP-G – schlechthin „quer“ zur gewachsenen österreichischen Rechtslage liegt und dementsprechend Auslegungs- und Rechtsanwendungsprobleme auslöst. Oder der nationale Umsetzungsakt wird – wie dies beim ImmissionsschutzG-Luft angestrebt wird – durch ein sogenanntes „Artikelgesetz“, dh. durch eine große Zahl von Novellen zu den bestehenden einschlägigen Verwaltungsvorschriften begleitet. Beide Varianten werden, soll Gesetzgebung nicht Selbstzweck werden, nicht mehr lange durchgehalten werden können. Ein einheitliches Anlagengesetz ermöglicht die Chance zu einer vergleichsweise einfachen und friktionsfreien Umsetzung jeweils neuer anlagenrechtlicher Entwicklungen des Gemeinschaftsrechts.

Nicht zuletzt soll der Entwurf Gelegenheit bieten, die unerklärliche Uneinheitlichkeit und Asymmetrie der Bürgerbeteiligung zu beheben. Zum Teil finden sich in den bestehenden Verwaltungsvorschriften mehr oder minder umfangreiche Regelungen über die Parteistellung und die Bürgerbeteiligung, die andere – meist ältere – Regelungen ohne derartige Bestimmungen umso unverständlicher erscheinen lassen. Andererseits finden sich Bestimmungen über Parteien- und Bürgerrechte praktisch nur im Kontext des eigentlichen Genehmigungsverfahrens, während die überwiegende Lebensdauer einer Anlage im Orkus der beteiligungsfeindlichen „Verwaltungspolizei“ verbleibt. Akzeptanz und Rechtsfrieden werden Anlagenregelungen der vorliegenden Art nur dann bewirken können, wenn die Auswirkungen einer Anlage während ihrer gesamten Existenz Formen der Mitwirkung der betroffenen Öffentlichkeit zugänglich bleiben.

Dies leitet über zu einer ins Grundsätzliche führenden Überlegung: In Wahrheit ist es gerade die effektive verwaltungspolizeiliche Überwachung des laufenden Betriebes von Anlagen („Umweltpolizei“), die im Vordergrund des heute maßgeblichen Regelungsbedarfes steht. Neue Anlagen, vor allem Indu-

strianlagen, werden im allgemeinen durchaus in einwandfreier Weise konzipiert. Aus diesem Grund ließe sich daher sogar ein idealtypisch extrem liberalisiertes Modell eines Anlagenrechts vorstellen, das sich mit einer bloßen administrativen Anmeldung begnügt und alle administrativen Kapazitäten auf die rigorose und effiziente Abstimmung von Mißständen im laufenden Betrieb konzentriert. Freilich muß eine solche Modellvorstellung auch in einem kritischen Licht gesehen werden. Zum ersten bedeutet sie die Preisgabe des in allen Industriestaaten gewachsenen Anliegens der Prävention, wie sie gerade in Genehmigungspflichten verankert ist. Zum zweiten würde eine solche Modellkonzeption eine so weitreichende Änderung der Aufbau- und Ablauforganisation der österreichischen Verwaltung implizieren, daß damit nicht nur der parlamentarische Auftrag einer Vereinheitlichung des Anlagenrechts überschritten, sondern überdies jeglicher auch nur mittelfristige Zeithorizont gesprengt würde. In gesellschaftspolitischer Hinsicht ist zum dritten zu bedenken, daß Kontroversen zwischen Projektwerbern und Projektgegnern, insbesondere Anrainern, in den Rahmen bezirksgerichtlicher Kontroversen zurückgeworfen würden; dieses Regelungsmodell, das bis zum 1. Weltkrieg maßgeblich war, wurde seinerzeit allerdings bewußt überwunden, da einerseits das Bezirksgericht wohl nicht der geeignete Rahmen zur Behandlung dieser immer komplexeren Fachfragen ist und da andererseits die materielle Chancengleichheit der Rechtsdurchsetzung im Verhältnis zwischen Projektwerbern und Projektgegnern nicht stets gewährleistet wäre. Zum vierten – und vor allem – gibt das Europäische Gemeinschaftsrecht das Erfordernis einer vorhergehenden Genehmigung bei der Errichtung und Änderung von Anlagen in so großem Umfang verpflichtend vor, daß eine Vereinheitlichung des Anlagenrechts nur auf dem Boden der prinzipiellen Prämisse eines administrativen Genehmigungserfordernisses verwirklichtbar ist.

Dem Entwurf liegt im Interesse der Harmonisierung und der Eröffnung einer Entscheidungskonzentration eine möglichst umfassende Erfassung genehmigungspflichtiger Vorhaben (§ 2) zugrunde. Ausnahmen vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes sollen – wie zB bei Wohnbauten – nur in Fällen in Betracht kommen, die nicht einmal den Einsatz eines vereinfachten Verfahrens nach dem vorliegenden Gesetz rechtfertigen (§ 3 Abs. 1 und 2).

Hinsichtlich des Ablaufs des Genehmigungsverfahrens sind im wesentlichen vier Verfahrensvarianten vorgesehen:

- Für Vorhaben, die schon nach geltendem Recht dem Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen (Anhang I), soll durch punktuelle „Anreicherung“ des in den §§ 4 ff. geregelten ordentlichen Verfahrens der Art nach jene Rechtslage maßgeblich sein, die sich bereits heute auf Grund des UVP-G ergibt. Dementsprechend soll das UVP-G gleichzeitig aufgehoben werden (§ 42 Abs. 2).
- Im Normalfall soll das in den §§ 4 ff. geregelte ordentliche Verfahren zur Anwendung kommen, das der Art nach Regeln bestehender Anlagengesetze vereint.
- Für bestimmte „Kleinanlagen“ soll kraft Verordnung und für bestimmte Anlagenänderungen u. dgl. soll kraft Gesetzes ein vereinfachtes Verfahren (§ 36) zur Anwendung kommen, das ohne Preisgabe materiellrechtlicher Standards durch einfachere Verfahrensgestaltung gekennzeichnet ist. Es umfaßt ebenfalls eine konzentrierte Genehmigungsentscheidung, aber nicht die Elemente der Planungssicherung gemäß § 4.
- Letztlich soll – als Variante des vereinfachten Verfahrens – bei Vorhaben, die ersichtlich keinerlei nachteilige Auswirkungen erwarten lassen, der administrative Verfahrensablauf nicht Selbstzweck sein und das eingereichte Projekt dementsprechend drei Monate nach erfolgter Anzeige als genehmigt gelten.

Bei alledem ist der Entwurf im Interesse der Übersichtlichkeit um möglichste Straffung und Vereinfachung bemüht; daher wurden sogar einzelne Formulierungen des rezenten UVP-G, wenn sie nur irgendwie entbehrlich erschienen, weggelassen. Möglicherweise wird in diesem Zusammenhang noch eine weitergehende Differenzierung – zB von zwei Arten von UVP-Verfahren – erforderlich sein. Im Europäischen Gemeinschaftsrecht steht nämlich eine Neufassung der UVP-RL in Vorbereitung, die nicht nur auf eine effizientere Umsetzung der in den Mitgliedstaaten nur zurückhaltend umgesetzten UVP-RL abzielt, sondern bei dieser Gelegenheit auch eine bedeutende Erweiterung des sachlichen Geltungsbereiches anvisiert. Es würden also noch mehr Vorhaben einem Verfahren unterworfen, das in seiner derzeitigen Ausprägung als doch eher aufwendig bezeichnet werden muß. Es ist also nicht als Kritik am geltenden UVP-G zu verstehen, wenn da und dort eine Vereinfachung dieses Verfahrens mitüberlegt wurde. Ein wenig stand immer wieder das Schweizerische Umweltschutzgesetz als legistisch vorbildliches Exempel im Hintergrund. Dem Rechtsstaat kann nämlich kein schlimmerer Dienst erwiesen werden, als daß man ihn als Zwang zur Kasuistik mißversteht. Das Gesetz soll die Beurteilung des Einzelfalls leiten, nicht aber ersetzen.

Das in juristischer Hinsicht wohl schwierigste Problem ist das der Bewältigung des Verhältnisses eines Entwurfes der vorliegenden Art zu den bestehenden Verwaltungsvorschriften. Es wäre offenkundig unrealistisch, das gesamte bestehende Anlagenrecht in einem einzigen Gesetzgebungsakt durch einen kodifikatorischen „Anlagenkodex“ ersetzen zu wollen und unter einem zB das BergG, große Teile des WasserrechtsG, das Anlagenrecht der GewO usw. aufzuheben. Sinnvoll kann nur ein stufenweises Vorgehen erscheinen, das einen unifizierten Kernbestand bereitstellt und die bestehenden Verwaltungsvorschriften teils überlagert, teils – wie im UVP-G – für mitanwendbar erklärt. In einem oder mehreren weiteren, künftigen Anpassungsschritten werden nach und nach immer mehr anlagenrechtliche Regelungsgebiete in den vorliegenden Gesetzestext integriert oder in Verordnungen angelagert werden können. Damit bleiben aber während dieser Übergangszeit zahlreiche diskussionswürdige Abgrenzungsfragen und der vorliegende Entwurf kann hier nur eine Variante, nicht aber die „einzig richtige Lösung“ anbieten.

## II. Gemeinschaftsrechtliche Anforderungen

### 1. Allgemeines

Der vorliegende Entwurf hat mittlerweile auf mehrere Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft Bedacht zu nehmen, insbesondere auf die Störfall-Richtlinie (82/501/EWG), auf die Industrieanlagen-Richtlinie (84/360/EWG), auf die UVP-Richtlinie (85/337/EWG) und auf die bevorstehende Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verringerung der Umweltverschmutzung (Integrated Pollution Prevention and Control – IPPC-RL, dazu unten 2.) Bedacht zu nehmen. Der Inhalt der Öko-Audit-Verordnung (1836/93/EWG) erfährt mittlerweile eine gesonderte gesetzliche Regelung; in diesem Zusammenhang wird eine mögliche partielle Einbindung eines solchen freiwilligen betrieblichen Umweltmanagements in die Anlagenaufsicht zur Diskussion gestellt.

Aus diesen gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakten, auf die im Zusammenhang mit den einzelnen Bestimmungen immer wieder hinzuweisen sein wird, ergeben sich verschiedentlich über das geltende österreichische Recht hinausweisende Anforderungen. Weitere gemeinschaftliche Rechtsakte, zB auf den Gebieten des Lärmschutzes oder der Gewässerreinigung, lösen, soweit ersichtlich, im vorliegenden Zusammenhang keine besonderen Regelungen aus, da eine Umsetzung in den Materiengesetzen ausreicht.

Nach der **Störfall-Richtlinie** haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, daß Betreiber bestimmter Anlagen die vorhandenen Gefahren schwerer Unfälle festgestellt haben und geeignete Sicherheitsmaßnahmen zur Verhütung schwerer Unfälle und zur Begrenzung deren Folgen für Mensch und Umwelt getroffen haben, und daß schwere Unfälle umgehend gemeldet und untersucht werden.

Die **Industrieanlagen-Richtlinie** schreibt den Mitgliedstaaten vor, bestimmte Anlagen sowie „wesentliche Änderungen“ aller derartiger Anlagen dem Erfordernis der vorherigen Genehmigung zu unterwerfen und sicherzustellen, daß die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen bereits bei der Planung der Anlage berücksichtigt wird. Hinsichtlich der Vorsorge gegen Luftverunreinigungen sind

1. der Einsatz der besten verfügbaren Technologie, sofern die Durchführung solcher Maßnahmen keine unverhältnismäßig hohen Kosten verursacht,
2. die Vermeidung signifikanter Luftverunreinigungen durch bestimmte Luftschadstoffe,
3. die Verhinderung des Überschreitens geltender Emissionsgrenzwerte (mögen sich diese im Gemeinschaftsrecht oder im nationalen Recht finden) und
4. die Berücksichtigung aller geltenden Luftqualitätsgrenzwerte (Immissionsgrenzwerte, mögen sich diese im Gemeinschaftsrecht oder im nationalen Recht finden)

vorgeschrieben.

Die Mitgliedstaaten können strengere Voraussetzungen einerseits für stark belastete Gebiete und andererseits für besonders schutzbedürftige Gebiete anordnen. Es ist sicherzustellen, daß die Anträge auf Genehmigung und die Entscheidungen der zuständigen Behörden der betroffenen Öffentlichkeit unter Beachtung der nationalen Vorschriften bekanntgegeben werden. Schließlich ist für die Feststellung der von der Anlage ausgehenden Emissionen für die Zwecke der Überwachung zu sorgen.

Nach der **UVP-Richtlinie** haben die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit vor der Erteilung der Genehmigung die Projekte, bei denen insbesondere auf Grund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer Prüfung in bezug auf ihre Auswirkungen unterzogen werden. Eine solche Prüfung hat die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Projektes auf alle umweltrelevanten Faktoren zu identifizieren, zu beschreiben und zu bewerten.

Die Mitgliedstaaten haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen,

- damit die Behörden, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich von dem Projekt berührt sein könnten, die Möglichkeit zur Stellungnahme haben,
- damit der Öffentlichkeit die Antragsunterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung zugänglich gemacht werden und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird,
- damit andere Mitgliedstaaten bei Projekten mit grenzüberschreitenden Auswirkungen informiert werden.

Die eingeholten Angaben sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Die getroffene Entscheidung ist der betroffenen Öffentlichkeit und allenfalls berührten anderen Mitgliedstaaten zugänglich zu machen.

Die **Verordnung** über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das **Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung** (sogenannte EMAS-Verordnung) ermöglicht bestimmten Anlagenbetreibern die freiwillige Anmeldung zu einem standortspezifischen Programm, das ua. eine öffentlich zugängliche betriebliche Umweltpolitik, eine darauf bezogene Umweltprüfung durch befugte Prüfer, ein Umweltmanagementsystem und eine veröffentlichte Umweltbetriebsprüfung umfaßt. Der Anreiz zur Teilnahme an einem solchen System wird offenbar in den damit verbundenen Werbungsmöglichkeiten („umweltgeprüfter Betrieb“) gesehen.

Das erforderliche Begleitgesetz wurde zwischenzeitlich als Umweltgutachter- und StandortverzeichnisG – UGStVG, BGBl. Nr. 622/1995, kundgemacht. Es hat als solches keinen unmittelbaren Bezug zum Anlagenrecht. In der Tat wurde die mit einer Überbewertung des Öko-Audit-Systems verbundene Transferierung des betrieblichen Umweltschutzes von der Staatsaufgabe zu einem Bereich bloßer Eigenverantwortung in einer vom Umweltbundesamt herausgegebenen Studie (Öko-Audit, 1995; UBA-95-111) treffend kritisch gewürdigt. Wenn in Kreisen der deutschen Industrie dennoch eine Einbindung des Öko-Audit-Systems in das (deutsche) Anlagenrecht gefordert wird, so ist das als Interesse an der Vermeidung einer Verdopplung von Prüfungen und damit zusammenhängenden Kosten verständlich. Dennoch widerspricht eine solche Forderung der Konzeption des Öko-Audit als einer ausschließlich freiwilligen Qualitätszertifizierung. In der vorliegenden Studie ist daher auf diese (auch) in Österreich unmittelbar anwendbare EG-Verordnung an der systematisch entsprechenden Stelle, nämlich im Zusammenhang mit der Eigenkontrolle, zurückzukommen.

## 2. Die IPPC-Richtlinie

Von überragender Bedeutung für den vorliegenden Gesetzentwurf ist die **Richtlinie über integrierte Vermeidung und Verringerung der Umweltverschmutzung**. Das Verfahren zur Verabschiedung dieser RL steht knapp vor seinem Abschluß, der Inhalt kann nach den üblichen gemeinschaftsrechtlichen Willensbildungsprozeduren als feststehend herangezogen werden.

Nach der IPPC-Richtlinie sollen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, daß keine der in Anhang I angegebenen Anlagen ohne eine Genehmigung gemäß der RL betrieben wird. Bestehende Anlagen sind bis acht Jahre nach Beginn der Anwendung der Richtlinie durch ein Genehmigungsverfahren oder durch Überprüfung und, soweit angemessen, durch Aktualisierung der Auflagen in Übereinstimmung mit den Vorschriften der RL zu bringen. Die erforderlichen Antragsunterlagen werden detailliert vorgeschrieben.

Ferner ist sicherzustellen, daß „wesentliche Änderungen“ des Betriebs bestehender Anlagen nur nach Durchführung eines Genehmigungsverfahrens vorgenommen werden. Als wesentliche Änderung ist eine Änderung des Betriebs anzusehen, die erhebliche Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt haben kann.

Auf verfahrensrechtlicher Ebene werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen für eine vollständige Koordinierung des Genehmigungsverfahrens und der Genehmigungsaufgaben zu treffen. Eine Möglichkeit zur Erfüllung dieser Verpflichtung besteht in der Einrichtung einer einzigen zuständigen oder wenigstens einer verfahrensleitenden Behörde. Den Mitgliedstaaten bleibt aber unbenommen, die Mitwirkung mehrerer zuständiger Behörden vorzusehen. In diesem Fall haben sie jedoch für ein „wirksames integratives Konzept“ aller dieser Behörden Vorsorge zu treffen.

Der Inhalt der Genehmigungsentscheidung ist in bezug auf die Emissionen der Anlage durch zwei Parameter, nämlich Umweltqualitätsnormen und beste verfügbare Techniken bestimmt. Unter **Umweltqualitätsnormen** ist die Gesamtheit der Anforderungen zu verstehen, die zu einem gegebenen Zeitpunkt in einer gegebenen Umwelt oder einem bestimmten Teil davon nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft erfüllt werden müssen. Die **besten verfügbaren Techniken** bilden den effizientesten und fortschrittlichsten Entwicklungsstand der Tätigkeiten und entsprechenden Betriebsmethoden, der spezielle

Techniken als praktisch geeignet erscheinen läßt, grundsätzlich als Grundlage für die Emissionsgrenzwerte zu dienen, mit denen Emissionen in und Auswirkungen auf die gesamte Umwelt allgemein verhindert oder, wenn dies nicht möglich ist, vermindert werden.

Die Genehmigung muß nach der RL Grenzwerte für die Schadstoffe der Liste in Anhang III enthalten, die von der betreffenden Anlage in relevanter Menge emittiert werden können. Diese Emissionsgrenzwerte sind unter Berücksichtigung der technischen Beschaffenheit und des Standorts der Anlage sowie der örtlichen Umweltbedingungen auf die **besten verfügbaren Techniken** zu stützen, ohne daß die Anwendung einer bestimmten Technik oder Technologie vorgeschrieben wird. Die Auflagen haben jedenfalls Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung vorzusehen und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt sicherzustellen. Erfordert eine Umweltqualitätsnorm strengere Auflagen als solche, die auf der Grundlage der besten verfügbaren Techniken zu erfüllen wären, so sind unbeschadet anderer Maßnahmen zur Einhaltung von Umweltqualitätsnormen zusätzliche Auflagen in der Genehmigung vorzusehen.

Die Genehmigung und ihre Auflagen sind im Hinblick auf die Entwicklung des Standes der Technik regelmäßig zu überprüfen und auf den neuesten Stand zu bringen. Nach einer Protokollerklärung des Rats und der Kommission vom 14. Juli 1995 sollen die Abstände zwischen den Überprüfungen einer Anlage den Zeitraum von zehn Jahren nicht überschreiten. Unter bestimmten Voraussetzungen können Genehmigungen schon vor Ablauf dieser Frist einer Aktualisierung unterworfen werden.

Ist der Betreiber an einer Aktualisierung nicht interessiert, hat er den Betrieb längstens nach zwei Jahren einzustellen. Während des laufenden Betriebes müssen die Bedingungen der Genehmigung eingehalten werden, muß die Beaufsichtigung durch die zuständige Behörde gewährleistet sein und sind insbesondere Störfälle und Unfälle mit erheblichen Umweltauswirkungen unverzüglich zu melden.

Genehmigungsanträge müssen vor der Entscheidung der Öffentlichkeit zur Ausübung des Stimmrechts zugänglich gemacht werden; überdies muß auch eine Ausfertigung der Genehmigungsentscheidung öffentlich zugänglich gemacht werden. Schließlich sind auch Ergebnisse der laufenden Aufsicht durch die Behörde der Öffentlichkeit zugänglich zu machen; dabei ist auf Einschränkungen aus Gründen des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses zu achten.

Hinsichtlich grenzüberschreitender Emissionen wird ein besonderes zwischenstaatliches Konsultationsverfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit vorgesehen.

### III. Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen

Der Gesetzentwurf beinhaltet ein einheitliches Genehmigungsrecht für Anlagen. Neben den Genehmigungsanforderungen werden das Genehmigungsverfahren, die Kontrolle und Aufsicht, die Behördenzuständigkeit und die Straftatbestände geregelt. Daneben wird das Verhältnis der Fachbehörden zu den Genehmigungsbehörden nach diesem Gesetz festgelegt.

Diese Regelungsinhalte werfen in zweierlei Hinsicht verfassungsrechtliche Probleme auf. In **kompetenzrechtlicher** Hinsicht ist davon auszugehen, daß der vorgeschlagene Gesetzestext in der vorliegenden Fassung weder vom Bundesgesetzgeber noch von einem Landesgesetzgeber erlassen werden dürfte. Da es sich dabei nicht um eine Frage einzelner legislativer Details handelt, sondern um ein zentrales Problem eines einheitlichen Anlagenrechts überhaupt, bedarf eine Gesetzgebung der vorliegenden Art **einer besonderen verfassungsrechtlichen Absicherung**. Die Möglichkeiten einer verfassungslegistischen Ausgestaltung sollen im Vordergrund der nachfolgenden Überlegungen stehen, wobei zwischen der Kompetenzverteilung im Bereich des materiellen Rechts einerseits (1.) und jener im Bereich des Organisations- und Verfahrensrechts (dazu 2.) unterschieden wird.

In **grundrechtlicher** Hinsicht sind – von zwei noch zu erörternden Ausnahmen abgesehen – verfassungsrechtliche Probleme nicht zu erkennen. Die erste der damit angesprochenen Sonderfragen betrifft die Verfahrensgarantien des Art. 6 EMRK. In diesem Zusammenhang geht es nicht um eine Frage einer verfassungsrechtlichen „Absicherung“, vielmehr ist die „Erfüllung“ dieser verfassungsrechtlichen Anforderungen geboten. Art. 6 EMRK ist nämlich nicht bloß eine Bestimmung des österreichischen Verfassungsrechts, sondern gleichzeitig eine völkerrechtliche Verpflichtung der Republik Österreich, deren Einhaltung unter der Kontrolle spezieller überstaatlicher Einrichtungen, der EKMR und des EGMR, steht.

Zum anderen könnten einzelne der materiellrechtlichen Kriterien Fragen der Vereinbarkeit mit dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz aufwerfen. Wenn man zB an das in § 19 des Entwurfes angesprochene „Kompensationsprinzip“ denkt, so könnte der Einwand erhoben werden, daß eine derartige „Privilegierung“ von Sanierungen verfassungswidrig sei. Nach den Erfahrungen mit der Altlastensanie-

zung, die nicht schlechthin an den rechtlichen und technischen Standards für Neuanlagen gemessen werden kann und darf, scheint eine solche Differenzierung sachlich gerechtfertigt. Es wäre jedoch daran zu denken, solche besondere materiellrechtliche Determinanten im BVG über den umfassenden Umweltschutz abzusichern.

Die **Organisation** der neu zu schaffenden Behörden wird gesondert erläutert (2.), wobei in diesem Punkt die kompetenzrechtlichen und grundrechtlichen Rahmenbedingungen aus Gründen der Übersichtlichkeit zusammengefaßt werden.

## 1. Kompetenzrechtliche Grundlagen des materiellen Anlagenrechts

### a) Geltendes Recht

Die Zuständigkeit zur Gesetzgebung und Vollziehung im Anlagenrecht ist zwischen Bund und Ländern aufgeteilt. Der nachfolgende Überblick zur geltenden Verfassungsrechtslage hat daher auch nach Inkrafttreten der entsprechenden B-VG-Novelle im wesentlichen Gültigkeit.

Die Zuständigkeit zur Gesetzgebung und Vollziehung folgt – von Ausnahmen in Art. 10 Abs. 1 Z 9 und Z 12 und in Art. 11 Abs. 1 Z 7 B-VG abgesehen – der jeweiligen Sachmaterie und knüpft nicht an das Genehmigungsobjekt „Anlage“ oder „Vorhaben“ an. Dies hat eine Zersplitterung der Kompetenzen zwischen den Gebietskörperschaften und innerhalb dieser zwischen verschiedenen Kompetenztatbeständen zur Folge. Das geltende Anlagenrecht ist auf folgende Kompetenztatbestände gestützt:

#### aa) Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes

- Munitions- und Sprengmittelwesen, Schießwesen (Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG);
- Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG);
- Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen und der Luftfahrt sowie der Schifffahrt mit Ausnahme der von Art. 11 erfaßten Binnenschifffahrt, Kraftfahrwesen, Angelegenheiten der Bundesstraßen, Strom- und Schifffahrtspolizei (mit Ausnahme der von Art. 11 Abs. 1 Z 6 B-VG erfaßten Agenden), Post- und Fernmeldewesen sowie die Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben in diesen Angelegenheiten, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und für welche die Verwaltungsvorschriften eine Trassenfestlegung durch Verordnung vorsehen (Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG);
- Bergwesen, Forstwesen einschließlich des Triftwesens, Wasserrecht, Regulierung und Instandhaltung der Gewässer zum Zwecke der unschädlichen Ableitung der Hochfluten oder zum Zwecke der Schifffahrt und Flößerei, Wildbachverbauung, Bau und Instandhaltung von Wasserstraßen, Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiete; Starkstromwegerecht, soweit sich die Anlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt, Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen (Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG);
- Gesundheitswesen mit Ausnahme des Leichen- und Bestattungswesens sowie des Gemeindegesundheitsdienstes und Rettungswesens (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG);
- Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen, Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen; Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle, hinsichtlich anderer Abfälle nur soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist; Veterinärwesen (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG);
- Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen des Bundes; Angelegenheiten der Bundestheater mit Ausnahme der Bauangelegenheiten; Denkmalschutz (Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG);
- militärische Angelegenheiten (Art. 10 Abs. 1 Z 14 B-VG);
- Schulwesen und Erziehungswesen im Umfang des Art. 14 Abs. 1, 2, 3 und 5 sowie des Art. 14a B-VG.

Von diesen aufgezählten Materien kann wiederum ein Teil in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden, nämlich das Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen sowie das Schießwesen, das technische Versuchswesen, das Verkehrswesen, die Strom- und Schifffahrtspolizei, das Post- und Fernmeldewesen, das Bergwesen, die Regulierung und Instandhaltung der Donau sowie der Bau und die Instandhaltung von Wasserstraßen, der Denkmalschutz, militärische Angelegenheiten (Art. 102 Abs. 2 B-VG).

## bb) Gesetzgebung des Bundes und Vollziehung der Länder

Angelegenheiten der Straßenpolizei, der Assanierung sowie der Binnenschifffahrt hinsichtlich der Schiffsanlagen und Zwangsrechte an solchen Anlagen, soweit sie sich nicht auf die Donau, den Bodensee, den Neusiedlersee und auf Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer bezieht, fallen in die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes und die Vollziehungskompetenz der Länder (Art. 11 Abs. 1 B-VG). In dieselbe Kategorie gehören die Strom- und Schiffsverkehrspolizei auf Binnengewässern mit Ausnahme der oben genannten Gewässer. Ferner sind auch Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und – soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird – der Genehmigung solcher Vorhaben durch Bundesgesetz zu regeln und vom Land zu vollziehen.

## cc) Bedarfskompetenzen des Bundes

Der Kompetenzkatalog des B-VG räumt dem Bund in einigen Bereichen die Kompetenz zur Erlassung einheitlicher Vorschriften ein, soweit ein Bedürfnis nach Erlassung solcher Vorschriften als vorhanden erachtet wird bzw. gegeben ist (Bedarfskompetenz).

Für den Regelungsgegenstand des vorgeschlagenen Anlagengesetzes sind von Bedeutung:

- das Verwaltungsverfahren, das Verwaltungsstrafrecht, das Verwaltungsstrafverfahren und die Verwaltungsvollstreckung (Art. 11 Abs. 2 B-VG);
- die Festlegung einheitlicher Emissionsgrenzwerte (Art. 11 Abs. 5 B-VG);
- das Bürgerbeteiligungsverfahren für bundesgesetzlich zu bestimmende Vorhaben; die Beteiligung an den einem Bürgerbeteiligungsverfahren nachfolgenden Verwaltungsverfahren; die Berücksichtigung der Ergebnisse des Bürgerbeteiligungsverfahrens bei der Erteilung der für die betroffenen Vorhaben erforderlichen Genehmigungen; die Genehmigung der in Art. 10 Abs. 1 Z 9 genannten Vorhaben (Verkehrsanlagen usw.) (Art. 11 Abs. 6 B-VG).

Die Handhabung der auf Grundlage der Art. 11 Abs. 2 und 6 B-VG ergangenen Gesetze obliegt dem Bund oder den Ländern, je nachdem, ob die betroffene Angelegenheit der Vollziehung Bundes- oder Landessache ist.

## dd) Grundsatzgesetzgebung des Bundes, Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung der Länder

Anlagenbezogene Kompetenzgrundlagen finden sich auch im Bereich der Kompetenz des Bundes zur Grundsatzgesetzgebung und der Länderkompetenz zur Ausführungsgesetzgebung und zur Vollziehung. Zu nennen sind:

Angelegenheiten der Heil- und Pflegeanstalten, vom gesundheitlichen Standpunkt aus an Kurorte sowie Kuranstalten und Kureinrichtungen zu stellende Anforderungen; natürliche Heilvorkommen; Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Art. 11 B-VG fällt.

## ee) Gesetzgebung und Vollziehung der Länder

Anlagenbezogene Materien, die dem Bund nicht zur Gesetzgebung oder Vollziehung übertragen sind, verbleiben nach Art. 15 Abs. 1 B-VG in der Zuständigkeit der Länder. Die einzelnen Materien werden im B-VG nicht genannt.

Die Länder haben innerhalb ihrer Kompetenz insbesondere in folgenden Bereichen des Anlagenrechts Regelungen getroffen: Veranstaltungs- und Kinorecht, Campingplatzwesen, Leichen- und Bestattungswesen (vgl. die Ausnahme in Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG), Wasserleitungsrecht, Landes-Abfallwirtschaftsrecht, Naturschutzrecht, Luftreinhaltrecht, Feuerpolizeirecht, Starkstromwegerecht, „Tieranlagenrecht“, Baurecht.

## b) Zum Vorschlag einer Neuregelung

Aus dieser Aufstellung wird auf verfassungsrechtlicher Ebene der in der Bestandsaufnahme des geltenden Bundes- und Landesrechts erzielte Befund bestätigt, daß die Zuständigkeiten für umweltrelevante Vorhaben insbesondere in der Vollziehung zwischen den Gebietskörperschaften, und innerhalb dieser auf die unterschiedlichsten Behörden verteilt sind. Eine einheitliche verfassungsrechtliche Kompetenzgrundlage fehlt. In materiellrechtlicher bzw. funktionsrechtlicher Hinsicht liegen die Gesetzgebung und die Vollziehung eines einheitlichen Anlagenrechts daher gleichsam voraussetzungsgemäß „quer“ zur verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung.

Das im parlamentarischen Auftrag an den BMUJF genannte Ziel einer Vereinheitlichung der Standards für die Frage der Genehmigungspflicht und -kriterien, der Partizipation und der Kontrollmöglichkeiten erfordert jedoch eine Vereinheitlichung der verfassungsrechtlichen Kompetenzlage, da nur so in einem einheitlichen Bundesgesetz die Grundlagen geschaffen werden können. In der gleichlautenden Regelung der Standards des Genehmigungsrechts in den einzelnen Gesetzen liegt keine praktisch durchführbare Alternative.

Ansätze einer Zusammenführung von Kompetenzen, die auf die verschiedenen Gebietskörperschaften und innerhalb dieser auf verschiedene Behörden verteilt sind, sind zwar im Kompetenzkatalog gerade im umweltrechtlichen Bereich erkennbar. Die mit der B-VG-Novelle 1988 im Art. 10 Abs. 1 Z 12 und im Art. 11 Abs. 5 eingeführten Kompetenztatbestände sind zum guten Teil emissions- oder immissionsbezogen. Die mit der Novelle BGBl. Nr. 1993/508 eingefügten Zuständigkeiten stellen auf Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Art. 10 Abs. 1 Z 9, Art. 11 Abs. 1 Z 7, Abs. 6 und 7 B-VG) ab. In beiden Fällen findet zwar eine inhaltlich eng begrenzte Zusammenführung von Kompetenzen zur Gesetzgebung und Vollziehung statt, die nicht die Art der Anlage oder des Vorhabens, sondern die Auswirkungen auf die Umwelt zum Inhalt haben. Allerdings hat die Regelungstechnik nicht gerade zu einer klareren Struktur des Kompetenzkataloges geführt. Das immer unüberschaubarer werdende Dickicht von Regel, Ausnahme und Ausnahme von der Ausnahme wurde dadurch noch verstärkt. Auch wurde der Kompetenzkatalog, dem Beispiel des Art. 12 Abs. 2 und 3 B-VG folgend, mit Fragen der Behördenorganisation und des Verfahrens „angereichert“. Die alternative Möglichkeit, Verfassungsbestimmungen zur kompetenzrechtlichen und organisationsrechtlichen Absicherung in das Gesetz selbst aufzunehmen, ist aus verfassungspolitischen und rechtstechnischen Gründen abzulehnen.

Bekannt man sich mit dem vorliegenden Entwurf dazu, daß es sich bei einem einheitlichen Anlagengesetz nicht bloß um ein „Grundsatzgesetz“, sondern um ein einheitliches und unmittelbar anwendbares Bundesgesetz handeln soll, dann kommt nur die Aufnahme eines oder mehrerer geeigneter Kompetenztatbestände in Art. 10 B-VG oder in Art. 11 B-VG in Betracht.

In beiden Fällen wären die die Materie „einheitliches Anlagenrecht“ abdeckenden Kompetenztatbestände um Organisationsermächtigungen zu ergänzen: Entscheidet man sich für Art. 11 B-VG, so würden zwar die Landes-Anlagensenate der Struktur des Kompetenztatbestandes entsprechen, der Bundes-Anlagensenat bedürfte jedoch – ebenso wie schon derzeit der Umweltsenat gemäß UVP-Recht – einer besonderen verfassungsrechtlichen Grundlage.

Entscheidet man sich für Art. 10 B-VG, so bedarf die Einrichtung sowohl der Landes-Anlagensenat als auch der Bundes-Anlagensenat einer besonderen verfassungsrechtlichen Grundlage: Betroffen sind nämlich durch den vorliegenden Entwurf jedenfalls – und zwar überwiegend – Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung. Der Landes-Anlagensenat ist jedoch keine dem Landeshauptmann „unterstellte“ Landesbehörde, da er mit dem Landeshauptmann weder weisungsmäßig noch instanzmäßig verbunden ist und da bei einer Art. 20 Abs. 2 B-VG entsprechenden Einrichtungen auch ein Devolutionszug an den Landeshauptmann nicht gegeben ist.

Was den Bundes-Anlagensenat betrifft, wäre – da es sich organisatorisch um eine Bundesbehörde handeln würde – Art. 102 Abs. 2 B-VG um einen entsprechenden Tatbestand zu ergänzen. Zwar wäre es denkbar, die Zustimmung aller Bundesländer zur Schaffung und Betrauung einer solchen Einrichtung einzuholen (Art. 102 Abs. 4 B-VG). Bedenkt man aber, daß es sich nicht um ein einmaliges Detailproblem, sondern um ein Definitivum handelt, so würde eine entsprechende Ergänzung des Art. 102 Abs. 2 B-VG besser dem „Geist der Verfassung“ entsprechen. Allerdings kann es im Interesse der Länder gelegen sein, der Bundesgesetzgebung nicht „freie Hand“ für eine sukzessive Ausweitung der Zuständigkeiten des Bundes-Anlagensenates zu geben. Aus diesem Grund sollte hier bei einer Verankerung des einheitlichen Anlagenrechts im Art. 10 B-VG im Interesse der Länder von einer besonderen Verfassungsbestimmung abgesehen werden.

Aus mehreren Gründen wird hier der Verankerung der Kompetenzgrundlage für ein einheitliches Anlagenrecht in Art. 11 B-VG der Vorzug gegeben: Zum ersten sind mit einer solchen Regelung, wie gezeigt, die geringeren Eingriffe in die bestehende Verfassungsstruktur verbunden. Zum zweiten wurde auch im Hinblick auf die Genehmigungskonzentration im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung, wie sie hier miterfaßt werden soll, dieser Weg gewählt; demgegenüber war mit der auf Art. 10 B-VG gestützten Regelung des § 29 AWG bekanntlich nur eine partielle Genehmigungskonzentration verbunden. Zum dritten entspricht das Modell eher der am 8. Oktober 1992 zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossenen Vereinbarung betreffend eine Bundesstaatsreform.

Einer Absicherung der Interessen der Länder, die auf eine Vermeidung einer schleichenden Akquisition von Bundeskompetenzen durch einfache Bundesgesetze gerichtet sind, könnte dadurch Rechnung getragen werden, daß man Art. 44 Abs. 2 B-VG für sinngemäß anwendbar erklärt.

Der vorliegende Entwurf versucht einen Mittelweg unter möglichster Schonung bestehender verfassungsrechtlicher Grundstrukturen zu gehen. Wie die obige Darstellung gezeigt hat, umfaßt das einheitliche Umweltanlagengesetz Inhalte, die sich nicht auf Art. 11 B-VG beschränken, sondern auch Regelungsinhalte der Tatbestände der Art. 10, 12 und 15 B-VG enthalten. Angesprochen sind damit vor allem die eigentliche „Genehmigung“ von Anlagen, aber auch alle an derartige Anlagen anknüpfende Aufsichts-, Anordnungsbefugnisse (zB nachträgliche Auflagenvorschreibung) und sonstige verwaltungspolizeiliche Angelegenheiten. Fragen der Enteignung und des materiellen Verwaltungsstrafrechts wären dagegen mit einer solchen kompetenzrechtlichen Regelung akzessorisch verbunden.

Im Hinblick auf Verordnungsermächtigungen ergibt sich aus Art. 11 Abs. 3 B-VG zunächst, daß diese dem Bund zukommen, das betreffende Gesetz darf allerdings explizit anderes anordnen. Soweit ersichtlich besteht im vorliegenden Zusammenhang für eine Verordnungsermächtigung für Landesorgane im organisatorischen Sinn kein sachlicher Bedarf. Jene Verordnungen „aus dem Landesbereich“, die im Zuge einer Entscheidung nach dem vorliegenden Entwurf mitanzuwenden wären, wie zB Naturschutzverordnungen, würden weiterhin nicht auf Grund des vorliegenden Gesetzes, sondern auf Grund des weitergeltenden Landes-Naturschutzrechts zu erlassen sein.

In **verfahrensrechtlicher** Hinsicht könnte man grundsätzlich davon ausgehen, daß Art. 11 Abs. 2 letzter Halbsatz B-VG ohnehin die Befugnis bereithält, vom AVG „abweichende Regelungen“ zu treffen – wie sie jedenfalls im Hinblick auf die Umweltverträglichkeitsprüfung, aber wohl auch im Hinblick auf Fragen der sogenannten „Massenverfahren“ erforderlich sind. Bedenkt man allerdings, daß die Frage der „Erforderlichkeit“ in nicht unerheblichem Maße von Wertungen abhängig ist, und bedenkt man weiters, daß insbesondere die Umweltverträglichkeitsprüfung selbst jene „Regelung“ ist, für die die Abweichung nachweisbar sein muß (sodaß man letztlich in eine zirkuläre Begründung verfallen müßte), scheint es im Interesse legistischer Vorsicht geboten, auch das besondere Verfahrensrecht des vorliegenden Entwurfes verfassungsrechtlich abzusichern.

In **organisationsrechtlicher** Hinsicht bedarf, wie erwähnt, der Bundes-Anlagensenat der verfassungsrechtlichen Absicherung. Darüber hinaus ist folgendes zu bedenken: Nach herrschender Lehre darf der Bundesgesetzgeber im Rahmen des Art. 11 B-VG nur die Vollziehung durch „die Länder“ regeln. Soweit es im Interesse klarer Vollziehungszuständigkeiten bei einem immerhin unmittelbar anwendbaren Gesetz erforderlich ist, darf der Bundesgesetzgeber an bestehende Landesbehörden – insbesondere an die Landesregierung oder an die Bezirksverwaltungsbehörde – anknüpfen. Er darf den Ländern jedoch nicht die Errichtung neuer Behörden vorschreiben; in diesem Zusammenhang wird nur die in der Gesetzgebungspraxis bereits gewählte Vorgangsweise eines sogenannten „bedingten Verweises“ für zulässig erachtet, etwa in der Form: „Soweit landesgesetzlich dafür die Behörde X vorgesehen ist, hat diese . . .“. Will man sich nicht dieser Technik bedienen, bedürften konkretere Spezifizierungen der Landesverwaltungsorganisation einer bundesverfassungsrechtlichen Grundlegung.

Unternimmt man auf der Grundlage dieser Prämissen einen Vergleich mit jenen besonderen kompetenzrechtlichen Regelungen, die im Hinblick auf das UVP-G durch die B-VG-Novelle BGBl. Nr. 508/1993 eingefügt wurden, so ist folgendes festzuhalten:

- Der letzte Tatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG hängt mit dem historischen Relikt einer „Genehmigung“ von Bundesstraßen in Verordnungsform zusammen. Da diese Regelungstechnik unseres Erachtens bei der bestehenden Verfahrensgestaltung mit Art. 6 EMRK nicht vereinbar ist und da eine Neuregelung des BStrG ohnehin im Lichte von VfGH G 289/94 vom 2. März 1995 erforderlich scheint, ist dieser Sondertatbestand angesichts des Regelungszieles eines einheitlichen Anlagenrechts entbehrlich.
- Durch Art. 11 Abs. 1 Z 7 B-VG würden wesentliche Elemente des vorliegenden Entwurfes abgedeckt. Da die Bestimmung allerdings im Hinblick auf einen damals in parlamentarischer Behandlung stehenden Entwurf eines UVP-G beschlossen wurde und daher im Zweifel anzunehmen ist, daß er eingeschränkt auf die im engeren Sinn UVP-pflichtigen Anlagen auszulegen ist, kann nicht davon ausgegangen werden, daß dieser Tatbestand den gesamten vorliegenden Entwurf abzudecken vermag. Eine Neutextierung scheint daher unausweichlich.
- Sofern das rechtspolitische Anliegen geteilt wird, daß die Bürgerbeteiligung in sachgerechter Weise in das vorliegende Regelungswerk zu integrieren ist, ist eine besondere verfassungsrechtliche Absicherung der sogenannten „bloßen Bürgerbeteiligung“ im Rahmen eines Leitverfahrens,

wie sie sich derzeit in Art. 11 Abs. 6 B-VG findet, entbehrlich. Zudem wäre es an der Zeit klarzustellen, daß es nicht nur um eine Beteiligung der „Bürger“ (vgl. Art. 6, 7 B-VG) geht. Das Gemeinschaftsrecht spricht von einer „Beteiligung der Öffentlichkeit“; gebräuchlich geworden ist auch der Begriff „Beteiligung der Allgemeinheit“.

- Die Abs. 7 bis 9 des Art. 11 B-VG sowie die damit zusammenhängenden weiteren Verfassungsbestimmungen dienen der verfassungsrechtlichen Regelung des damals zum UVP-G erzielten organisationsrechtlichen Kompromisses. Angesichts der hier vorgeschlagenen Neuregelung vermögen diese Verfassungsbestimmungen die erforderliche Grundlegung nicht zu leisten, zudem sollten Regelungen dieser Art der immer wieder ins Auge gefaßten Bundesstaatsreform überlassen bleiben.

Damit scheint es verfassungslegistisch naheliegend, diese Bestimmungen für die Zwecke der hier angesprochenen besonderen verfassungsrechtlichen Grundlegung eines einheitlichen Anlagenrechts neu zu fassen und im übrigen ersatzlos aufzuheben.

Begleitend zu der Erlassung eines Bundesgesetzes für Vorhaben mit Auswirkungen auf die Umwelt wird daher vorgeschlagen, die auf das UVP-G bezogenen Kompetenztatbestände für das vorliegende Anlagengesetz fruchtbar zu machen und anzupassen.

## 2. Die Organisation der Anlagensenate

Eng mit der kompetenzrechtlichen Problematik hängt die Frage der Behördenorganisation und der Behördenzuständigkeit zusammen. Der Gesetzentwurf geht vom Grundsatz aus, daß das Verfahren von einer verfahrensleitenden Behörde unter Mitwirkung der Fachbehörden durchgeführt wird. Dieser Vorschlag hat sich nicht nur im Ausland bereits bewährt, er entspricht auch den europarechtlichen Entwicklungstendenzen (Art. 7 der IPPC-Richtlinie). Des weiteren war zu berücksichtigen, daß die Vollziehung des Anlagenrechts, jedenfalls im Bereich des Genehmigungsverfahrens, wegen der Verschiedenartigkeit der dem Gesetz unterliegenden Anlagenarten nicht einer bestimmten bestehenden Fachbehörde übertragen werden kann.

Das Ziel einer einheitlichen Behördenorganisation im Verein mit verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Organisation dieser Behörden (dazu unten 2.) erfordert die Schaffung neuer Behörden.

Der Entwurf schlägt die Einrichtung von neun Landes-Anlagensenaten bei den Ämtern der Landesregierung und einen Bundes-Anlagensenat beim zuständigen Bundesminister vor.

### a) Stellung im Instanzenzug

Der Landes-Anlagensenat ist im Bereich der Landesvollziehung, der Bundes-Anlagensenat im Bereich der Bundesvollziehung jeweils Behörde erster und letzter Instanz.

Das Vorsehen nur einer einzigen Instanz ist im wesentlichen mit der Verfahrensdauer und mit Erfahrungen, die insbesondere im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren nach der Gewerbeordnung gemacht wurden, begründet. Der auf diese Weise bewirkte scheinbare Rechtsschutzverlust wird dadurch ausgeglichen, daß Garantien für die Unabhängigkeit und die Unparteilichkeit der Senate geschaffen werden (siehe dazu b). Anders als bei Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag geht im Gegenzug zur Unabhängigkeit aber nicht die Möglichkeit der Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes verloren. Damit wird unter den gegebenen verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen der Kontrolle der Verwaltung durch die Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts ein Mittelweg zwischen optimalem Rechtsschutz und möglichst kurzer Verfahrensdauer erreicht. In den Fällen eines aufhebenden VwGH-Erkenntnisses haben die Parteien nämlich ohnehin eine weitere Verlängerung des Verfahrens zu gewärtigen.

Der vorliegende Entwurf geht daher davon aus, daß die Anlagensenate als besondere qualifizierte Verwaltungsbehörden in erster und zugleich letzter Instanz entscheiden, da bei einem aufwendigen Verfahren der vorliegenden Art die mit administrativen Instanzenzügen verbundenen Verzögerungen in niemandes Interesse gelegen sein können. Verfassungsrechtlich ist die Herstellung von administrativen Instanzenzügen nach der zutreffenden ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes nicht geboten. (Sollten im parlamentarischen Verfahren Überlegungen über administrative Rechtsmittel angestellt werden, so wären gesonderte verfassungsrechtliche Absicherungen jedenfalls erforderlich).

### b) Organisation der Behörden

Die Organisation der Senate erfolgt durch Bundesgesetz bzw. durch Landesgesetze. Der Vorschlag in Art. 11 Abs. 9 B-VG beschränkt sich darauf, die Grundsätze der Organisation darzulegen.

Vor dem Hintergrund der rechtspolitischen Diskussion um die Bundesstaatsreform, die hinsichtlich der Einführung einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit keine konkreten Ergebnisse erbracht hat, wurde bei der Erstellung der Organisationsgrundsätze den Anforderungen des Art. 6 EMRK Rechnung getragen.

Die Entscheidungen über Anträge insbesondere auf Genehmigung einer Anlage, auf Widerruf einer Anlage und auf Änderung einer Anlage betreffen „civil rights“ sowohl des Antragstellers als auch der Nachbarn. Das ist durch die Judikatur der Straßburger Organe hinreichend klargelegt.

Diese Rechtsprechung wurde vor allem in den Urteilen des EGMR in den Fällen *Le Compte, Benthem, Pudas, Tre Traktörer und Fredin* deutlich. In diesen Fällen ging es jeweils um den Entzug oder die Verweigerung von Bewilligungen, bestimmte Erwerbstätigkeiten auszuüben, nämlich um ein Berufsverbot für Ärzte<sup>1)</sup>, um die Verweigerung einer Anlagengenehmigung für eine Tankstelle<sup>2)</sup>, um den Entzug einer Taxi-<sup>3)</sup> sowie einer Alkoholausschankkonzession<sup>4)</sup>, schließlich um den Entzug der Abbaugenehmigung für eine Kiesgrube<sup>5)</sup>. Allen diesen Fällen ist die Nähe der betroffenen Rechte zum Eigentumsrecht und zur Möglichkeit der Erwerbstätigkeit gemeinsam<sup>6)</sup>, weshalb der EGMR Art. 6 EMRK auf diese Verfahren für anwendbar hielt. Auch auf Entscheidungen in Bauverfahren und Entscheidungen über Gebietsnutzungen im Bereich des Raumordnungs- und des Naturschutzrechts ist Art. 6 EMRK anwendbar<sup>7)</sup>.

Angesichts dieser Rechtsprechung kann zunächst außer Streit gestellt werden, daß Behörden, die gesamthaft über die Zulässigkeit, insbesondere über Umweltauswirkungen, von Anlagen entscheiden, damit „civil rights“ im Sinn von Art. 6 EMRK berühren. Das impliziert das Erfordernis, daß diese Behörden in ihrer Aufbau- und Ablauforganisation den Erfordernissen eines „Tribunals“ im Sinn von Art. 6 EMRK entsprechen müssen.

Nun ließen sich gewiß Überlegungen darüber anstellen, daß „bestimmte Aspekte“ derartiger behördlicher Zuständigkeiten als solche „civil rights“ nicht berühren, seien dies zB bestimmte Entscheidungsinhalte oder seien dies bestimmte verwaltungspolizeiliche Befugnisse. Man könnte nun argumentieren, daß solche Teilbereiche im Rahmen der herkömmlichen verwaltungsbehördlichen Zuständigkeiten verbleiben könnten. Solchen Überlegungen ist freilich folgendes entgegenzuhalten: Unbestritten ist, daß es Entscheidungskomponenten innerhalb eines einheitlichen Anlagenrechts gibt, die „civil rights“ berühren. Es macht daher wenig Sinn, es würde sogar die „Einheitlichkeit“ eines als einheitlich konzipierten Anlagenrechts konterkarieren, wenn man die einzelnen Entscheidungskomponenten aus bloß zuständigkeitsrechtlichen Gründen wieder „zergliedern“ wollte. Daher kann vernünftigerweise nur an eine einheitliche Behördenzuständigkeit von Behörden gedacht werden, die als solche die Erfordernisse eines „Tribunals“ erfüllen.

Art. 6 EMRK verlangt, daß in Verfahren betreffend „civil rights“ ein unabhängiges Tribunal mit voller Rechts- und Tatsachenkognitionsbefugnis nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entweder in der ersten Instanz oder wenigstens in der Rechtsmittelinstanz entscheidet.

Der Verwaltungsgerichtshof erfüllt im Bescheidprüfungsverfahren die Anforderung voller Tatsachenkognitionsbefugnis nur in bestimmten Fällen<sup>8)</sup>. Darüber hinaus sind die Tatbestände für das Absehen von einer mündlichen Verhandlung im § 39 VwGG nicht mit Art. 6 EMRK vereinbar. Daran ändert auch der Vorbehalt zu Art. 6 EMRK, wenn man nicht überhaupt annimmt, daß er im Lichte des Art. 64 EMRK ungültig ist<sup>9)</sup>, nichts<sup>10)</sup>. In der Praxis des VwGH wird jedenfalls das Erfordernis einer mündlichen öffentlichen Verhandlung nicht erfüllt.

<sup>1)</sup> Fall *Le Compte ua.*, Urteil vom 23. Juni 1981, Serie A Nr. 43, EuGRZ 1981, 551.

<sup>2)</sup> Fall *Benthem*, Urteil vom 23. Oktober 1985, Serie A Nr. 97, EuGRZ 1986, 299.

<sup>3)</sup> Fall *Pudas*, Urteil vom 27. Oktober 1987, Serie A Nr. 125, EuGRZ 1988, 448.

<sup>4)</sup> Fall *Tre Traktörer AB*, Urteil vom 7. Juli 1989, Serie A Nr. 159.

<sup>5)</sup> Fall *Fredin*, Urteil vom 18. Februar 1991, Serie A Nr. 192.

<sup>6)</sup> Vgl. dazu *Heinz Mayer*, Zivilrechtsbegriff und Gerichtszuständigkeit, ZfV 1988, 473 (475 f.).

<sup>7)</sup> Vgl. *Grabenwarter*, Zwingt Straßburg zur Änderung des österreichischen Raumplanungs- und Baurechts?, ZfV 1992, 605 (607–609 mwH).

<sup>8)</sup> Vgl. EGMR Fall *Fischer*, Urteil vom 26. April 1995, Serie A Nr. 312, Z 31; implizit EGMR Fall *Ortenberg*, Urteil vom 25. November 1994, Serie A Nr. 295-B, Z 31 ff.; und Fall *Zumtobel*, Urteil vom 21. September 1993, Serie A Nr. 268-A, Z 31 f.

<sup>9)</sup> So die hL: statt aller *Lienbacher*, Der Öffentlichkeitsgrundsatz des Zivil- und Strafverfahrens im österreichischen Verfassungsrecht, ÖJZ 1990, 425, 515 (520); die Ungültigkeit bezieht sich klarerweise mutatis mutandis auch auf das Gebot der öffentlichen Urteilsverkündung.

<sup>10)</sup> Zum praktisch bedeutsamen Tatbestand des § 39 Abs. 2 Z 6 VwGG EGMR Fall *Fischer*, Urteil vom 26. April 1995, Serie A Nr. 312, Z 44.

Eine Möglichkeit zur EMRK-konformen Behördenorganisation wäre darin gelegen, die UVS bundesgesetzlich zur Entscheidung nach Erschöpfung des Instanzenzuges gem Art. 129a Abs. 1 Z 3 B-VG zuständig zu machen. Dies hätte aber zwei Nachteile. Zum einen hätte eine Instanz dem UVS vorgeschaltet werden müssen, da dieser nach verbreiteter Ansicht von Verfassung wegen nicht zur Entscheidung in erster Instanz berufen werden darf<sup>11)</sup>. Zum zweiten verlangt die Vollziehung des Anlagenrechts eine höhere Spezialisierung der Mitglieder des Entscheidungsorgans, weshalb eine Übertragung der Zuständigkeit an die UVS sich als nicht zweckmäßig erweist.

So verbleibt die Möglichkeit, die Einrichtung von Behörden vorzusehen, die den Anforderungen des Art. 6 EMRK entsprechen.

Hinsichtlich der Aufbauorganisation muß es sich bei diesen Tribunalen nicht notwendig um Kollegialorgane handeln. Die bestehenden monokratisch organisierten Verwaltungsorgane entsprechen allerdings allesamt nicht den Anforderungen an ein Tribunal. Dies legt es nahe, eine oder mehrere neue Behörden zu schaffen. Wie die monokratischen und kollegialen Zuständigkeiten innerhalb dieser Behörden gewichtet werden – eine Frage, die aus der Ausgestaltung der UVS bekannt ist –, wird der Organisationsgesetzgeber zu entscheiden haben.

Der vorliegende Entwurf geht angesichts des bundesstaatlichen Aufbaus der Republik davon aus, daß es grundsätzlich Landes-Anlagensenate sein sollen, die über die Anlagen entscheiden sollen. Nur über einzelne besonders bedeutsame Anlagen soll ein Bundes-Anlagensenat entscheiden. Beim Bundes-Anlagensenat handelt es sich damit voraussetzungsgemäß um ein Bundesorgan im organisatorischen Sinn. Die organisationsrechtliche Zuständigkeit des Bundes gründet insoweit auf Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG.

Bei den Landes-Anlagensenaten könnte es sich grundsätzlich um Landesbehörden im organisatorischen Sinn handeln, ebensogut aber auch um dezentral eingerichtete Bundesorgane im organisatorischen Sinn. Die Konsequenzen dieses Unterschiedes liegen vor allem im Bereich der Kostentragung und im Bereich der Personalbestellungsbefugnis. Die nachfolgenden Überlegungen gehen davon aus, daß die Landes-Anlagensenate als Landesbehörden im organisatorischen Sinn einzurichten sind, und zwar aus folgenden Gründen: Bei den Aufgaben, die die Landes-Anlagensenate wahrzunehmen hätten, handelt es sich ganz überwiegend um Agenden, die derzeit im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung vollzogen werden, die also von Landesbehörden im organisatorischen Sinn zu vollziehen sind. Zudem knüpft auch das in den vorliegenden Entwurf zu integrierende UVP-G als Ergebnis eines nach langem Ringen erzielten politischen Kompromisses primär an die Landesregierungen und damit an Landesorgane im organisatorischen Sinn an.

Dementsprechend ist im kompetenzrechtlichen Sinn die organisationsrechtliche Grundlage in Art. 15 Abs. 1 B-VG zu sehen. Man kann allerdings ein Interesse des Bundes daran, daß diese Landesbehörden im wesentlichen einheitlich organisiert sind, da sie immerhin auch und vor allem Bundesvorschriften zu vollziehen haben, nicht in Abrede stellen. Das in der geltenden Verfassung dafür vorgesehene Modell ist das des Art. 15 Abs. 10 B-VG; diese Bestimmung wäre daher durch Anführung der Landes-Anlagensenate entsprechend zu ergänzen.

Sollte schließlich in der parlamentarischen Behandlung des Gesetzentwurfs eine Form von verordnungsförmiger Entscheidung über die Trassen von Verkehrsanlagen vorgesehen werden, wäre eine § 24 Abs. 5 UVP-G entsprechende Verfassungsbestimmung in Art. 139 B-VG aufzunehmen.

Der Entwurf sieht vor, daß die Mitglieder der Senate bei der Besorgung der ihnen zukommenden Aufgaben weisungsfrei handeln. Ferner werden eng umschriebene Grundsätze für die Zulässigkeit der Enthebung von Senatsmitgliedern und eine Mindestbestelldauer von sechs Jahren festgelegt. Dadurch wird dem Erfordernis der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit Rechnung getragen<sup>12)</sup>. Ferner haben die Senate volle Kognitionsbefugnis in Rechts- wie in Tatsachenfragen, die in den Verfahrensvorschriften nicht eingeschränkt wird.

Zur Sicherstellung der Unparteilichkeit sei darüber hinaus auf den in Verfahren vor den Anlagensenaten anwendbaren § 7 AVG verwiesen.

<sup>11)</sup> Thienel, Das Verfahren der Verwaltungssenate<sup>2</sup> (1992) 37 ff.

<sup>12)</sup> Vgl. zu den insoweit gleichzuhaltenden Bestimmungen für UVS, Thienel, Die unabhängigen Verwaltungssenate, JAP 1991/92, Heft 2a, 2 (5 ff.); Hammer, Zur Organisations- und Personalstruktur der unabhängigen Verwaltungssenate im Lichte des Tribunalbegriffs der EMRK, ZUV 2/94, 5 ff.

### 3. Zuständigkeiten der Gemeinden

Ergänzend sei angemerkt, daß ein Entwurf der vorliegenden Art zwangsläufig in ein Spannungsverhältnis zu dem den Gemeinden verfassungsrechtlich garantierten eigenen Wirkungsbereich gerät. Im Zusammenhang mit dem UVP-G scheint der Gesetzgeber von der Überlegung ausgegangen zu sein, daß UVP-pflichtige Vorhaben gleichsam voraussetzungsgemäß nicht „gemeindespezifisch“ sind, dh. den durch Art. 118 Abs. 2 B-VG gezogenen Rahmen übersteigen. Diese Ansicht ist wohl nicht unanfechtbar, soll jedoch hier nicht weiter überprüft werden. Die vom vorliegenden Entwurf erfaßten Vorhaben berühren auf Grund des wesentlich weiteren sachlichen Anwendungsbereiches jedenfalls Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs, etwa im Hinblick auf die örtliche Baupolizei oder die örtliche Feuerpolizei. Zwar ließe sich die Auffassung vertreten, daß es dem einfachen Gesetzgeber freisteht, zB baurechtliche Bewilligungspflichten einzuschränken oder aufzuheben. Wenn jedoch der Aspekt der örtlichen Baupolizei zum Gegenstand einer administrativen Entscheidung einer anderen, nämlich einer staatlichen Behörde gemacht wird, so verstößt dies gegen Art. 118 Abs. 2 B-VG. Aus diesem Grund wird zur verfassungsrechtlichen Absicherung eines einheitlichen Umwelthanlagenrechts auch in dieser Hinsicht eine verfassungsrechtliche Absicherung erforderlich sein.

### 4. Grundrechtliche Verfahrensgarantien

Im Anwendungsbereich des Umwelthanlagengesetzes sind nicht nur die grundrechtlichen Organisationsgarantien eines unabhängigen Tribunals zu beachten, sondern auch die übrigen Verfahrensgarantien des Art. 6 EMRK, insbesondere das Gebot einer öffentlichen Verhandlung, der Veröffentlichung der Entscheidung und der Waffengleichheit als besonderer Ausprägung des Fairneßgebots.

#### a) Mündliche öffentliche Verhandlung

Der Entwurf sieht vor, daß grundsätzlich in jedem Verfahren zur Genehmigung der Errichtung und des Betriebs sowie der Änderung einer Anlage eine öffentliche mündliche Verhandlung stattzufinden hat. Diese Regelung ist verfassungsrechtlich geboten.

In den oben beschriebenen Verfahren muß, den Anforderungen des Art. 6 EMRK folgend, eine öffentliche mündliche Verhandlung stattfinden. Zwar ist das Unterbleiben einer Verhandlung in Verfahren betreffend civil rights konventionskonform, wenn die Parteien darauf verzichten<sup>13)</sup>. Die vom Gesetzesentwurf gewählte Konstruktion, daß die Nachbarn ihre Parteistellung auch erst mit der Erhebung von Einwendungen während der Verhandlung begründen können, schließt die Möglichkeit eines Verzichts in den allermeisten Fällen aus<sup>14)</sup>.

Das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung vor dem Senat kann auch nicht im verwaltungsgerichtlichen Verfahren geheilt werden, da diesfalls ein Gericht entscheidet, das jedenfalls teilweise nicht mit voller Kompetenz zur Überprüfung der Sachverhaltsfragen ausgestattet ist<sup>15)</sup>. Umgekehrt enthebt es den Verwaltungsgerichtshof der Pflicht, eine mündliche Verhandlung abzuhalten, wenn in der ersten Instanz vor einem Tribunal, dh. vor dem Anlagensenat, eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, jedenfalls dann, wenn der Verwaltungsgerichtshof als Gericht mit eingeschränkter Kognitionsbefugnis einschreitet<sup>16)</sup>. Nimmt man hingegen an, daß der VwGH im konkreten Einzelfall alle Sachverhaltsfragen ohne Einschränkung überprüfen konnte, wird unter Berücksichtigung des gesamten Verfahrens eine Verhandlung dann unterbleiben können, wenn sich die Rechts- und Sachverhaltsfragen auf Grund der Aktenlage lösen lassen, dh. wenn im Lichte der zu beurteilenden Fragen die Abhaltung keine Klärung insbesondere von maßgeblichen Fragen des Sachverhaltes erwarten läßt<sup>17)</sup>.

Hingegen ist den Senaten bei der Frage der Öffentlichkeit der Verhandlung ein Entscheidungsspielraum eingeräumt. Art. 6 Abs. 1 2. Satz EMRK läßt den Ausschluß der Öffentlichkeit aus bestimmten näher aufgezählten Gründen zu. In § 16 Abs. 4 werden diese Gründe wiederholt. Hervorzuheben ist für

<sup>13)</sup> EGMR Fall *Hakansson und Stureson*, Urteil vom 21. Februar 1990, Serie A Nr. 171, Z 66 bis 68.

<sup>14)</sup> Denkbar wären nur jene seltenen Fälle, in denen keine Nachbarn vorhanden sind oder in denen alle Nachbarn vor der mündlichen Verhandlung Einwendungen erhoben haben und gleichzeitig ebenso wie die übrigen Parteien auf die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung verzichtet haben.

<sup>15)</sup> Zum VwGH EGMR Fall *Obermeier*, Urteil vom 28. Juni 1990, Serie A Nr. 179, Z 70; differenzierend EGMR Fall *Zumtobel* Urteil vom 21. September 1993, Serie A Nr. 268-A, Z 31-32. Vgl. EGMR Fall *Albert und Le Compte*, Urteil vom 10. Februar 1983, Serie A Nr. 58, Z 34; Fall *Weber*, Urteil vom 22. Mai 1990, Serie A Nr. 177, Z 39.

<sup>16)</sup> ZB Fall *Sutter*, Urteil vom 22. Februar 1984, Serie A Nr. 74, Z 30.

<sup>17)</sup> Vgl. zB Fall *Jan-Ake Andersson*, Urteil vom 29. Oktober 1991, Serie A Nr. 212-B, Z 29; Fall *Fejde*, Urteil vom 29. Oktober 1991, Serie A Nr. 212-C, Z 33; ähnlich die Formulierung im § 39 Abs. 2 Z 6 VwGG.

Verfahren nach dem Gesetzentwurf der Schutz des Privatlebens. Dieser umfaßt nach nunmehr gefestigter Rechtsprechung des EGMR auch den Schutz von Berufs- und Geschäftsgeheimnissen von freiberuflich Tätigen ebenso wie von Unternehmen<sup>18)</sup>. Erfordern Geschäftsgeheimnisse oder sonstige im Art. 6 Abs. 1 EMRK genannte Interessen den Ausschluß der Öffentlichkeit nur hinsichtlich bestimmter Punkte, so hat die Behörde den Ausschluß nur für Teile der Verhandlung zu verfügen.

#### b) Öffentliche Verkündung der Bescheide

Auch die Verkündung der Entscheidung der Behörde unterliegt grundsätzlich dem Gebot der Öffentlichkeit<sup>19)</sup>. Nach der Rechtsprechung müssen Entscheidungen von Kassationsgerichten mit eingeschränkten Kompetenzen nicht öffentlich verkündet werden, wenn das Urteil in der Gerichtskanzlei hinterlegt und so gewährleistet wird, daß jedermann in die Entscheidung Einsicht nehmen kann<sup>20)</sup>. Auch bei anderen Tribunalen wird die Hinterlegung der Entscheidung das Gebot der öffentlichen Verkündung erfüllen, wenn dies der Natur der Entscheidung und der Übung des Staates bei der Veröffentlichung von Entscheidungen und Urteilen entspricht<sup>21)</sup>. Das Gebot der Öffentlichkeit (der Urteilsverkündung) ist darüber hinaus im systematischen Zusammenhang mit dem Gebot der Entscheidung in angemessener Frist zu sehen<sup>22)</sup>.

Gegenstand der Entscheidungen der Senate ist vielfach die Genehmigung umfangreicher technischer Anlagen, die zahlreiche Äußerungen und Gutachten zu berücksichtigen haben und eine Reihe von Nebenbestimmungen zu treffen haben. In solchen Fällen ist die Verkündung der Entscheidung unmittelbar nach Abschluß der mündlichen Verhandlung nicht möglich. Ein neuer Termin müßte ausgeschrieben werden, zu dem die Entscheidung verkündet würde. In solchen Fällen erscheint fraglich, ob die Parteien die öffentliche Verkündung einer ohnehin erfolgenden Bescheidzustellung vorziehen bzw diese zusätzlich wünschen.

Im übrigen wird dem Zweck der Öffentlichkeit der Verkündung der Bescheide im Gesetzentwurf auf andere Weise Rechnung getragen. Nach § 21 Abs. 6 sind der Spruch und die wesentlichen Gründe der Entscheidung in geeigneter Form öffentlich kundzumachen. Damit wird der Zweck der öffentlichen Verkündung auf bessere und stärkere Weise erfüllt als durch bloß einmalige Verkündung. Darüber hinaus ist auf den durch das Umweltinformationsgesetz (UIG – BGBl. Nr. 1993/495) geschaffenen Zugang zu Umweltdaten hinzuweisen.

Schließlich ist zu berücksichtigen, daß sich aus Art. 14 Abs. 1 der IPPC-Richtlinie („Diese Entscheidung, einschließlich *mindestens einer Durchschrift der Genehmigung* und etwaiger nachfolgender überarbeiteter Fassungen, müssen der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen“) weitere Anforderungen an die Entscheidungsveröffentlichung ergeben können.

#### c) Mittelbare Beweisaufnahmen und Erhebungen

Die Beschränkung der Zahl der Behörden auf zehn bedingt eine Zentralisierung, die es insbesondere bei kleineren Anlagen nahelegen könnte, von der Möglichkeit der mittelbaren Beweisaufnahme und Erhebungen nach § 55 Abs. 1 AVG Gebrauch zu machen.

Die mittelbare Beweisaufnahme ist mit Art. 6 EMRK dann vereinbar, wenn die Verfahrensgarantien eines „fair hearing“ gewahrt bleiben. Das bedeutet zum einen, daß die mündliche Verhandlung vor der unabhängigen Behörde selbst durchgeführt werden muß. Zum anderen folgt daraus, daß in dieser Verhandlung das Fragerecht insbesondere an Zeugen und Sachverständige, das im Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK für Strafverfahren ausdrücklich garantiert ist und nach herrschender Ansicht auch für Verfahren betreffend civil rights gilt, gewährleistet wird.

Auf einfachgesetzlicher Ebene sieht § 43 Abs. 3 AVG als besondere Ausprägung des Parteiengehörs vor, daß jeder Partei die Gelegenheit geboten werden muß, alle zur Sache gehörenden Gesichtspunkte

<sup>18)</sup> Zu Art. 6 Abs. 1 EMRK: vgl. EGMR Fall *Le Compte ua.*, Urteil vom 23. Juni 1981, Serie A Nr. 43, Z 59; Zu Art. 8 EMRK: vgl. EGMR Fall *Niemietz*, Urteil vom 16. Dezember 1992, Serie A Nr. 251-B, Z 29, 31; EGMR Fall *Crémieux*, Urteil vom 25. Februar 1993, Serie A Nr. 256-C, Z 28; EGMR Fall *Mialhe*, Urteil vom 25. Februar 1993, Serie A Nr. 256-B, Z 31.

<sup>19)</sup> Dazu *Nowak/Schwaighofer*, Das Recht auf öffentliche Urteilsverkündung in Österreich, EuGRZ 1985, 725 ff.

<sup>20)</sup> Fall *Axen*, Urteil vom 8. Dezember 1983, Serie A Nr. 72, Z 31.

<sup>21)</sup> EGMR Fall *Pretto ua.*, Urteil vom 8. Dezember 1983, Serie A Nr. 71, Z 26 f.; kritisch zu dieser Rechtsprechung *Lienbacher*, ÖJZ 1990, 431 f.

<sup>22)</sup> Statt vieler EGMR Fall *Helmers*, Urteil vom 29. Oktober 1991, Serie A Nr. 212-A, Z 36.

vorzubringen und unter Beweis zu stellen, sich über die von anderen Beteiligten, den Zeugen und Sachverständigen vorgebrachten und die als offenkundig behandelten Tatsachen sowie über die von anderen gestellten Anträge und über das Ergebnis amtlicher Erhebungen zu äußern.

Zwar erfordert diese Bestimmung, daß alle Beweisergebnisse in der mündlichen Verhandlung zu erörtern sind. Dies schließt aber – mangels einer dem für das UVS-Verfahren geltenden § 67d Abs. 1 AVG vergleichbaren Bestimmung – nicht aus, daß einzelne zu hörende Personen, insbesondere Zeugen und Sachverständige, von einer anderen Behörde als dem Anlagensenat einvernommen werden. Die Anforderungen des Art. 6 EMRK an ein faires Verfahren, das dem Grundsatz der Waffengleichheit gerecht wird, erfüllte die Behörde dann, wenn sie in der mündlichen Verhandlung die Erörterung der Ergebnisse des Beweisverfahrens sicherstellt, wozu in der Regel die Anwesenheit von Sachverständigen auch dann erforderlich ist, wenn diese schon im Vorfeld ein schriftliches Gutachten erstellt haben. Nur so kann das aus dem Grundsatz der Waffengleichheit erfließende Recht, Fragen an den Sachverständigen zu richten, effektiv gewährleistet werden.

Um eine größere räumliche Nähe der Senate zu den einzelnen zu genehmigenden und zu überwachenden Anlagen zu erreichen, ist die Einrichtung von Außenstellen in größeren Bezirksstädten eine sinnvolle Alternative zur stärkeren Inanspruchnahme der Möglichkeit einer mittelbaren Beweisermittlung. Der Organisationsgesetzgeber wird dafür Vorkehrungen zu treffen haben. Im Bereich der UVS bestehen bereits erste Erfahrungen mit der Einrichtung von Außenstellen<sup>23)</sup>.

Weiters könnte vorgesehen werden, daß die Senate in bestimmten Verfahren durch Einzelmitglieder entscheiden. In Betracht kommen insbesondere die Entscheidungen über die Genehmigung der Errichtung und des Betriebs sowie der Änderung kleinerer Anlagen, die Einräumung von Zwangsrechten, das Verwaltungsstrafverfahren oder die Verhängung von Zwangsstrafen.

#### d) Die Stellung der Sachverständigen im Verfahren

Der Gesetzentwurf enthält eine eigene Bestimmung über Sachverständige. Sie soll mehrere Ziele verwirklichen. Sie soll grundsätzlich auch weiterhin die Heranziehung von Amtssachverständigen ermöglichen. Art. 6 EMRK schließt die Heranziehung von Amtssachverständigen nicht grundsätzlich aus, knüpft sie aber an die Einhaltung einer Vorgangsweise, die insbesondere dem Grundsatz der Waffengleichheit Rechnung trägt. Dazu gehören zuallererst die Auswahl der Sachverständigen sowie die Festlegung der von ihnen zu beantwortenden Fragen. § 12 Abs. 1 stellt sicher, daß bei der Auswahl der Sachverständigen nicht nur die Äußerungen der mitwirkenden Behörden sondern auch die Stellungnahmen der Parteien berücksichtigt werden. Darüber hinaus ermächtigt § 12 Abs. 2 des Entwurfes, daß auch ohne das Vorliegen von „Besonderheiten des Falles“ (§ 52 Abs. 2 AVG) die Beiziehung von nichtamtlichen Sachverständigen zulässig ist.

Die AVG-Novelle 1995 hat für einzelne Fälle eine geringfügige Verbesserung gebracht, ohne das Problem der Waffengleichheit bei der Heranziehung von Sachverständigen allgemein zu beseitigen. Nach dem neuen § 52 Abs. 3 AVG können nichtamtliche Sachverständige auf Anregung und unter Kostenübernahme durch den Antragsteller herangezogen werden, wenn davon eine wesentliche Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten ist<sup>24)</sup>. Abgesehen davon, daß eine Beiziehung nur auf Anregung des Antragstellers, nicht aber übriger Parteien erfolgen kann, ist sie inhaltlich an einen zu erwartenden verfahrensbeschleunigenden Effekt gebunden und deshalb kein Ersatz für eine umfassendere Regelung.

Mit den beiden im Entwurf vorgeschlagenen Instrumenten hat es die Behörde bei der Prüfung der Umweltauswirkungen in der Hand, Waffengleichheit herzustellen, die die Durchführung eines fairen Verfahrens gewährleistet. Sie kann durch sorgfältiges Vorgehen auch das im AVG begründete Manko ausgleichen, daß kein Ablehnungsrecht für Amtssachverständige besteht.

Ungeachtet der Stellungnahmen der Behörden und Parteien verstößt es gegen den Grundsatz eines fairen Verfahrens, wenn ein Mitglied des Senates, mag es auch über den nötigen Sachverstand verfügen, als Amtssachverständiger im Verfahren tätig wird<sup>25)</sup>. Die Behörde wird im Lichte des Art. 6 EMRK auch dann andere Sachverständige zu bestellen haben, wenn sie den Sachverstand aus den Reihen ihrer Mitglieder prästieren könnte. Die Kumulation von Entscheidungsfunktion und Beweis- bzw Sachverständigenfunktion erweist sich in bestimmten Verfahrenskonstellationen als problematisch.

<sup>23)</sup> Vgl. dazu *Stöber/Boden*, Die Unabhängigen Verwaltungssenaten in der Praxis am Beispiel Niederösterreich (1992) 24 ff.

<sup>24)</sup> Kritisch dazu *Walter/Thienel*, Die Verwaltungsverfahrensnovellen 1995 (1995) 23 f.

<sup>25)</sup> VfSlg. 11131. Vgl. hingegen VwSlg. 5389 A, 8303 A, wonach der Verhandlungsleiter zulässigerweise gleichzeitig Amtssachverständiger sein könne.

Die von einem Teil der Lehre angenommene Weisungsbindung der Amtssachverständigen ist dann nicht im Konflikt mit Art. 6 EMRK zu sehen, wenn die Behörde Gutachten von Privatsachverständigen unter den im wesentlichen gleichartigen Bedingungen berücksichtigt wie die Aussagen der Amtssachverständigen. Sollte in einem Verfahren ein erkennbarer Konflikt um einen Amtssachverständigen entstehen, empfiehlt es sich im Lichte des Art. 6 EMRK, aber auch der Verfahrensgrundsätze des AVG, die Vorgangsweise nach § 12 Abs. 2 des Entwurfs zu wählen. Des Weiteren wird die Behörde im Verfahren darauf zu achten haben, daß den Parteien auch die Möglichkeit gegeben wird, im Rahmen der Verfahrensgrundsätze des AVG Fragen an die Sachverständigen zu richten, die sich auf den Verfahrensgegenstand beziehen.

#### IV. Massenverfahren

##### 1. Allgemeines

Genehmigungsverfahren für Anlagen, insbesondere für größere Anlagen, sind in jüngerer Zeit von einer zunehmenden Beteiligung von Parteien am Verfahren gekennzeichnet. Für Verfahren mit einer Vielzahl von Parteien und Beteiligten, Einwendern, Betroffenen usw. hat sich im Anschluß an die deutsche Diskussion der Begriff des „Massenverfahrens“ eingebürgert. Solchen Massenverfahren ist gemeinsam, daß die verfahrensleitende Behörde in wenigstens einem Stadium des Verfahrens mit Problemen der praktischen Durchführung von Verfahrensschritten konfrontiert ist, die ausschließlich aus der Vielzahl der Beteiligten herrühren. Kristallisationspunkte sind hierbei vor allem die Ladung zu einer mündlichen Verhandlung, die Bearbeitung von Einwendungen, die Durchführung einer Verhandlung und die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag.

Den Ursachen für ein Zunehmen von Verfahren mit vielen Beteiligten können als bekannt vorausgesetzt werden. Sie liegen sowohl in geänderten gesellschaftlichen Bedingungen als auch in der Rechtsentwicklung in den Anlagengesetzen. Dieser Befund trifft im übrigen nicht nur für Österreich zu. Das deutsche VwVfG enthält eigene Bestimmungen für Massenverfahren (§§ 17 ff. VwVfG).

Auf europäischer Ebene ist auf die Empfehlung Nr. R (87) 16 des Ministerkomitees des Europarats vom 17. September 1987 über Massenverfahren zu verweisen\*). Mit dieser wird jedoch weniger eine Vereinheitlichung der Verfahrensregeln bezweckt, als vielmehr die allgemeine Anerkennung bestimmter Grundsätze in der Gesetzgebung und Vollziehung der Mitgliedstaaten (Z 7 des Motivenberichts). Die Empfehlung unterscheidet zwischen drei Kategorien von Verfahrensbeteiligten, nämlich erstens den „Adressaten“ der Genehmigungsentscheidung (im wesentlichen der oder die Antragsteller), zweitens den übrigen Personen, deren Rechte, Freiheiten oder Interessen durch den Verwaltungsakt berührt werden können (Nachbarn, Anrainer), sowie drittens Personen, die ein öffentliches Interesse vertreten, das durch die Entscheidung beeinträchtigt werden kann (Umweltschutz, Gesundheitsschutz, Sicherheit).

Im einzelnen läßt die Empfehlung den Mitgliedsstaaten große Spielräume. Sie sieht die Information am Beginn des Verfahrens, die Zwangsvertretung von Anrainern und Bürgerinitiativen, ein Informationsrecht während des Verfahrens, die Veröffentlichung der Entscheidung und die Möglichkeit einer gerichtlichen Kontrolle der Verwaltungsentscheidung vor.

Im österreichischen Recht steht den geänderten Bedingungen im Ablauf von Genehmigungsverfahren eine Rechtslage gegenüber, die keine Vorkehrungen in diese Richtung trifft. Das geltende AVG ist auf die Beteiligung eines überschaubaren Personenkreises abgestimmt. Erfüllen nun Behörden die Vorschriften des AVG, wozu sie verpflichtet sind, entstehen durch die Art der Durchführung vor allem hohe Kosten und erhebliche Zeitverzögerungen. Das Leitbild eines möglichst wenig formalen Ermittlungsverfahrens, das den Grundsätzen Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis verpflichtet ist (§ 39 Abs. 2 AVG), muß dabei zwangsläufig verlassen werden. Verwaltungsbehörden haben Tausende Ladungen mit Zustellnachweis zu versenden, müssen ebenso viele Einwendungen bearbeiten, große Veranstaltungshallen anmieten, technische Anlagen zur Übertragung und Aufzeichnung des Verhandlungsgeschehens bereitstellen und schließlich allen Parteien die oft umfangreiche Entscheidung mit Zustellnachweis zustellen.

Es besteht Konsens darüber, daß in dieser Situation durch gesetzliche Maßnahmen Abhilfe geschaffen werden muß, um die Verfahrensdauer zu verkürzen und den finanziellen sowie den organisatorischen Aufwand für das Verfahren zu verringern. Dabei darf aber der Zweck von Verwaltungsverfahren nicht vernachlässigt werden, der unter Beteiligung der rechtlich Betroffenen sicherstellen soll, daß bestehende Rechtsvorschriften eingehalten werden.

\*) Procédures administratives intéressant un grand nombre de personnes, Recommandation n° R (87) 16, adoptée par le Comité des Ministres du Conseil de l'Europe le 17 septembre 1987 (Strasbourg 1988).

Zwei Lösungswege sind theoretisch denkbar. Der eine Weg besteht darin, die Zahl der Parteien und Beteiligten zu beschränken, indem ihnen die Befugnis zur Geltendmachung subjektiver Rechte versagt wird. Dieser Weg ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht gangbar. Die zweite Möglichkeit ist, den Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten weniger aufwendig zu gestalten und gleichzeitig auf eine Verringerung der Anzahl jener hinzuwirken, die am Verfahren tatsächlich aktiv teilnehmen.

Der vorliegende Entwurf enthält entsprechend dem zweiten Lösungsweg verfahrensrechtliche Sonderbestimmungen, welche den geänderten Anforderungen an ein Genehmigungsverfahren mit einer Vielzahl von Parteien und Beteiligten Rechnung tragen. Dabei wird nicht verkannt, daß eigene Verfahrensregelungen für Massenverfahren ebensogut im AVG verankert werden könnten. Dies vor allem deshalb, weil Massenverfahren auch außerhalb des Anwendungsbereichs eines einheitlichen Anlagengesetzes denkbar sind. Nichtsdestoweniger bilden Genehmigungsverfahren für Anlagen einen, wenn nicht überhaupt den Hauptanwendungsfall für ein entsprechendes Verfahrensrecht.

Kompetenzrechtlich erscheint es ohne weiteres vertretbar, Bestimmungen über Massenverfahren, die speziell das Verhältnis eines Projektwerbers zu einer Vielzahl von Nachbarn als Verfahrensgegnern berücksichtigen, als zur Regelung des Gegenstandes erforderliche abweichende Regelungen im Sinne des Art. 11 Abs. 2 letzter Satz B-VG zu werten. Die Gesetzgebungszuständigkeit liegt danach beim Materiegesetzgeber. Abgrenzungsfragen wären für die Gesetzgebungszuständigkeit deshalb nur von akademischer Natur, weil der Entwurf eine alleinige Zuständigkeit des Bundes auf verfassungsrechtlicher Ebene vorschlägt. Um aber ungeachtet dessen die Zulässigkeit der Erlassung der vom AVG abweichenden Sonderregelungen klarzustellen, wurde in den neu vorgeschlagenen Absätzen des Art. 11 B-VG auch das Verfahrensrecht für die Genehmigung von Anlagen ausdrücklich der Gesetzgebungskompetenz zugewiesen.

## 2. Einzelne Vorschläge

Die genannten negativen Begleiterscheinungen von Massenverfahren treten im Laufe eines Genehmigungsverfahrens in mehreren Stadien auf. Der Entwurf enthält dementsprechend Bestimmungen über den Kreis der Parteien, über die Ladung zur Verhandlung, über die Durchführung der Verhandlung und schließlich die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag.

### a) Vertrauensbildung und Information im Vorfeld des Verfahrens

Eine der Ursachen für ein vermehrtes Auftreten von Massenverfahren liegt in geänderten Einstellungen der Bevölkerung zur Errichtung von Anlagen in ihrer Umgebung, insbesondere zur Errichtung von Großprojekten. Dies erfordert auch ein Umdenken auf der Seite der Projektwerber. Nach Art. I Abschnitt I Europaratsempfehlung über Massenverfahren sollen alle betroffenen Personen von einer beabsichtigten Entscheidung mit angemessenen Mitteln informiert werden und die Möglichkeit der Mitteilung aller Elemente erhalten, die ihnen die Einschätzung der zu erwartenden Auswirkungen der Entscheidung ermöglicht.

Um ein Optimum an Bürgerbeteiligung bei gleichzeitiger Entlastung des eigentlichen Genehmigungsverfahrens mit der Konsequenz rascherer und effizienterer Erledigungen zu ermöglichen, sieht der vorliegende Entwurf verschiedene Instrumente der Information und Vertrauensbildung durch den Bewilligungswerber im Vorfeld des Verfahrens vor.

- In Verfahren zur Genehmigung von Großanlagen hat der Antragsteller bereits im Genehmigungsantrag darzulegen, welche Maßnahmen zur Vertrauensbildung in der Bevölkerung er ergriffen hat und noch ergreifen wird (§ 4).
- Sodann sind die Antragsunterlagen sowohl bei der Bezirksverwaltungsbehörde als auch bei der Standortgemeinde sechs Wochen lang aufzulegen, wobei die Auflage ausreichend kundzumachen und auf das allgemeine Stellungnahmerecht sowie die Möglichkeit der Erlangung von Parteistellung hinzuweisen ist (§ 7).
- Schließlich ist bei Genehmigungen von Großanlagen ein öffentlicher Erörterungstermin unter Beiziehung der Sachverständigen durchzuführen (§ 15).

In diesem Stadium kann von seiten des Genehmigungswerbers bereits auf viele Bedenken eingegangen werden. Sind diese berechtigt, kann der Bewilligungswerber dem durch Änderung des Projekts Rechnung tragen. Beruhen sie aber auf Mißverständnissen, kann ihnen durch umfassende Information entgegnet werden. In beiden Fällen haben Behörde, Bewilligungswerber und Nachbarn den Vorteil, noch nicht in das Korsett eines förmlichen Verwaltungsverfahrens gezwängt zu sein, das in den Au-

gen mancher Beteiligter taktisches Verhalten wie die vorsorgliche Erhebung von Einwendungen zur Erlangung der Parteistellung erforderlich machen könnte.

Im geltenden Recht bestehen auch außerhalb des Genehmigungsrechts für Großanlagen gar nicht wenige Ansätze für die vorgeschlagenen Maßnahmen. Abgesehen vom Bürgerbeteiligungsverfahren im UVP-G ist insbesondere die Bekanntmachung des Antrags und/oder der Kundmachung der Antragsunterlagen in einigen Anlagengesetzen vorgesehen. Beispielhaft seien § 19 Abs. 1 Rohrleitungsg, § 18 Abs. 2 Schieß- und SprengmittelG, § 4 Abs. 3 LRG-K, § 26 Abs. 5 AWG, § 4 Abs. 5 BStG, § 83 LFG oder § 20 Abs. 2 Sbg. ElG genannt.

#### b) Der Kreis der Parteien

Eine weitere sinnvolle Maßnahme zur Reduktion des zeitlichen und finanziellen Aufwands von Massenverfahren liegt in der Begrenzung des Kreises der Parteien, denen im Laufe des Verfahrens bestimmte Rechte bis hin zum Recht der Bescheidzustellung zustehen. Eine Lösung, die auch nicht in Konflikt mit rechtsstaatlichen und gleichheitsrechtlichen Anforderungen der Verfassung gerät, besteht darin, die Erlangung der Parteistellung für einen Teil der Beteiligten, insbesondere für die Nachbarn, von einer ausdrücklichen Erklärung der betroffenen Person abhängig zu machen. Der Entwurf sieht im § 14 Abs. 4 vor, daß jene Nachbarn Parteistellung erlangen, die spätestens bei der mündlichen Verhandlung bzw. des entsprechenden Teils derselben Einwendungen erheben. Der Nachbarbegriff (§ 10 des Entwurfs) entspricht im wesentlichen dem des § 75 Abs. 2 GewO.

Diese Regelungstechnik findet sich bereits im geltenden Recht in einer Reihe von Anlagengesetzen, nämlich in § 356 Abs. 3 GewO, § 4 Abs. 3 LRG-K, § 23 Rohrleitungsg, § 32 Abs. 1 Z 3 NÖ ElWG, § 134a Wr. BauO, § 21 Abs. 3 Krnt. BauO, § 146 Abs. 6 BergG, § 29 Abs. 5 Z 5 AWG, § 22 Abs. 6 NÖ AWG oder in § 20 Abs. 1 Sbg. AbfallG (siehe dazu ausführlich den Teil der Studie: Bestandsaufnahme – „Partizipation und Bürgerbeteiligung“, S. 12 ff.). Sie hat sich sohin nicht nur im Betriebsanlagenrecht der GewO sondern in verschiedenen Bereichen des Bundes- und Landesrechts bewährt.

Jene Personen, die (abgesehen vom Sonderfall der übergangenen Nachbarn) nicht rechtzeitig Einwendungen erheben, verlieren besondere Verfahrensrechte wie das Recht auf Parteiengehör oder das Recht auf Bescheidzustellung. In dieser Regelungstechnik liegt sohin ein weiterer nicht unerheblicher Beitrag zur Senkung des Aufwands der Behörden.

#### c) Die Vertretung der Parteien

Nach § 10 Abs. 1 AVG können sich Beteiligte durch eigenberechtigte Personen vertreten lassen, die sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen haben. Das geltende Recht ermöglicht es, daß mehrere Parteien (Nachbarn) denselben Vertreter zu ihrer Vertretung in einem bestimmten Verfahren ermächtigen. Aus Gründen besserer und kostengünstiger Vertretung in einem komplexeren Verfahren können es mehrere Nachbarn für sinnvoll erachten, denselben Vertreter (zB einen spezialisierten Anwalt) mit ihrer Vertretung zu betrauen. Dies entlastet die Behörde sowohl bei den Zustellvorgängen als auch bei der Durchführung der Verhandlung.

Merkmal der geltenden Rechtslage ist allerdings, daß eine „Konzentration durch gemeinsame Vertretung“ auf freiwilliger Basis erfolgt. Ungeachtet der Vertretung kann auch die vertretene Partei zur Verhandlung erscheinen und im eigenen Namen Erklärungen abgeben.

Der vorliegende Entwurf entwickelt den Gedanken der gemeinsamen Vertretung weiter und knüpft an einen inhaltlich begrenzten Tatbestand die Rechtsfolge der gemeinsamen Vertretung. Für Massenverfahren ist vielfach charakteristisch, daß Einwendungen in organisierter Form durch Unterschriftenlisten oder auf ähnliche Weise durch vervielfältigte Formulare erhoben werden. Das geschieht vielfach mit dem Ziel der Wahrung von Rechtspositionen, insbesondere der Erlangung der Parteistellung als Grundlage für weitere Verfahrensschritte, und ist in einem Rechtsstaat legitim, ermöglicht diese Vorgangsweise doch auch dem juristisch nicht geschulten Nachbarn den Eintritt in das Verfahren, ohne daß dieser die Kosten der Beauftragung einer zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Person zu tragen hat.

Auf der anderen Seite erscheint es mit rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar und nicht unverhältnismäßig, die Erhebung gleichförmiger Einwendungen an ein inhaltliches Erfordernis zu knüpfen, nämlich an die Angabe eines (gemeinsamen) Vertreters. Aufgabe desjenigen, der Unterschriftenlisten oder Einwendungsformulare herstellt, wird es daher sein, auf diesen Schriftstücken einen gemeinsamen Vertreter anzuführen. Eine Unterschriftenliste gilt demgemäß auch als Vollmacht im Sinne des § 10 AVG.

Als Vorbild für die Regelung im Entwurf konnte eine entsprechende Regelung im deutschen Recht herangezogen werden. Nach § 17 Abs. 1 VwVfG gilt bei Anträgen und Eingaben, die in einem Verfahren von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, für das Verfahren grundsätzlich derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin als Vertreter bezeichnet ist. Es liegt im Ermessen der Behörde, solche gleichförmigen Eingaben dann unberücksichtigt zu lassen, wenn ihnen die Angabe eines Vertreters fehlt (Abs. 2).

Im Entwurf wird im Gegensatz zur deutschen Regelung auf die Angabe einer Zahl ebenso verzichtet wie auf die Rechtsfolge, daß Masseneinwendungen ohne Angabe eines Vertreters unberücksichtigt bleiben können. Es wäre unsachlich, die Berücksichtigung einer (wenngleich von Dritten vorformulierten) Einwendung davon abhängig zu machen, daß 50 andere Personen dieselbe Einwendung erheben. Im Entwurf ist ein Verfahren vorgesehen, das es der Behörde ermöglicht, ihrer Manuduktionspflicht auch in diesen Fällen nachzukommen.

Der Behörde wird Ermessen eingeräumt, auch bei gleichförmigen Einwendungen von der Angabe eines gemeinsamen Vertreters abzusehen, etwa dann wenn sich die Zahl der Einwendungen als gering erweist. Davon abgesehen hat es jeder Nachbar in der Hand, durch Erhebung individueller Einwendungen, Parteistellung zu erlangen. Nur dann, wenn er sich einer vorgefertigten Einwendung gleichsam anschließt, ist er in das Korsett der gemeinsamen Vertretung gezwungen.

Darüber hinaus besteht auch für Nachbarn die Möglichkeit, durch Unterstützung einer Stellungnahme Mitglied einer Bürgerpartei im Sinne des § 11 des Entwurfs zu werden.

Hingewiesen sei darauf, daß im Fall der Einführung einer gemeinsamen Vertretung auch eine Novellierung des GebührenG in Betracht zu ziehen ist. Das geltende Recht enthält keine gesonderte Behandlung für die Vergebührung von identen Einwendungen, die in eine gemeinsame Vertretung münden.

#### d) Die Ladung zur mündlichen Verhandlung

Im Laufe eines Massenverfahrens zeigen sich die ersten gravierenden Auswirkungen der Beteiligung vieler Parteien auf die Tätigkeit der Verwaltungsbehörde anlässlich der Ladung zur mündlichen Verhandlung.

§ 41 AVG sieht vor, daß die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung „durch persönliche Verständigung der bekannten Beteiligten“ zu erfolgen hat. Bei Bedarf ist zusätzlich dazu eine Ediktalladung vorzunehmen. Die persönliche Ladung einer Vielzahl von Nachbarn bzw. Parteien erwies sich in der Vergangenheit als zum Teil außerordentlich große Belastung der Behörden, der kein gleichwertiger Nutzen auf der Seite der verständigten Nachbarn gegenüberstand.

Aus diesem Grund finden sich bereits jetzt in vielen Materiengesetzen abweichende Ladungsvorschriften. Insbesondere für Nachbarn ist vorgesehen, daß die Ladung nur mit Edikt in der Gemeinde oder in benachbarten Häusern stattfindet (§ 356 Abs. 1 GewO). Vergleichbare Regelungen finden sich im § 107 Abs. 1 WRG, § 16 Abs. 6 UVP-G, § 19 Abs. 1 Rohrleitungsg, § 70 Abs. 4 LFG, § 146 Abs. 2 BergG, § 24 Abs. 1 OÖ EIG und im § 22 Abs. 1 Vbg. EIG.

Der vorliegende Entwurf behält diese Regelungstechnik bei und sieht eine persönliche Ladung nur für einen kleinen Kreis von Parteien, nicht aber für die Nachbarn vor (§ 17 in Verbindung mit § 14). Im übrigen sieht der Entwurf vor, daß die mündliche Verhandlung in ausreichender Weise kundzumachen ist (§ 17 in Verbindung mit § 7 Abs. 2). Diese Regelung überläßt der Behörde den Spielraum, der notwendig ist, um eine der Größe und Umweltrelevanz des Projekts angemessene Kundmachungform zu wählen. Bei regionalen, auf eine oder wenige Gemeinden beschränkten Projekten kann das Edikt in den Gemeinden genügen. Bei größeren Projekten wird regelmäßig die Kundmachung in Tageszeitungen hinzutreten.

#### e) Die Durchführung der mündlichen Verhandlung

Die Durchführung der mündlichen Verhandlung stellt Behörden dann vor große Probleme, wenn die große Zahl der Nachbarn oder Parteien einer Ladung voraussichtlich folgen wird und dies dann auch tatsächlich tut.

Die Behörde ist genötigt, Veranstaltungshallen zu mieten, sie muß gegebenenfalls eine weitere Infrastruktur zur Verfügung stellen und für Sicherheitsvorkehrungen sorgen, die denen für Massenveranstaltungen im allgemeinen entsprechen.

Soweit dem nicht durch die obengenannten Schritte abgeholfen werden kann, müssen auch hier Möglichkeiten der Lösung gefunden werden. So erscheint bei tausend Anwesenden zB die Forderung kaum erfüllbar, daß der Verhandlungsleiter sich „nach Eröffnung der Verhandlung“ von der Persönlichkeit der Erschienenen zu überzeugen hat (§ 43 Abs. 1 AVG). Praktisch durchführbar wäre höchstens eine Eingangskontrolle vor Beginn der Verhandlung. Aber auch andere Vorschriften des AVG sind für Massenverfahren unpraktikabel.

Der Entwurf schlägt vor diesem Hintergrund einige Maßnahmen vor, die gewiß nur punktuell wirken, die aber in ihrem Zusammenwirken durchaus zu einer wirksamen Entlastung der Behörden führen können.

- Die Verhandlungen über Großvorhaben können nach inhaltlichen Kriterien in **Abschnitte** gegliedert werden (§ 16 Abs. 1). In diesen Fällen ist ein Zeitplan zu erstellen, der ebenfalls kundzumachen ist, wie sich aus § 17 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 des Entwurfs ergibt. Dies kann zu einer Entlastung einzelner Abschnitte der Verhandlung führen.
- Soweit das Verfahren zunächst auf die **grundsätzliche Zulässigkeit** beschränkt ist (§ 6 Abs. 5), hat die Behörde getrennte Verhandlungen über die grundsätzliche Zulässigkeit einerseits und das Detailprojekt andererseits durchzuführen. Dies läßt eine Entlastung der Verhandlung(en) über die Detailprojekte wahrscheinlich erscheinen.
- Anders als nach der GewO und anderen Anlagegesetzen ist der **Augenschein** nicht zwingend im Rahmen der mündlichen Verhandlung durchzuführen (16 Abs. 3). Dies eröffnet den Behörden zusätzlichen Spielraum bei der Wahl des Verhandlungsortes.
- Probleme bestehen auch bei der Anfertigung der **Verhandlungsschrift**. Bei einer größeren Anzahl von anwesenden Parteien ist es unrealistisch, daß eine Verhandlungsschrift sogleich angefertigt wird und von den Anwesenden im Einklang mit § 14 Abs. 3 AVG unterschrieben wird, bevor sich diese entfernen. Zum einen müßten viele Personen eine Unterschrift leisten, zum anderen aber nimmt durch die Vielzahl der Anwesenden auch die Länge der Verhandlungsschrift zu. Der Entwurf sieht vor, daß eine Verhandlung ungeachtet eines Einwands einer Partei (§ 14 Abs. 5 AVG) zum Zweck der Abfassung der Verhandlungsschrift auf Schallträger aufgenommen wird. Von der Wiedergabe der Aufnahme kann auch dann abgesehen werden, wenn kein Verzicht der Beteiligten im Sinne des § 44 Abs. 3 AVG vorliegt. Für die Unterfertigung der Niederschrift wird gleichfalls eine abweichende Regelung vorgesehen. Falls ein Schallträger zur Abfassung der Verhandlungsschrift verwendet wurde, ist diese spätestens am achten Tag nach der Verhandlung bei der Bezirksverwaltungsbehörde und in der Standortgemeinde für mindestens zwei Wochen zur Einsicht durch die Parteien aufzulegen. Parteien können innerhalb der Auflagefrist die Übermittlung der Verhandlungsschrift schriftlich verlangen. Werden in dieser Zeit keine Einwendungen erhoben, erlangt die Verhandlungsschrift die volle Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde (§ 15 AVG). Auf die öffentliche Auflage und auf die Möglichkeit der Übermittlung der Verhandlungsschrift ist am Ende der Verhandlung hinzuweisen. Beweisprobleme im Vorfeld sind angesichts der Schallträgeraufnahme wenig wahrscheinlich.

#### f) Die Zustellung der Genehmigungsentscheidung

Nach den allgemeinen Vorschriften des AVG in Verbindung mit dem ZustellG müssen Bescheide zu ihrer Erlassung regelmäßig in einer schriftlichen Ausfertigung an alle Parteien mit Zustellnachweis zugestellt werden. Abgesehen von den hohen Kosten bei der Erlassung von (positiven) Genehmigungsbescheiden, denen nicht selten ein größerer Umfang zukommt, sind bei einer Vielzahl von Parteien Zustellmängel geradezu vorprogrammiert, mit der Konsequenz, daß grundsätzlich die Rechtskraft der Entscheidung gegenüber Parteien nicht eintritt, denen der Bescheid nicht ordnungsgemäß zugestellt wurde.

Eine mögliche Lösung, die verschiedentlich vorgeschlagen wird, bestünde darin, den Bescheid nur dem Antragsteller und den Organparteien, nicht aber den übrigen Parteien zuzustellen. Im übrigen soll eine öffentliche Kundmachung oder Auflage ausreichend sein. Eine vergleichbare Regelung hat der deutsche Gesetzgeber im § 69 Abs. 2 VwVfG getroffen. Sind danach mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, daß der verfügende Teil des Verwaltungsakts und die Rechtsbehelfsbelehrung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Behörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht werden. Die Empfehlung des Europarates sieht vor, daß die Modalitäten der Kenntnisnahme der wesentlichen Verfahrensergebnisse und ihrer Begründung sowie der Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen sind. Eine persönliche Zustellung ist nur für die Antragsteller zwingend vorgesehen (Art. VI Abschnitt I).

Der Entwurf sucht einen Mittelweg zu gehen. Er sieht vor, daß die Genehmigungsentscheidung grundsätzlich nur dem Antragsteller und den mitwirkenden Behörden zuzustellen oder auszufolgen ist. Den übrigen Parteien ist der Bescheid nur dann zuzustellen, wenn diese einen Antrag auf Zustellung gestellt haben. Der Spruch und die wesentlichen Gründe sind jedenfalls in geeigneter Form öffentlich kundzumachen (§ 21 Abs. 6).

g) Weitere rechtspolitische Vorschläge

Im Zuge der Erstellung des Gesetzentwurfs wurden weitere Möglichkeiten zur Bewältigung von Massenverfahren erwogen, nach Abwägung der Vor- und Nachteile im Lichte der angestrebten Ziele des Entwurfs aber nicht in den Gesetzesvorschlag aufgenommen. Im einzelnen handelt es sich um folgende Regelungsvorschläge:

**– Festlegung der Zahl der Beteiligten**

In der Diskussion um die Einführung von Massenverfahren wird verschiedentlich eine bestimmte Anzahl von Beteiligten genannt, welche als Grenzen für die Anwendbarkeit besonderer Bestimmungen gelten sollen. Auch der deutsche Gesetzgeber hat sich dieser Regelungstechnik bedient.

Der Entwurf sieht keine derartige Mindestzahl von Personen vor. Dafür sprechen mehrere Gründe. Zum einen sind schematische Grenzen stets mit der Unsicherheit belastet, daß sie sich im Einzelfall als zu starr erweisen. Zum anderen hängt die Frage, ob eine bestimmte Zahl von beteiligten Personen nach Sonderbestimmungen für ein Massenverfahren heischt, in hohem Maße von der konkreten Situation im Verfahren ab. Auch wird die Bezugsgröße stets eine andere sein. Für die Ladung zur Verhandlung kommt es darauf an, wieviele Nachbarn eine Anlage hat. Für die Durchführung der mündlichen Verhandlung kommt es darauf an, wieviele Nachbarn tatsächlich erscheinen. Für die Behandlung der Einwendungen hängt die Notwendigkeit eines rechtlichen Sonderregimes davon ab, wieviele Nachbarn solche Einwendungen erhoben haben. Für die Bescheiderlassung kommt es schließlich bei der hier gewählten Regelungstechnik darauf an, wieviele Nachbarn durch Erhebung zulässiger Einwendungen Parteistellung erlangt haben.

Vor diesem Hintergrund erschien es angemessen, von einer starren Zahl abzusehen. Der Entwurf nimmt auf die Verfahrenssituation vielmehr dadurch Rücksicht, daß er zum Teil je nach Größe der Anlage differenziert und damit im Regelfall auch der Wahrscheinlichkeit der Notwendigkeit einer auf Massenverfahren zugeschnittenen Vorgangsweise Rechnung trägt. Zum Teil werden auch Regelungen getroffen, die für alle Genehmigungsverfahren gelten. Im übrigen wird der Behörde ausreichendes Ermessen eingeräumt, um dort, wo eine vom AVG abweichende Vorgangsweise nicht erforderlich ist, die allgemeinen Vorschriften des AVG zur Anwendung zu bringen.

**– Vertretungszwang bei „gleichen“ Interessen:**

Unter Hinweis auf die Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats über Massenverfahren und auf die Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland könnte an eine weitere Verringerung des Verwaltungsaufwands durch zwingende gemeinsame Vertretung einer Vielzahl von Parteien auch dann gedacht werden, wenn sie nicht auf Unterschriftenlisten oder vervielfältigten Formularen Einwendungen erhoben haben.

Nach Art. II Abschnitt I der Massenverfahrensempfehlung des Europarats kann die zuständige Behörde unter Berücksichtigung des Ziels und des Gegenstands der Entscheidung, der betroffenen Interessen, der Art und der Zahl der Betroffenen und der Notwendigkeit einer effizienten Verwaltung verfügen, daß Anrainer mit gemeinsamen Interessen einen oder mehrere gemeinsame Vertreter zu bestellen haben und daß sich sonstige beteiligte Bürger durch Bürgerinitiativen oder Vereinigungen vertreten lassen müssen.

Nach § 18 Abs. 1 VwVfG kann die Behörde eine Mehrheit von mindestens 50 Personen, die an einem Verfahren im gleichen Interesse beteiligt sind, auffordern, einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, wenn sonst die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens beeinträchtigt wäre. Kommen sie dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, so kann die Behörde von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter bestellen.

Der Entwurf enthält keine entsprechende Vorschrift. Gerade Nachbarn einer größeren Anlage werden häufig nicht völlig gleiche Interessen haben, je nachdem in welcher Entfernung und in welcher Richtung sie zur Anlage anrainer. Abgesehen davon, daß die Frage, wann Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, schwierige Abgrenzungsprobleme aufwirft, erscheint es auch aus rechtsstaatlichen

Grundsätzen und im Hinblick auf die Privatautonomie problematisch, daß außerhalb des Falls der (bewußt gewählten) Form der gleichförmigen Einwendung (oben c) eine gemeinsame Vertretung aufgetragen werden kann.

#### **– Verkürzung der Frist zur Erhebung von Einwendungen**

Der in der Diskussion erhobene Vorschlag zur Verkürzung von Fristen zur Erhebung von Einwendungen erscheint rechtspolitisch nicht sinnvoll und wird ab einem gewissen Grad auch verfassungsrechtlich problematisch. Die Verkürzung von Fristen kann gerade dann, wenn in Ladungs- und Zustellungsvorschriften vermehrt die öffentliche Kundmachung an die Stelle der persönlichen Verständigung tritt, zur Verkürzung von Nachbarrechten führen, die im Ergebnis auch nicht im Interesse des Projektwerbers und der Behörden liegt. Sie erhöht tendenziell die Wahrscheinlichkeit, daß mit Erfolg Rechtsmittel ergriffen werden, und birgt die zusätzliche Gefahr von Verfahrensmängeln in sich.

#### **– Entfall von Mängelbehebungen bei fehlerhaften Einwendungen**

Die allgemeinen Mängelbehebungsvorschriften des AVG sollten auch in Massenverfahren unverändert gelten. Es kann für das Ausmaß der gewährten Bürgerfreundlichkeit der Verwaltung kein Kriterium sein, daß eine Vielzahl von Parteien in einem Verfahren beteiligt ist.

#### **– Verfahrenskosten**

Der Entwurf enthält keine Regelungen über Verfahrenskosten. Es stellt sich durchaus die Frage, ob die allgemeinen Kostentragungsregelungen der §§ 74 ff. AVG in Verbindung mit der BVwAbgVO für Massenverfahren angemessen sind. Erwägenswert erscheint insbesondere, die Kosten für die Durchführung der mündlichen Verhandlungen sowie für die Kundmachung der Antragsunterlagen und den Erörterungstermin dem Antragsteller als Barauslagen anzulasten. Fraglich ist auch, ob die Bauschbeträge der BVwAbgVO nicht in Einzelfällen erheblich anzuheben wären. Damit wird aber ein komplexerer Zusammenhang der Tragung des Verwaltungsaufwandes im allgemeinen berührt, weshalb in dieser Hinsicht von konkreten Vorschlägen Abstand genommen wird.

## **B. BESONDERER TEIL**

### **I. Abschnitt**

#### **§ 1:**

Die vorliegende Bestimmung gibt die Ziele des Gesetzes an, die insbesondere in der Einheitlichkeit der Regelung, in der Gewährleistung des Anliegens des Umweltschutzes auf hohem Niveau und des konzentrierten und vereinfachten Entscheidungsverfahrens sowie in der Öffnung zu den Anforderungen der einschlägigen Rechtsakte im Rahmen der Europäischen Integration zu sehen sind.

#### **§ 2:**

Die vorliegende Bestimmung regelt die Genehmigungspflicht für bestimmte Anlagen. Grundsätzlich sollen alle Anlagen genehmigungspflichtig sein, die nicht bloß unerhebliche Auswirkungen auf die Umwelt aufweisen oder die schon nach geltendem Recht aus sicherheitstechnischen, volkswirtschaftspolitischen oder anderen Gründen bewilligungspflichtig sind. Die tatbestandsmäßige Erfassung erfolgt zum Teil autonom (Z 1, 2 und 4), zum Teil in der Form einer Anknüpfung an bestehende Bewilligungspflichten (Z 3 und 5). Grundsätzlich wird es – in Anbetracht des schon heute wahrnehmbaren erheblichen Umgehungspotentials sowie in Ermangelung sachlicher Unterschiede in umweltmäßiger und sicherheitstechnischer Hinsicht – für erforderlich erachtet, auch ortsgelunden eingesetzte Anlagen („mobile Anlagen“) einzubeziehen (vgl. allerdings auch § 3 Abs. 2 Z 1).

Angesprochen werden sowohl „Einrichtungen“ (Installationen, bauliche und sonstige Anlagen) als auch Vorhaben, die nicht notwendig mit irgendwelchen Errichtungen verbunden sind, wie zB Rodungen, Erdbewegungen oder die Materialgewinnung, sofern sie die weiteren Voraussetzungen erfüllen (Z 2). Z 4 entspricht im wesentlichen § 9 AbfallwirtschaftsG.

Ausnahmen aus diesem weiten „Anlagen“- bzw. „Vorhabens“-Begriff sowie Verfahrenserleichterungen für „kleinere Anlagen“ finden sich in § 3.

Angesichts der Vielfalt der erfaßten Vorhaben mußte alternativ sowohl auf die „Errichtung“ (bei Anlagen im engeren Sinn) als auch auf die „Inbetriebnahme“ (bei sonstigen Vorhaben) abgestellt werden. Bei jenen Genehmigungspflichten, die durch tatbestandsmäßige Anknüpfung an bestehende Bewilligungspflichten begründet sind, ergeben sich nähere Konkretisierungen aus den bezogenen Verwaltungsvorschriften. Daher ist zB kraft Mitankündigung des § 46 SchiffahrtsG auch die Wiederverwendung früherer Schiffahrtsanlagen nach Z 5 des vorliegenden Entwurfes genehmigungspflichtig.

Art. 2 Z 3 der IPPC-Richtlinie macht es erforderlich, im vorliegenden § 2 Abs. 1 Satz 2 klarzustellen, daß nicht nur die Anlage im eigentlichen Sinn, sondern auch bestimmte „unmittelbar damit verbundene Tätigkeiten“ den Beurteilungsgegenstand bilden.

Naturgemäß können auch Änderungen bestehender Anlagen jene Umstände auslösen, die den besonderen staatlichen Genehmigungsvorbehalt rechtfertigen. In Übereinstimmung mit den gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen, die auf die „wesentliche Änderung“ abstellen (Art. 12 in Verbindung mit Art. 2 Z 10 lit. b IPPC-Richtlinie) und keine nationale Einschränkung zulassen, und in Übereinstimmung mit einer großen Zahl bestehender Verwaltungsvorschriften wurde der Tatbestand der „wesentlichen Änderung“ gewählt. Der in § 3 Abs. 4 UVP-G gewählte politische Kompromiß ist nicht nur wegen seiner exzessiven Kasuistik, sondern auch wegen der fraglichen Vereinbarkeit mit dem Sachlichkeitsgebot des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes nicht verallgemeinerungsfähig. In Abs. 3 findet sich eine nähere materielle Konkretisierung des Tatbestandes der „wesentlichen Änderung“ (obgleich die überwiegende Zahl geltender Verwaltungsvorschriften ohne eine solche Konkretisierung das Auslangen findet). Auf den ähnlichen Tatbestand des § 15 des deutschen Bundes-Immissionsschutzgesetzes sei hingewiesen. Die verfahrensrechtliche Behandlung der Frage, ob eine „wesentliche Änderung“ vorliegt, wurde in § 29 einer näheren Regelung unterworfen. Insgesamt ergibt sich in Übereinstimmung mit der IPPC-Richtlinie, daß Änderungen bestehender Anlagen anzeigespflichtig sind und daß wesentliche Änderungen im angegebenen Sinn genehmigungspflichtig sind.

Ist fraglich, ob ein Vorhaben – und zwar die Errichtung, die Inbetriebnahme oder die wesentliche Änderung – der Genehmigungspflicht nach diesem Gesetz unterliegt, ermöglicht Abs. 4 in einer dem UVP-G nachempfundenen Textierung eine bescheidförmige Feststellung.

Die §§ 4 ff. des Gesetzes regeln, anknüpfend an den vorliegenden Genehmigungstatbestand, das ordentliche Genehmigungsverfahren. In seinem Rahmen finden sich für die im Anhang I genannten Anlagen mehrere Abweichungen, die insgesamt einem UVP-Verfahren im Sinn der einschlägigen EG-Richtlinie und des geltenden UVP-G entsprechen. Andererseits können für vorübergehende Vorhaben und für „Kleinanlagen“ auf Grund von § 3 Abs. 2 mit Verordnung die Verfahrenserleichterungen des § 36 für anwendbar erklärt werden. Aus diesem Grund ermöglicht Abs. 4 auch die Feststellung des anwendbaren Verfahrensrechts.

Von der Statuierung einer „Sperrwirkung“, wie sie sich in § 3 Abs. 7 UVP-G findet, wurde abgesehen, da in § 21 Abs. 9 für den Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzes die Verdrängung sonstiger Bewilligungserfordernisse geregelt ist und da sich damit aus § 68 Abs. 4 AVG ergibt, daß von – im Lichte des vorliegenden Gesetzes – „unzuständigen Behörden“ erteilte Genehmigungen und Bewilligungen mit Nichtigkeit bedroht sind; den „unzuständigen Behörden“ gegenüber abgegebene Erklärungen sind daher wohl als unwirksam zu beurteilen. Mit einer Wiederholung dieses Grundsatzes im Gesetz könnte somit keine weitergehende Rechtssicherheit bewirkt werden. Maßgeblich bleiben die in den Materiegesetzen begründeten Behördenzuständigkeiten in jenem Bereich, der kraft § 2 bzw. kraft § 3 Abs. 1 nicht dem vorliegenden Gesetz unterliegt.

### § 3:

Abs. 1 nennt Fälle, in denen es nicht gerechtfertigt erscheint, sie dem einheitlichen Umweltschutzrecht zu unterwerfen, in denen die Aufrechterhaltung der derzeit maßgeblichen fachbehördlichen Entscheidungszuständigkeiten zweckmäßig erscheint, in denen damit aber auch die bestehenden kumulativen verwaltungsbehördlichen Zuständigkeiten nicht durch eine Entscheidungskonzentration verdrängt werden.

Abs. 2 enthält eine Verordnungsermächtigung. Mit Verordnung des für die Vollziehung des Gesetzes zuständigen Bundesministers soll es möglich sein, bestimmte Vorhaben einem vereinfachten Genehmigungsverfahren im Sinn des § 36 zu unterwerfen. Da es sich um Abweichungen vom normalen Genehmigungsverfahren der §§ 4 ff. handelt, müssen diese Abweichungen durch besondere Umstände gerechtfertigt sein. Solche Umstände können beispielsweise darin zu sehen sein, daß es sich um „Bauten vorübergehenden Bestandes“, um reine Dienstleistungsanlagen, um Flugsicherungseinrichtungen, um

Regulierungsbauten u. dgl. handelt, oder auch um Anlagen, die in ihrer Ausgestaltung durch ÖNORMEN u. dgl. fachlich hinreichend vorherbestimmt sind und daher vereinfacht genehmigt werden können. In solchen Fällen soll es zwar keine Abstriche von den materiellrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen, wohl aber – wegen des reduzierten Beurteilungsaufwandes – Verfahrensbeschleunigungen geben. Die Frist von „sechs Monaten“ wurde aus dem deutschen Immissionsschutzrecht übernommen (§ 1 der 4. BImSchV). Anlagen, die Emissionen im Sinn des Anhangs II bewirken, sollten grundsätzlich nicht dem vereinfachten Verfahren unterstellt werden.

Abs. 3 verweist auf weitere Fälle, in denen – diesmal kraft Gesetzes – das vereinfachte Verfahren gemäß § 36 zur Anwendung kommt bzw. nach Lage des Falls zur Anwendung kommen kann. Die Antrags- bzw. Anzeigeeerfordernisse und Genehmigungskriterien ergeben sich aus diesen Bestimmungen, ansonsten sind die in § 36 getroffenen Regelungen maßgeblich.

## II. Abschnitt

### § 4:

Die Regelungen dieser Bestimmung zielen darauf ab, dem Projektwerber in einer möglichst frühen Phase – nämlich noch vor dem eigentlichen Genehmigungsverfahren – ein größtmögliches Maß an „Planungssicherheit“ zu gewährleisten.

Abs. 1 übernimmt in modifizierter Weise das Institut der (verbindlichen) Bekanntgabe der Flächenwidmung. Durch die fortwirkende Verbindlichkeit dieser Feststellung soll gewährleistet werden, daß spätere Änderungen der Flächenwidmung nicht zu Frustrationen von Planungsaufwendungen führen. Die – von bestehenden Verwaltungsvorschriften abweichende – Maßgeblichkeit eines solchen Bescheides ergibt sich aus § 18 Abs. 2 in Verbindung mit § 42 Abs. 1.

Abs. 2 soll erstmals im österreichischen Recht einen Ansatz zur Koordination von Hoheitsverwaltung und Förderungsverwaltung eröffnen. Die derzeit unkoordiniert verlaufenden Verfahren führen in einer Weise, die in niemandes Interesse gelegen sein kann, dazu, daß oftmals für die Bewilligungsbehörde eine bestimmte Projektgestaltung genehmigungsfähig wäre, während für die Förderungsstelle nur eine bestimmte andere Projektgestaltung förderungsfähig schiene. Die vorliegende Bestimmung, die im Zusammenhang mit § 9 Abs. 4 zu sehen ist, soll keine materiellrechtliche „Gießkanne“ eröffnen, sie bietet vielmehr in verfahrensrechtlicher Weise die Chance zur parallelen Entwicklung eines gemeinsamen Standpunktes.

Sofern es unsicher ist, ob zugunsten eines Projektes Enteignungen in Betracht kommen, ist – im Lichte tatsächlicher Projektierungsabläufe – die Phase der Grundsatzgenehmigung (zB § 111a WRG) möglicherweise zu spät für eine derartige Abklärung. Abs. 3 soll daher eine grundsätzliche Abklärung schon zu einem vor der eigentlichen Antragstellung, welche detaillierte Projektunterlagen voraussetzt, liegenden Zeitpunkt ermöglichen. Die Maßgeblichkeit eines solchen Bescheides ergibt sich aus § 22 in Verbindung mit § 42 Abs. 1.

Abs. 4 ist im Zusammenhang mit § 20 Abs. 3 bis 6 des Entwurfes zu sehen. Dem Projektwerber muß die Möglichkeit geboten werden, die aus der Genehmigungskonzentration „ausgegliederten“ Entscheidungen zeitgerecht vorzulegen. § 4 Abs. 4 tritt daher – insbesondere was die Entscheidungsfrist betrifft – als *lex specialis* zu den in § 20 Abs. 3 bis 6 genannten Verwaltungsvorschriften hinzu; Parteirechte in derartigen Verfahren sollen dagegen unberührt bleiben.

Da es sich bei Probebohrungen, Grundwassererhebungen u. dgl. gegebenenfalls um bewilligungspflichtige und damit der in § 2 und § 21 Abs. 8 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 inkludierten Sperrwirkung unterliegende Maßnahmen handeln kann, da solche Untersuchungen aber oft auch auf Fremdgrund durchzuführen sein können und insoweit in Ermangelung einer freiwilligen Vereinbarung einer behördlichen Zwangsrechtseinräumung bedürfen, soll in Abs. 5 eine derartige Möglichkeit, wie sie in den Verwaltungsvorschriften verschiedentlich ohnedies besteht, eröffnet werden. Nicht Gegenstand der vorliegenden Ermächtigung sind einerseits ein allfälliger Versuchsbetrieb (vgl. dazu bei § 13) oder andererseits ein allfälliger vorzeitiger Bau- oder Betriebsbeginn (vgl. bei § 23). Hinsichtlich allfälliger Zwangsrechtseinräumungen ist auf § 22 Abs. 6 hinzuweisen. Die in Abs. 5 statuierten Einschränkungen zielen einerseits auf eine Minimierung der Eingriffs- und Belästigungswirkung solcher Maßnahmen ab, andererseits soll durch die Vermeidung überraschender Maßnahmen der betroffenen Bevölkerung die Möglichkeit zu entsprechender Vorbereitung gegeben werden.

**§ 5:**

Eine Vorprüfung ist bereits in einzelnen Anlagenbewilligungsverfahren, in erweiterter Form in § 4 UVP-G vorgesehen. Bei UVP-pflichtigen Vorhaben soll diese Vorprüfung nunmehr obligatorisch sein (anders derzeit § 7 Abs. 2 UVP-G), in anderen Fällen steht sie dem Projektwerber fakultativ zu Gebote. Eine Umweltverträglichkeitserklärung ist, wie bisher, nur bei UVP-pflichtigen Vorhaben verpflichtend vorgesehen. Auch im Zuge dieser Vorprüfung nach § 5 kann die Planungssicherheit für den Projektwerber somit erhöht werden.

Abzuklären hat die Behörde – unter Beiziehung der betroffenen mitwirkenden Behörden – insbesondere inwiefern sie nach den §§ 18 ff. selbst entscheidungszuständig ist, inwiefern ihr nach § 20 Abs. 3 bis 6 Entscheidungen anderer Stellen vorzulegen sein werden und inwiefern im übrigen verfahrensentlastende Bestätigungen von Zivilingenieuren bzw. von zugelassenen Umweltgutachtern in Betracht kommen (vgl. zB § 18 Abs. 3, § 20 Abs. 2). Im Interesse der Verfahrensökonomie sollen aber auch schon Überlegungen über die geeignete Konfiguration des Teams der Sachverständigen (§§ 12, 18 ff.) angestellt werden. Das Konzept der Umweltverträglichkeitserklärung ist nur dann zu beurteilen, wenn es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben (Anhang I) handelt.

Entsprechend den §§ 104 und 106 WRG sowie entsprechend § 5 Abs. 7 UVP-G und anderen einschlägigen Verwaltungsvorschriften kann das Verfahren bei offenkundiger Rechtswidrigkeit gemäß Abs. 3 „im kurzen Weg“ erledigt werden.

Der Entwurf geht davon aus, daß die Öffentlichkeitsbeteiligung nicht zuletzt auch Sache des Projektwerbers ist (vgl. daher § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2, letztlich aber doch auch § 7 und § 11). Dementsprechend soll der Gemeinde – in Abkehr vom UVP-G – in Abs. 4 die Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung nicht aufgetragen werden, da sie immerhin auch selbst Verfahrenspartei ist. Wohl aber soll sie als öffentlicher Serviceträger zB durch Bereitstellung von Veranstaltungsräumen oder durch geeignete Aussendungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Unterrichtung der Öffentlichkeit mitwirken.

Bestimmungen gleichartigen Inhalts in anderen Verwaltungsvorschriften sind gemäß § 42 Abs. 1 nicht anzuwenden, dh. es soll nur **eine** Vorprüfung stattfinden.

**§ 6:**

Der Genehmigungsantrag muß, da er auf eine konzentrierte Entscheidung abzielt, entsprechend umfassend sein. Von einer kasuistischen Gliederung wie in § 5 UVP-G wurde abgesehen. Die in Abs. 3 angeführten Einzelpunkte bestimmen sich im wesentlichen aus Art. 6 in Verbindung mit Art. 3 der IPPC-Richtlinie. Die besonderen (vereinfachten) Antragserfordernisse in den dem § 36 unterliegenden Fällen bleiben unberührt. Darüber hinaus ermöglicht Abs. 6 auch bei Genehmigungsverfahren über „wesentliche Änderungen“ Antrags erleichterungen.

Sofern sich der eingebrachte Gesamtantrag als unvollständig erweisen sollte, hätte die Behörde nach § 13 AVG vorzugehen. Eine vorhergehende Klärung der Antragserfordernisse ermöglicht das Verfahren gemäß § 5 des Entwurfes.

Für die in Anhang I angegebenen und daher UVP-pflichtigen Vorhaben sollen mittels Verordnung die derzeit in § 6 UVP-G geregelten Erfordernisse für eine UVP-Erklärung angeordnet werden (vgl. die ähnliche Regelungstechnik im deutschen Immissionsschutzrecht: §§ 3 ff. der 9. BImSchV). Da sich dies einerseits als eine Konkretisierung des vorliegenden § 6 und andererseits als eine EG-Umsetzungsmaßnahme (Anhang III in Verbindung mit Art. 5 der UVP-Richtlinie) darstellt, scheint eine den Gesetzestext belastende Wiederholung der in § 6 UVP-G enthaltenen Aufzählung im Gesetzestext nicht erforderlich.

Da der vorliegende Entwurf auf eine eigene Bestimmung betreffend Grundsatz- und Detailgenehmigungen von der Art des § 111a WRG bzw. des § 18 UVP-G verzichtet, waren in Abs. 5 sowie in anderen Zusammenhängen (zB § 16 Abs. 2, § 21 Abs. 1) die funktionell entsprechenden Sonderregelungen aufzunehmen.

Während Erfordernisse für den Inhalt von Genehmigungsanträgen nach bestehenden Verwaltungsvorschriften nach Maßgabe der Abs. 1 bis 4 gegebenenfalls mitanzuwenden sind, sind wegen § 42 Abs. 1 für die in Abs. 5 und 6 geregelten Erleichterungen nur die in diesen Absätzen getroffenen Regelungen maßgeblich.

**§ 7:**

Die vorliegende Bestimmung entspricht im wesentlichen § 9 UVP-G und trägt damit gemeinschaftsrechtlichen Erfordernissen Rechnung. Nach Art. 15 Abs. 1 der IPPC-Richtlinie treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen um sicherzustellen, daß Anträge auf Genehmigung neuer Anlagen oder wesentlicher Änderungen der Öffentlichkeit während eines angemessenen Zeitraums zugänglich gemacht werden, damit sie dazu Stellung nehmen kann, bevor die zuständige Behörde eine Entscheidung trifft.

Die Bildung besonderer „Bürgerparteien“ im Zusammenhang mit Abs. 4 wurde zusammenfassend in § 11 geregelt. Da auf Abs. 2 in verschiedenen Zusammenhängen verwiesen wird, kommt dieser Regelung eine allgemeine Bedeutung als Instrument zur Unterrichtung der Öffentlichkeit zu. Bestimmungen in anderen Verwaltungsvorschriften betreffend die Kundmachung von Antragsunterlagen und das Stellungnahmerecht der Öffentlichkeit finden zufolge § 42 Abs. 1 keine Anwendung.

**§ 8:**

Die vorliegende Bestimmung entspricht – sprachlich gestrafft – § 10 UVP-G und trägt damit gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen Rechnung, insbesondere Art. 7 der UVP-RL und Art. 17 der IPPC-Richtlinie; auf den Entwurf einer Neufassung des Art. 7 der UVP-RL ist hinzuweisen. Gleichartige Bestimmungen in anderen Verwaltungsvorschriften finden zufolge § 42 Abs. 1 keine Anwendung.

**§ 9:**

Die Koordination sachlich beteiligter Behörden ist nicht nur gemeinschaftsrechtlich vorgesehen – Art. 7 der IPPC-RL verlangt in Ermangelung einer Entscheidungskonzentration wenigstens ein integriertes Verfahrenskonzept –, sondern beim derzeitigen Stand der Zersplitterung von Behördenzuständigkeiten auch sachlich geboten. § 38 des Entwurfes stellt auf die Zuständigkeit spezieller, neu einzurichtender Behörden ab. Entsprechend dem schon im Rahmen des UVP-G entwickelten Konzept sollen jene Behörden, die in Ermangelung einer Konzentrationsregelung der vorliegenden Art zur Entscheidung über Beihilfungen zuständig wären, als „mitwirkende Behörden“ dem Verfahren beigezogen werden.

Die vorliegende Regelungstechnik zielt auf eine Klärung der im Rahmen des UVP-G noch offenen Frage ab, welche von mehreren sachlich zuständigen Behörden desselben Vollzugsbereichs am Verfahren mitwirken sollen. Wenn das oberste Verwaltungsorgan dies nicht selbst wahrnimmt, soll es ein Organ seines Ressortbereichs als mitwirkende Behörde bestimmen. Dies kann im Einzelfall oder auch – für bestimmte Arten von Vorhaben – generell erfolgen.

Abs. 3 stellt klar, daß die Mitwirkung nicht nur Recht, sondern auch Pflicht ist. Das von einer mitwirkenden Behörde zu prästierende Fach- und Rechtswissen ist kein Arkanum, sondern aktiv in das Verfahren einzubringen.

Zu Abs. 4 vgl. bei § 4 Abs. 2.

Nach den im Verfahren mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften können nach Lage des Falles in unterschiedlichem Ausmaß andere Behörden und sonstige Dienststellen oder Rechtsträger anhebungs-, stellungnahme- oder berufungsberechtigt sein. Die wegen des additiven Effektes daraus möglicherweise erwachsende Vielfalt führt nicht nur zu einer erheblichen Belastung der Vollziehung, sondern auch zu einem Wertungswiderspruch: Da mit dem vorliegenden Entwurf – ebenso wie im UVP-G – nicht beabsichtigt ist, den mitwirkenden Behörden Parteistellung einzuräumen, soll in Abs. 5 klargestellt werden, daß auch den nach mitanzuwendenden Materiengesetzen mitwirkenden Dienststellen und Rechtsträgern – abweichend von Regelungen in diesen Materiengesetzen – nur die Funktion der Mitwirkung an der Ermittlung des Sachverhaltes und damit die Stellung als Beteiligte zukommen soll.

Abgesehen von der in § 9 inkludierten Bezugnahme auf den sachlichen Wirkungsbereich von Verwaltungsorganen und anderen Stellen, werden Bestimmungen anderer Verwaltungsvorschriften über die Beziehung anderer Verwaltungsorgane und anderer Stellen durch die vorliegende Bestimmung gemäß § 42 Abs. 1 verdrängt.

**§ 10:**

Diese Bestimmung übernimmt im wesentlichen den seit der GewO 1973 in vielen Verwaltungsvorschriften verankerten materiellrechtlichen Nachbarbegriff. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist auf § 14 Abs. 4 hinzuweisen. Bestimmungen gleichartigen Inhalts in anderen Verwaltungsvorschriften sind im vorliegenden Zusammenhang gemäß § 42 Abs. 1 nicht mitanzuwenden.

**§ 11:**

Die vorliegende Bestimmung übernimmt in gestraffter Textierung die Regelungen des UVP-G über die „Bürgerpartei“. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist auf § 14 Abs. 7 hinzuweisen. Der Begriff der „Bürgerpartei“ wurde – ungeachtet der im Allgemeinen Teil erläuterten sprachlichen und sachlichen Bedenken – im vorliegenden Zusammenhang vorerst beibehalten.

Im Rahmen des UVP-G wurde es als ein Defizit empfunden, daß die Befugnisse der Bürgerpartei mit dem Ende des Genehmigungsverfahrens erlöschen. Bedenkt man, daß das Genehmigungsverfahren nur einen Bruchteil der Lebensdauer einer Anlage ausmacht, soll diese Regelung im Interesse des Rechtsfriedens um die Möglichkeit einer Teilnahme an der laufenden Überwachung (§ 28 Abs. 4) ergänzt werden.

Bestimmungen gleichartigen Inhalts in anderen Verwaltungsvorschriften sind im vorliegenden Zusammenhang gemäß § 42 Abs. 1 nicht mitanzuwenden.

**§ 12:**

Bei Vorhaben, die dem vorliegenden Gesetz unterliegen, kommt den Gutachten von Sachverständigen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens große Bedeutung zu. Dementsprechend statuiert das UVP-G besondere, zum Teil vom AVG abweichende Regelungen. Zwischenzeitlich wurde in der AVG-Novelle 1995 eine Neuregelung getroffen, die im Schrifttum bereits mit guten Gründen als nur bedingt praxistauglich gerügt wurde. Dennoch soll sie – zur Vermeidung einer weiteren Zersplitterung – im vorliegenden Entwurf zugrundegelegt werden. Aus dem UVP-G wurde daher nur die abweichende Regelung betreffend „Anstaltsgutachter“ übernommen.

Im vorliegenden Entwurf wurde eine Unterscheidung getroffen: Im Hinblick auf die Prüfung von Umweltauswirkungen wurde nur die erwähnte Abweichung hinsichtlich der Anstaltsgutachter aus dem UVP-G übernommen, wobei im Hinblick auf die UVP-pflichtigen Vorhaben gemäß Anhang I ausdrücklich ein Umweltverträglichkeitsgutachten gefordert wird (Abs. 3). Im Hinblick auf die übrigen Genehmigungsvoraussetzungen sollen dagegen die allgemeinen Regeln des AVG (§§ 52 f.) zur Anwendung kommen, insbesondere bleibt in dieser Hinsicht der (nunmehr relative) Primat der Amtssachverständigen unberührt.

Diese Besonderheiten entbinden die Behörde nicht davon, auch hinsichtlich der übrigen Voraussetzungen dem verfassungsrechtlichen Gebot der Waffengleichheit (Art. 6 EMRK) bei der Auswahl der Sachverständigen und bei der Würdigung der Gutachten im Verfahren Rechnung zu tragen.

Sofern die mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften besondere Bestimmungen über Sachverständige enthalten, sind diese gemäß § 42 Abs. 1 im vorliegenden Zusammenhang nicht anzuwenden. Dies erklärt sich nicht nur aus den Besonderheiten des vorliegenden Gegenstandes, sondern auch aus möglichen Überschneidungen und Konflikten, die sich aus der im vorliegenden Zusammenhang getroffenen zweigliedrigen Regelung ergeben können. Soweit hinsichtlich der Begutachtung Besonderheiten Berücksichtigung finden sollen, ist dies durch das Stellungnahmerecht der mitwirkenden Behörden hinreichend gesichert.

**§ 13:**

Die vorliegende Bestimmung übernimmt die aus einzelnen Verwaltungsvorschriften bekannte Ermächtigung zur Bewilligung eines Versuchsbetriebes. Es handelt sich um eine Ausnahmeregelung, da sie vom Grundsatz abweicht, daß die Anlage bzw. die Anlagenteile erst ab Rechtskraft der Genehmigung errichtet und betrieben werden dürfen. In der vom Verfassungsgerichtshof entwickelten verfassungskonformen Interpretation des § 354 GewO, derzufolge der Versuchsbetrieb nur als unselbständiger Teil des Ermittlungsverfahrens, nicht aber als selbständige (vorzeitige) Betriebsbewilligung zulässig ist, ist eine solche Ermächtigung jedoch nicht nur sachlich gerechtfertigt, sondern wohl auch konform mit den allgemeinen Grundsätzen des Ermittlungsverfahrens. Durch den letzten Satz werden die Grundsätze der Spezifität und der Vermeidung von Überraschungen auch in den vorliegenden Zusammenhang übernommen. Ob die Behörde eine mündliche Verhandlung durchführt, wird sie unter Berücksichtigung von Art. 6 EMRK und gemäß den allgemeinen Grundsätzen des AVG zu beurteilen haben. Zwangsrechte können für Zwecke eines Versuchsbetriebes nicht verliehen werden. Bestimmungen eines gleichartigen Inhalts in den bestehenden Verwaltungsvorschriften finden gemäß § 42 Abs. 1 im vorliegenden Zusammenhang keine Anwendung.

**§ 14:**

Mit § 14 wird die üblich gewordene Praxis übernommen, in den Verwaltungsvorschriften Bestimmungen über die Parteien des Genehmigungsverfahrens aufzunehmen. Der Katalog ist als taxative Aufzählung zu verstehen. Besondere Regelungen in mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften finden zufolge § 42 Abs. 1 keine Anwendung.

Von einer Anführung des vom Antragsteller verschiedenen Grundeigentümers wurde abgesehen, da das zwischen dem Antragsteller und dem Grundeigentümer bestehende Rechtsverhältnis durch zivilrechtliche Bestimmungen und Gerichtszuständigkeiten hinreichend geschützt ist, und da nicht ersichtlich ist, welche Rechte ein solcher Grundeigentümer in einem Verfahren der vorliegenden Art geltend machen soll, sofern er nicht ohnehin Adressat öffentlich-rechtlicher Duldungspflichten o. dgl. (Z 2) werden soll.

Hinsichtlich der Nachbarn wurde das bereits in der GewO und im WRG niedergelegte Konzept des „Aktivbürgertums“ übernommen. Bedenken bestehen freilich insofern, als das geläufige Abstellen auf „Einwendungen“ zu der nachteiligen Entwicklung geführt hat, daß auch Nachbarn, die grundsätzlich nichts gegen das Projekt haben, die sich aber zur Sicherheit informieren wollen (was zweifellos eine wesentliche Funktion der Akteneinsicht wie auch der mündlichen Verhandlung ist), derzeit irgendwelche – und zwar hinreichend konkretisierte – Einwendungen erheben müssen, um am Verfahren als Parteien teilnehmen zu dürfen. Damit wird nicht nur psychologisch, sondern auch rechtlich eine nicht gerechtfertigte Polarisierung erzwungen. Es scheint allerdings nicht möglich, eine allgemeingültige Lösung dieser Problematik – gleichsam nebenbei – im vorliegenden Vereinheitlichungsentwurf zu entwickeln.

Abs. 5 enthält einen der Bausteine des vorliegenden Entwurfes zur Bewältigung der Probleme sogenannter „Massenverfahren“.

Nach § 10 Abs. 1 AVG können sich Beteiligte durch eigenberechtigte Personen vertreten lassen, die sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen haben. Das geltende Recht ermöglicht es, daß mehrere Parteien (Nachbarn) denselben Vertreter zu ihrer Vertretung in einem bestimmten Verfahren ermächtigen. Aus Gründen besserer und kostengünstiger Vertretung in einem komplexeren Verfahren können es mehrere Nachbarn für sinnvoll erachten, denselben Vertreter (zB einen spezialisierten Anwalt) mit ihrer Vertretung zu betrauen. Dies entlastet die Behörde sowohl bei den Zustellvorgängen als auch bei der Durchführung der Verhandlung. Merkmal der geltenden Rechtslage ist allerdings, daß eine „Konzentration durch gemeinsame Vertretung“ auf freiwilliger Basis erfolgt. Ungeachtet der Vertretung kann auch die vertretene Partei zur Verhandlung erscheinen und im eigenen Namen Erklärungen abgeben.

Abs. 5 entwickelt den Gedanken der gemeinsamen Vertretung weiter und knüpft an einen inhaltlich begrenzten Tatbestand die Rechtsfolge der gemeinsamen Vertretung. Für Massenverfahren ist vielfach charakteristisch, daß Einwendungen in organisierter Form durch Unterschriftenlisten oder auf ähnliche Weise durch vervielfältigte Formulare erhoben werden. Es erscheint mit rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar und nicht unverhältnismäßig, die Erhebung gleichförmiger Einwendungen an ein inhaltliches Erfordernis zu knüpfen, nämlich an die Angabe eines (gemeinsamen) Vertreters. Aufgabe desjenigen, der Unterschriftenlisten oder Einwendungsformulare herstellt, wird es daher sein, auf diesen Schriftstücken einen gemeinsamen Vertreter anzuführen. Eine Unterschriftenliste gilt demgemäß auch als Vollmacht iS des § 10 AVG. Der Behörde wird Ermessen eingeräumt, auch bei gleichförmigen Einwendungen von der Angabe eines gemeinsamen Vertreters abzusehen, etwa dann, wenn sich die Zahl der Einwendungen als gering erweist. Davon abgesehen hat es jeder Nachbar in der Hand, durch Erhebung individueller Einwendungen, Parteistellung zu erlangen. Nur dann, wenn er sich einer vorgefertigten Einwendung gleichsam anschließt, ist er in das Korsett der gemeinsamen Vertretung gezwungen.

Das „Mitunterschreiben“ zB durch Familienangehörige ist in diesem Sinn nicht als eine „Unterschriftenliste“ zu qualifizieren.

Im übrigen entspricht die Aufzählung des Abs. 1 im wesentlichen der nach dem UVP-G gegebenen Rechtslage, wobei allerdings das Arbeitsinspektorat nicht als mitwirkende Behörde, sondern als den anderen Legalparteien gleichgestellte Legalpartei eingeordnet wird.

Insbesondere die Gemeinde, die Umweltschutzbehörde und die Bürgerparteien sind berechtigt, das objektive Umweltrecht als von ihnen geltend zu machendes subjektives öffentliches Recht in der Form einer Parteienbeschwerde auch an den Verwaltungsgerichtshof heranzutragen. Das gleiche gilt, mutatis mutandis, für das Arbeitsinspektorat.

Abs. 8 ruft den sich aus Art. 6 EMRK ergebenden Grundsatz der prozessualen „Waffengleichheit“ in Erinnerung, wie er in einem spezielleren Zusammenhang auch in § 17 Abs. 2 AVG positiviert ist. Insbe-

sondere wird die Behörde Parteien mit Vorbringen anderer Parteien zu konfrontieren haben, sofern damit die Rechte ersterer angesprochen werden, und werden eingeholte Stellungnahmen, Gutachten u. dgl. in gleicher Weise zugänglich zu machen sein. Behördenhandeln darf nicht zu einem Informations- oder Rechtsverfolgungsvorsprung einer Partei führen.

Ganz allgemein soll die Behörde das Verfahren nach dem Grundsatz der Äquidistanz abwickeln und über die Berechtigung der an sie herangetragenen verfahrensrechtlichen Anträge entscheiden. Ohne daß diese Frage im vorliegenden Zusammenhang endgültig präjudiziert werden soll, werden Massenverfahren der vorliegenden Art durch geeignete Verfahrensregelungen zunehmend weg vom Grundsatz der Amtswegigkeit und hin zum Grundsatz der Parteiendisposition zu entwickeln sein. Eine solche Rechtsentwicklung scheint durch die Maßgeblichkeit des Art. 6 EMRK in den vorliegenden Zusammenhängen verfassungsrechtlich vorprogrammiert.

#### § 15:

Die vorliegende Bestimmung übernimmt für UVP-pflichtige Vorhaben in sehr gestraffter Form die entsprechende Regelung des UVP-G. Bestimmungen eines gleichartigen Inhalts in bestehenden Verwaltungsvorschriften sind gemäß § 42 Abs. 1 im vorliegenden Zusammenhang nicht anzuwenden.

#### § 16:

Im ordentlichen Verfahren ist, wie dies schon derzeit in den meisten Regelungen über Anlagenehmigungen vorgeschrieben ist, stets eine mündliche Verhandlung vorgesehen. Entsprechend Art. 6 EMRK soll es sich um eine „öffentliche“ Verhandlung handeln (Abs. 1). Dies bedeutet nicht, daß die „Öffentlichkeit“ wie im Rahmen des Erörterungstermines aktiv teilnahmeberechtigt wäre, wohl aber, daß der bisher nach AVG maßgebliche Grundsatz der Parteienöffentlichkeit nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Die Gründe, unter denen die Öffentlichkeit ausnahmsweise ausgeschlossen werden kann, sind in Abs. 4 festgelegt.

Entsprechend der im UVP-G getroffenen Regelung übernimmt der letzte Satz des Abs. 1 – in gestraffter Form – die (von der ohnedies zulässigen Vertagung zu unterscheidende) Möglichkeit einer Gliederung der Verhandlung nach Verhandlungsgegenständen.

Abs. 2 übernimmt die für Grundsatz- und Detailgenehmigungsverfahren schon nach geltendem Recht vorgesehene Pluralität von mündlichen Verhandlungen.

Die Abs. 3, 4, 5 und 6 enthalten abweichende Bestimmungen vom AVG, die den Erfordernissen von mündlichen Verhandlungen in Massenverfahren Rechnung tragen sollen.

Das baurechtliche Modell der Augenscheinsverhandlungen macht in Massenverfahren der vorliegenden Art wenig Sinn. Abs. 3 legt daher fest, daß zumindest für die mitbeteiligten Parteien jedenfalls die Möglichkeit eines Augenscheins gewährleistet sein muß. Die Behörde wird daher in Fällen, in denen sie eine Augenscheinsverhandlung für nicht zweckdienlich erachtet, den Projektwerber zur Organisation eines entsprechenden Augenscheins verhalten oder selbst einen Augenschein mit Parteienbeteiligung durchführen.

§ 43 Abs. 1 AVG sieht vor, daß die Überprüfung der Identität der Erschienen u. dgl. vom Verhandlungsleiter **nach** Beginn der mündlichen Verhandlung festzustellen ist. Die vorgeschlagene Regelung ermöglicht die Durchführung dieser Schritte auch vor Beginn der Verhandlung und legalisiert damit die bestehende Praxis der Identitätsüberprüfung im Rahmen einer Eingangskontrolle.

Weitere Probleme entstehen in Massenverfahren bei der Erstellung und bei der Unterfertigung der Verhandlungsschrift. Der Entwurf sieht abweichend vom AVG vor, daß eine Verhandlung ungeachtet eines Einwands einer Partei (§ 14 Abs. 5 AVG) zum Zweck der Abfassung der Verhandlungsschrift auf Schallträger aufgenommen wird. Von der Wiedergabe der Aufnahme kann auch dann abgesehen werden, wenn kein Verzicht der Beteiligten iS des § 44 Abs. 3 AVG vorliegt. Für die Unterfertigung der Niederschrift wird vorgesehen, daß dann, wenn ein Schallträger zur Abfassung der Verhandlungsschrift verwendet wurde, diese spätestens ab dem achten Tag nach der Verhandlung bei der Bezirksverwaltungsbehörde und in der Standortgemeinde für mindestens zwei Wochen zur Einsicht durch die Parteien aufzulegen ist. Parteien können innerhalb der Auflagefrist die Übermittlung der Verhandlungsschrift schriftlich verlangen. Werden in dieser Zeit keine Einwendungen erhoben, erlangt die Verhandlungsschrift die volle Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde (§ 15 AVG). Beweisprobleme sind angesichts der Schallträgeraufnahme wenig wahrscheinlich.

Besondere Bestimmungen über mündliche Verhandlungen in den Materiengesetzen, wie zB § 107 WRG oder § 356 GewO, finden gemäß § 42 Abs. 1 im vorliegenden Zusammenhang keine Anwendung.

#### § 17:

In Massenverfahren – insbesondere in solchen, denen bereits eine öffentliche Projektskundmachung (§ 7) vorangegangen ist – scheint eine persönliche Ladung der Nachbarn bzw. der Allgemeinheit rechtspolitisch nicht geboten. § 17 sieht in diesem Zusammenhang die auch sonst schon bekannte Ediktalladung vor. In einem solchen Edikt werden die Nachbarn auf das Erfordernis der rechtzeitigen Erhebung substantiierter Einwendungen (§ 14 Abs. 4) hinzuweisen sein.

Besondere Bestimmungen in den Materiengesetzen über die Ladung zu mündlichen Verhandlungen finden zufolge § 42 Abs. 1 im vorliegenden Zusammenhang keine Anwendung.

### III. Abschnitt

#### § 18:

Den §§ 18 und 20 liegt die Unterscheidung zwischen umweltrechtlichen und anderen, insbesondere technischen und wirtschaftlichen Genehmigungsvoraussetzungen zugrunde. Während erstere schon im Interesse einer uneingeschränkten Umsetzung einer allfälligen Umweltverträglichkeitsprüfung möglichst vollständig in die Entscheidungskonzentration einbezogen werden sollen, sollen hinsichtlich der anderen Genehmigungsvoraussetzungen die fachbehördlichen Beurteilungen insoweit partiell aufrechterhalten werden, als dies – bei Wahrung der Einheitlichkeit der Entscheidung insgesamt – durch die Besonderheit des jeweiligen Beurteilungsgegenstandes gerechtfertigt erscheint.

Demersprechend wird in § 18 eine vollständige Erfassung der zum Schutz der Umwelt erforderlichen Standards angestrebt. Umweltrechtlichen Bestimmungen in bestehenden Rechtsvorschriften kommt daher für die Beurteilung der diesem Gesetz unterliegenden Vorhaben nur nach Maßgabe von tatbestandsmäßigen Bezugnahmen in der vorliegenden Bestimmung (Abs. 1 Z 2 lit. d bis f und Z 3 sowie Abs. 2) Relevanz zu.

§ 20 ist demgegenüber in der Weise ausgestaltet worden, daß in fachbehördlicher Hinsicht zum Teil eigenständige Bewilligungen oder Zustimmungen Voraussetzungen für eine Sachentscheidung gemäß § 21 bilden. Im übrigen sind die auf das Vorhaben anwendbaren Verwaltungsvorschriften von der Behörde im Rahmen der konzentrierten Entscheidung – in ähnlicher Weise wie gemäß § 18 – mitanzuwenden. Beispielsweise ist der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen vor ionisierenden Strahlen nach § 18 zu beurteilen, während die übrigen Bestimmungen des § 5 des Strahlenschutzgesetzes und der Strahlenschutzverordnung (zB betreffend die Verlässlichkeit des Antragstellers) im Rahmen des § 20 mitanzuwenden sind.

Abs. 1 enthält – den §§ 33b und 33d WRG vergleichbar – insoweit einen „doppelten Filter“, als einerseits emissionsseitig auf das Vorsorgeprinzip nach dem Stand der Technik abgestellt wird und – kumulativ – andererseits immissionsseitig auf eine entsprechende Sicherung bestimmter Schutzgüter abgezielt wird. In ersterer Hinsicht ist im Lichte von Art. 9 Abs. 4 und 10 in Verbindung mit Art. 2 Z 11 und Anhang IV der IPPC-RL nunmehr auf den Begriff der „besten verfügbaren Techniken“ abzustellen. Die Schutzgüter der Z 2 lit. a bis e entsprechen bestehenden Regelungen. Als luftreinhalterechtliche Bestimmung im Sinn der lit. e sind auch Regelungen betreffend forstschädliche Luftverunreinigungen zu beurteilen. Die Zulässigkeit eines besonderen Schutzes von belasteten oder sensiblen Gebieten ergibt sich aus zahlreichen Anlagen- und Immissionsschutzregelungen der Europäischen Union. Z 2 lit. f und g entsprechen Art. 9 Abs. 3 und 4 der IPPC-Richtlinie, wo die Voraussetzung der „Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung“ statuiert wird. Gemeinschaftsrechtliche Immissionsgrenzwerte ergeben sich insbesondere aus den Richtlinien 80/779/EWG, 82/884/EWG und 85/203/EWG.

Die Schlußsätze der Z 2 dienen dem zweifachen Zweck, marktwirtschaftliche Instrumente (vgl. auch § 19) in sinnvollem Umfang im Umweltrecht zum Einsatz zu bringen und gleichzeitig die verbreitete – als „dunkel“ empfundene, in einem freiheitlichen Staat aber gar nicht abstellbare – Praxis ans Licht der Legalität zu heben, daß mitbeteiligte Parteien die Erhebung von Einwendungen mit dem Verlangen von Abgeltungen koppeln. Die Übereinkommen sind ähnlich zu sehen, wie die in § 111 Abs. 3 WRG geregelten.

Geltend gemachte Wertminderungen werden – wenn man von den in § 22 Abs. 3 verankerten Einlösungsansprüchen absieht – entsprechend dem derzeitigen Stand der Verwaltungsgesetzgebung dem Zivil-

recht und damit der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zugeordnet. Aus Anlaß der Erstellung des vorliegenden Entwurfes ist allerdings sichtbar geworden, daß in das österreichische Raumordnungsrecht dringend *Bestimmungen über einen Planungswertausgleich* aufgenommen werden müßten, da sowohl Industriegebiets- oder Verkehrsanlagenwidmungen als auch Rückwidmungen in der Nachbarschaft – wohl im Lichte von Art. 6 EMRK beachtliche – „Lage-Renten“ gestalten, von den Betroffenen aber derzeit nur als aleatorische Entwicklungen hingenommen werden können.

Z 3 erfaßt auch den Schutz des Waldbodens und des forstlichen Bewuchses (§ 16 ForstG).

Z 4 knüpft an den Standard der bestehenden landesrechtlichen Regelungen an und integriert die entsprechende bau- bzw. landschaftsschutzrechtliche Beurteilung in die Entscheidungskonzentration. Selbständige Entscheidungen von Landes- oder Gemeindebehörden kommen in diesem Zusammenhang gemäß § 21 Abs. 9 nicht in Betracht (vgl. aber auch § 20 Abs. 6).

Die Z 5 und 6 entsprechen einerseits einzelnen Bestimmungen des geltenden Rechts (zB § 6 Abs. 1 Z 5 UVP-G, § 9 AWG, § 105 Abs. 2 WRG) und sie tragen andererseits gemeinschaftsrechtlichen Standards Rechnung (insbesondere nach der UVP-RL, der Öko-Audit-Verordnung und insbesondere nach Art. 3 der IPPC-RL), welche u. a. auch die sparsame Verwendung von „Energie“ fordern. Die Bestimmung ist im Zusammenhang mit der verfahrensvereinfachenden Regelung des Abs. 3 zu sehen. Die Regelungen betreffend Störfälle verstehen sich, wie die vergleichbaren Bestimmungen des WRG, als unmittelbar anwendbar; sie sind im Lichte der Störfall-Richtlinie der EG zu sehen. Inwiefern es zweckmäßig ist, nähere Bestimmungen in einer gemäß Art. 18 Abs. 2 B-VG zu erlassenden Verordnung zu treffen, wird die Praxis zeigen.

Abs. 2 regelt in differenzierter Weise die Maßgeblichkeit von Maßnahmen der Raumplanung. Sind Maßnahmen der generellen überörtlichen Raumplanung maßgeblich, wie insbesondere im Bereich der Festlegung von Bundesstraßen- oder Hochleistungsstreckentrassen, gegebenenfalls auch bei Standortplanungen für Abfallbehandlungsanlagen, muß das Vorhaben der jeweiligen Verordnung entsprechen. Sind nicht derartige überörtliche Planungen maßgeblich, sondern – entsprechend der bundesstaatlichen Zuständigkeitsordnung – Akte der örtlichen Raumordnung, so sollen diese Akte maßgeblich sein. In diesem Zusammenhang soll allerdings unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 einem derartigen Feststellungsbescheid befristet Vorrang vor zwischenzeitlichen Änderungen zukommen, vergleichbar der Fluchtlinienbekanntgabe zB nach der Wiener Bauordnung.

#### § 19:

Vor allem im Bereich der sogenannten Altlastensanierung ist eine gesetzmäßige Bewilligung von Vorhaben praktisch nicht möglich, da Maßnahmen der Altlastensanierung kaum jemals den Standards für Neuanlagen entsprechen können. In vielen Fällen ist jedoch eine annäherungsweise Sanierung als rechtspolitisch zweckmäßiger zu beurteilen als die Unterlassung jeder Sanierung. Ebenso werden Anlagenänderungen teils freiwillig, teils auf Drängen von Behörden zum Anlaß für Sanierungen des Altbestandes genommen. Auch in diesem Zusammenhang können Abstriche gerechtfertigt sein, wenn es insgesamt zu einer Verbesserung der Umweltsituation kommt (vgl. in diesem Zusammenhang § 17 Abs. 3a des deutschen Bundes-Immissionsschutzgesetzes). Schließlich scheint es zweckmäßig, der Neuerrichtung von Anlagen auf der „grünen Wiese“ und dem Verfallen-Lassen von Industrieruinen durch entsprechende rechtliche Anreize gegenzusteuern. Die vorliegende Bestimmung ist dementsprechend bestrebt, einen gesetzlichen Rahmen für derartige Abwägungsvorgänge (Art. 130 Abs. 2 B-VG) zu entwickeln.

Wenn in eckigen Klammern „Abs. 1“ beigefügt ist, so erklärt sich dies daraus, daß es durchaus noch diskussionswürdig ist, ob ein Absehen von allen Voraussetzungen des § 18 (zB auch von den raumordnungsrechtlichen Vorgaben) oder nur von den in § 18 Abs. 1 angeführten zulässig sein soll.

Sofern sich kompensationsartige Regelungen in bestehenden Verwaltungsvorschriften finden, sollen diese gemäß § 42 Abs. 1 nicht – konkurrierend oder kumulativ – zur Anwendung gebracht werden. Jedenfalls unzulässig sind freischwebende materienübergreifende Abwägungen, die etwa verkehrswirtschaftliche Vorteile gegen umweltpolitische Nachteile aufrechnen.

#### § 20:

Hinsichtlich der primär nicht-umweltrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. bei § 18) knüpft der vorliegende Entwurf grundsätzlich an das additiv konzipierte Modell der Entscheidungskonzentration nach dem UVP-G an. Die Behörde soll daher alle materiell-rechtlichen Bestimmungen der auf das Vorhaben anwendbaren Verwaltungsvorschriften mitanwenden. Dazu zählen insbesondere auch Be-

stimmungen über den Arbeitnehmerschutz auf der einen Seite oder Bestimmungen über die bestmögliche Verbundwirtschaft bei Stromerzeugungsanlagen auf der anderen Seite.

Abs. 2 knüpft hinsichtlich der anwendbaren bau- und feuerpolizeilichen und elektrotechnischen Regelungen an Modelle einer verfahrensrechtlichen Erleichterung an, die sich im Bereich des Baurechts zu entwickeln beginnen. Die Bezugnahme auf „Normen, Richtlinien und Regelwerke“ enthält keine „Verbindlicherklärung“ solcher ÖNORMEN, ÖVE-Richtlinien, ÖVGW-Richtlinien oder Akte der europäischen Normung oder der europäischen technischen Harmonisierung. Soweit solche Regelwerke nicht durch die mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften für verbindlich erklärt wurden und daher deren normative Qualität teilen, ist ihre Aussagekraft und Maßgeblichkeit – entsprechend allgemeinen Grundsätzen – auf der Sachverhaltsebene zu klären und zu beurteilen. Die Anführung dieser Regelwerke ist jedoch aus dem Grund gerechtfertigt, daß nur ihre fachliche Berücksichtigung zu einer echten Behördenentlastung beizutragen vermag.

Die Abs. 3 bis 6 nehmen bestimmte Genehmigungsvoraussetzungen aus der Entscheidungskonzentration aus und erklären entsprechende Bewilligungen oder Zustimmungen zu Voraussetzungen für eine positive Sachentscheidung gemäß § 21. Die Behörde ist dementsprechend nicht zuständig, über diese Gesichtspunkte abzusprechen (vgl. auch die Einschränkungen der Konzentrationswirkung in § 13 des deutschen Bundes-Immissionsschutzgesetzes).

Die „Ausgliederung“ dieser Fragestellungen aus der Genehmigungskonzentration hat auch zur Wirkung, daß sich die im vorliegenden Entwurf geregelte Beteiligung der Öffentlichkeit nicht darauf bezieht. Dies scheint insoweit vertretbar, als sich im wesentlichen schon nach geltendem Recht aus diesen Bestimmungen keine subjektiven öffentlichen Rechte Dritter ergeben. Die Parteistellung der im betreffenden Materienbereich vorgesehenen Personen und Institutionen (zB der Umweltschutzbehörde bei Eingriffen in ein Naturdenkmal) sollen unberührt bleiben.

Wenn in Abs. 3 von „Stellen“ und nicht von „Behörden“ die Rede ist, so soll damit dem im Bereich des Verkehrsrechts eingeleiteten Trend zur Delegation und Deregulierung Rechnung getragen werden, demzufolge Übereinkommen zwischen den Beteiligten in derartigen Fällen eine behördliche Entscheidung ersetzen können. Allfällige ausbedungene „Vorkehrungen“ sind von der Behörde in der Genehmigungsentscheidung zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 4).

Es scheint unzweckmäßig, zB anlagenspezifische Konzessionen nach Eisenbahn- oder Leitungsrecht, Widerstreitentscheidungen nach Wasserrecht oder die Frage unzumutbarer Konkurrenzierung nach Luftfahrtrecht in die Entscheidungskonzentration einzubeziehen, da insoweit spezifisch verkehrspolitische oder wasserhaushälterische Fragestellungen im Vordergrund stehen, die der fachbehördlichen Beurteilung vorbehalten bleiben sollen. Diese gesonderten Verfahren sollen gemäß Abs. 4 nach den dafür maßgeblichen Verwaltungsvorschriften – einschließlich der insoweit anwendbaren Regeln über die Parteistellung in diesen Verfahren – durchgeführt werden.

Abs. 5 hält in ähnlicher Weise die besonderen Regeln des Bundes- und Landesstraßenrechts, des § 4 WRG, der §§ 8 ff. WRG oder der Gebrauchsabgabengesetze der Länder aufrecht. Gefordert wird das Vorliegen von in diesen Gesetzen vorgesehenen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen. Zivilrechtliche Zustimmungserfordernisse sollen dagegen in der zivilrechtlichen Rechtshemispäre verbleiben und nicht Sachentscheidungsvoraussetzungen im Rahmen des vorliegenden Genehmigungsverfahrens bilden.

Abs. 6 klammert schließlich auch Genehmigungsvoraussetzungen aus, die sich materiengesetzlich primär als „Ausnahmebewilligungen“ darstellen und die von den Fachbehörden im allgemeinen in relativ kurzer Frist nach den von ihnen zu vollziehenden Verwaltungsvorschriften entschieden werden können. Der naturschutzrechtliche Tier- und Pflanzenschutz ist im Rahmen des § 18 Abs. 1 Z 2 lit. e mitanzuwenden, sodaß im vorliegenden Zusammenhang der naturschutzrechtliche Gebietsschutz verbleibt.

Die Abs. 3 bis 6 sind im Zusammenhang mit der „vorverfahrensrechtlichen“ Antragsbefugnis gemäß § 4 Abs. 4 zu sehen. Insoweit erweist sich diese Bestimmung als spezialgesetzliche Ergänzung der betreffenden Materiengesetze.

#### § 21:

Die vorliegende Bestimmung determiniert den Inhalt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag. Abs. 3 stellt klar, was in der bestehenden Gesetzgebung üblicherweise unterlassen wird, daß eine solche Entscheidung nach Maßgabe der anzuwendenden Genehmigungsvoraussetzungen positiv oder negativ ergehen kann (vgl. auch Art. 8 Abs. 1 der IPPC-RL).

Soweit der Genehmigungsantrag nicht zurückzuweisen ist oder – insbesondere gemäß § 5 Abs. 3 – abzuweisen ist, hat die Behörde im allgemeinen eine Entscheidung in der Sache zu treffen. Gemäß Abs. 1 und 2 ist eine Teilung insoweit vorgesehen, als das Verfahren in Grundsatz- und Detailgenehmigungsverfahren gegliedert wurde (§ 6 Abs. 5). Zivilrechtliche Voraussetzungen sollen aus der vorliegenden Genehmigungsentscheidung ausgeklammert bleiben: das Fehlen der zivilrechtlichen Zustimmung des Grundeigentümers bildet daher kein Sachentscheidungs Hindernis.

Die Zulässigkeit von Auflagen, Bedingungen und Befristungen bestimmt sich gemäß Abs. 3 im allgemeinen, soweit die folgenden Bestimmungen (vgl. noch Abs. 4 Z 2) keine besonderen Ermächtigungen enthalten, nach den anwendbaren Rechtsvorschriften. Dabei ist der Grundsatz der Relativität zu beachten: Nebenbestimmungen dürfen in diesem Zusammenhang nur im Hinblick auf jene Regelungen getroffen werden, die in Anwendung der entsprechenden Verwaltungsvorschriften ergehen.

Als ein unabdingbares Erfordernis hebt Abs. 4 Z 1 die eindeutige Festlegung der Identität der Anlage hervor, da sich jede Abweichung von diesen Festlegungen als Anlagenänderung (vgl. § 29 Abs. 1 Z 1) darstellt. Das Erfordernis, für jede Emissionsart konkrete Emissionsgrenzwerte festzulegen (Z 2), ergibt sich aus gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben (zuletzt etwa Art. 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 der IPPC-Richtlinie).

Abs. 4 Z 3 enthält eine zweifache Regelung der üblichen Nebenbestimmungen: Zum einen wird hinsichtlich der Auflagen, Bedingungen und Befristungen auf die mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften verwiesen (vgl. schon bei Abs. 3). Zum anderen wird hinsichtlich der in der Folge genannten Gesichtspunkte – in einer rechtsstrukturell § 17 Abs. 2 und 3 UVP-G vergleichbaren Weise – eine subsidiäre Generalkompetenz eingezogen, um allfällige Lücken in den anwendbaren Materiengesetzen zu schließen. Der unmittelbar anwendbare Störfall-Tatbestand entspricht § 105 Abs. 2 WRG (vgl. schon oben zu § 18 Abs. 1 Z 4).

Abs. 4 Z 4 enthält eine autonome, dh. von den Materiengesetzen unabhängige und diese verdrängende Ermächtigung zur Vorschreibung von Sicherheitsleistungen, wie sie aus zahlreichenden Verwaltungsvorschriften geläufig ist.

Abs. 4 Z 5, 6 und 8 enthalten wiederum von den Materiengesetzen unabhängige Ermächtigungen und Verpflichtungen, Aufsichtsorgane zu bestellen, Maßnahmen der laufenden Überwachung anzuordnen, wie sie gemeinschaftsrechtlich zur Sicherung der Einhaltung der anlagenspezifischen Emissionsgrenzwerte (Abs. 4 Z 1) vorgeschrieben sind (Art. 9 Abs. 5 der IPPC-Richtlinie), und die zur Sicherstellung der Aufsicht gemäß § 28 zu treffenden Regelungen zu erlassen.

Abs. 4 Z 7 stellt ebenfalls eine zweigliedrige Regelung dar: Einerseits ist die Betriebsaufnahme dann einer besonderen Bewilligung vorzubehalten, wenn dies in den Verwaltungsvorschriften unbedingt, dh. nicht bloß fakultativ, vorgeschrieben ist. Im übrigen bestimmt sich ein solcher Vorbehalt nach den in der vorliegenden Bestimmung angeführten Kriterien.

Insgesamt ergeben sich die meisten der hier geregelten Bescheidinhalte mehr oder unmittelbar aus den Art. 3, 8 und 9 der IPPC-RL.

Das Erfordernis der Befristung von Emissionsrechten – wie es im geltenden Recht bereits in § 21 WRG verankert ist – scheint auch im Hinblick auf Abluftemissionen sachlich geboten. Die IPPC-Richtlinie enthält in ihrer letzten Fassung zwar keine explizite Verpflichtung zu einer solchen Befristung, doch ist eine periodische Revision zwingend vorgeschrieben. Eine Protokollerklärung des Rats und der Kommission zum gemeinsamen Ratsstandpunkt (Rat 8582/95) spricht in diesem Zusammenhang von Intervallen von „höchstens zehn Jahren“. Als „Emissionsrechte“ im Sinn des vorliegenden Entwurfes sind daher insbesondere Abluft- und Abwasseremissionen zu verstehen. Hinsichtlich der Wiederverleihung derartiger Rechte ist auf das vereinfachte Verfahren gemäß Abs. 10 des Entwurfs in Verbindung mit § 36 zu verweisen.

Die zulässigen Einwendungen der mitbeteiligten Parteien (Abs. 4 Z 9) ergeben sich aus § 14. Die allgemeine Möglichkeit, zivilrechtlich begründete Einwendungen auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen, braucht nicht gesondert angeführt zu werden, da es sich nicht um eine Ermächtigung zu einer Sachentscheidung, sondern um eine selbstverständliche Konsequenz von § 6 AVG handelt.

Hinsichtlich Abs. 4 Z 10 ist auf § 22 zu verweisen.

Abs. 5 verallgemeinert den in § 18 Abs. 1 Z 2 hinsichtlich der Immissionen bereits angesprochenen Gesichtspunkt des Vorrangs einvernehmlicher Lösungen in den Fällen, in denen es nicht um die Wahrung öffentlicher Interessen oder den Schutz von Leben und Gesundheit von Menschen geht. Erfasst werden

daher sowohl Berg- und Wasserrechte als auch Konkurrenzschutzbestimmungen, soweit solche Gesichtspunkte im öffentlichen Recht wurzeln und nicht § 20 Abs. 4 unterliegen. Als Vorbild ist § 111 Abs. 3 WRG anzuführen.

Abs. 6 gibt weitgehend wörtlich Art. 10 der IPPC-RL wieder.

Hinsichtlich des Erfordernisses einer Veröffentlichung der Entscheidung (Abs. 7) ist auf die verfassungsrechtlichen Ausführungen (oben III) zu verweisen. Das Erfordernis einer Unterrichtung anderer Staaten in Fällen grenzüberschreitender Umweltauswirkungen ergibt sich aus § 8 Abs. 1 Z 4.

Abs. 8 statuiert – wie derzeit § 7 Abs. 2 UVP-G – für UVP-pflichtige Vorhaben eine verlängerte Entscheidungsfrist. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des AVG und damit auch sein § 73 maßgeblich. Die IPPC-RL enthält in ihrer nunmehr vorliegenden Fassung mit guten Gründen keine bestimmte Entscheidungsfrist mehr.

Abs. 9 sichert die mit dem vorliegenden Regelungsmodell angestrebte Konzentrationswirkung der Entscheidung. Verdrängt werden alle für die Errichtung und den Betrieb der Anlage (des Vorhabens) erforderlichen behördlichen Akte, einschließlich der Kenntnisnahme von erforderlichen Anzeigen. Sofern sich nur im Zusammenhang mit bestimmten Modalitäten der Bauführung oder der Betriebsweise Anzeige- oder Bewilligungspflichten ergeben, bleiben diese unberührt (vgl. auch § 25 Abs. 3). Zu denken ist zB an die Pflicht, Bodenfunde gemäß § 11 DenkmalschutzG anzuzeigen, oder an Ausnahmebewilligungen von der Art des § 45 StVO.

Abs. 10 ist im Zusammenhang mit der durch die anwendbaren Verwaltungsvorschriften vorgegebenen oder zB gemäß Abs. 4 Z 8 zu verfügbaren Befristungen zu sehen, die, wie erwähnt, zum Teil gemeinschaftsrechtlich präformiert sind. Als Vorbild ist § 21 Abs. 3 WRG anzuführen.

#### § 22:

Die vorliegende Bestimmung enthält eine selbständige – Bestimmungen anderer Verwaltungsvorschriften gemäß § 42 Abs. 1 verdrängende – Regelung des Fragenkreises der Enteignungen und der sonstigen Zwangsrechte. Diese sollen nicht nur auf die eigentliche Genehmigungsentscheidung im Sinn von § 21, sondern gemäß Abs. 6 auch zB auf Probebohrungen oder auf Fälle einer bewilligten vorzeitigen Inangriffnahme Anwendung finden; dagegen scheinen Zwangsrechte für die Zwecke des Ermittlungsverfahrens (§ 13) nicht gerechtfertigt.

Allgemeine Voraussetzung für die Einräumung von Zwangsrechten ist, daß die Verwirklichung des Vorhabens im öffentlichen Interesse gelegen ist; entsprechend der derzeitigen Rechtslage ist auch auf dem Boden des vorliegenden Entwurfes davon auszugehen, daß die Verwirklichung industrieller oder gewerblicher Anlagen als solcher nicht im öffentlichen Interesse gelegen ist. Hinsichtlich der Frage der öffentlichen Interessen kann die Beurteilung durch eine nach § 4 Abs. 3 oder nach § 21 Abs. 1 ergangene Entscheidung präjudiziert sein. Weiters muß die konkret beantragte Enteignung oder das konkret beantragte sonstige Zwangsrecht den gelindesten zum Ziel führenden Rechtseingriff darstellen. Eine „sukzessive Gerichtskompetenz“ o. dgl. mußte nicht vorgesehen werden, da die entscheidungsbefugte Behörde selbst schon den Anforderungen an ein „Tribunal“ entspricht.

Abs. 3 erweitert hinsichtlich der UVP-pflichtigen Anlagen, bei denen Zwangsrechte in Anspruch genommen werden, den Einlösungsanspruch gegenüber der bestehenden Rechtslage.

Abs. 7 klammert die in bestehenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen öffentlich-rechtlichen Pflichten, die sich im Rahmen der „normalen Bürgerpflichten“ (Art. 4 EMRK) halten, von der Anwendbarkeit der vorstehenden Bestimmungen über die „Zwangsrechte“ aus und erklärt insoweit die anwendbaren Verwaltungsvorschriften für maßgeblich.

#### IV. Abschnitt

#### § 23:

Ein wichtiges Anliegen des vorliegenden Entwurfes ist es, die Vorerhebungen (§ 4 Abs. 5) und den begrenzt für die Zwecke des Ermittlungsverfahrens durchzuführenden Versuchsbetrieb (§ 13) klar von der vorzeitigen Inangriffnahme (§ 23) zu unterscheiden, da diese Aspekte in der Praxis bisweilen zu Lasten der Nachbarn verwischt werden. In bestimmten besonderen Fällen kann in der Tat eine vorzeitige Inangriffnahme gerechtfertigt sein, doch bedarf dies – auf der Grundlage spezifischer Voraussetzungen, zu denen u. a. gehört, daß es sich um ein nicht bloß privatnütziges Vorhaben handelt („allgemeines Inter-

esse“) – einer eigenen Bewilligung. Auf die vergleichbare Bestimmung des § 15a des deutschen Bundes-Immissionsschutzgesetzes sei hingewiesen.

Ob die Behörde eine mündliche Verhandlung durchführen soll, bestimmt sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Art. 6 EMRK und des AVG. Wird eine mündliche Verhandlung nicht durchgeführt, ist allen beteiligten Parteien – teils auf Grund individueller Zustellung der Beurteilungsgrundlagen, teils auf Grund allgemeiner Kundmachung – Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

In der Bewilligung werden alle jene Vorsorgen zu treffen sein, die auch im Rahmen des § 4 Abs. 5 vorgesehen sind. Kann dieser Standard nicht gewahrt werden, ist von der Bewilligung der vorzeitigen Inangriffnahme abzusehen.

#### § 24:

Abs. 1 statuiert den – in Anbetracht der besonderen Kautelen der §§ 4 Abs. 5, 13 und 23 letztlich selbstverständlichen – Entscheidungsvorbehalt für den Bau- und Betriebsbeginn. Anknüpfend an einzelne bestehende verwaltungsrechtliche Bestimmungen wird überdies die vorherige Erbringung einer allenfalls vorgeschriebenen Sicherheitsleistung gefordert.

Abs. 2 knüpft einerseits an eine diesbezügliche Vorschreibung im Genehmigungsbescheid (§ 21 Abs. 4 Z 6) an, statuiert zur Sicherheit aber auch für jene Fälle, in denen dies materiengesetzlich zwingend vorgeschrieben ist und die Aufnahme in den Genehmigungsbescheid – aus welchen Gründen immer – nicht erfolgt sein sollte, den Vorbehalt einer Betriebsaufnahmegewilligung.

Die Betriebsaufnahmegewilligung hat herkömmlich die Funktion einer Überprüfung, einer Schlußkollaudierung: sie soll erteilt werden, wenn das Vorhaben bewilligungskonform ausgeführt wurde. In diesem Sinn statuiert Abs. 3 selbständige, dh. die materiengesetzlichen Bestimmungen verdrängende, Bewilligungsvoraussetzungen. In gleicher Weise wird die verfahrensrechtliche Position mitbeteiligter Parteien in der vorliegenden Bestimmung in eigenständiger Weise geregelt, dh. es sind sowohl das Fehlen von Parteirechten als auch weitergehende Parteirechte in den Verwaltungsvorschriften im Interesse der Vereinheitlichung nicht zu beachten. Die Art der Ermöglichung der Stellungnahme der mitbeteiligten Parteien unterliegt angesichts der Verweisung auf § 23 Abs. 2 Satz 2 den bei dieser Bestimmung erläuterten Grundsätzen; die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist also nicht zwingend erforderlich. – Wenn allerdings ein derartiges Verfahren, zB wegen einer beabsichtigten „Abstandnahme“, „civil rights“ zu berühren geeignet ist, wird in verfassungskonformer Rechtsanwendung die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung geboten sein.

Der Bescheid über die Betriebsaufnahmegewilligung ist in zweifacher Hinsicht Anknüpfungspunkt für Abweichungen vom Genehmigungsbescheid: Zum einen kann es sich im Zuge der Überprüfung als erforderlich erweisen, zur Wahrung öffentlicher Interessen oder zum Schutz Dritter weitergehende Vorkehrungen anzuordnen, insbesondere wenn andernfalls die Betriebssicherheit nicht gewährleistet ist. Andererseits können auch in diesem Bescheid Abweichungen von bestehenden Vorschreibungen bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen des § 26 erfüllt sind.

#### § 25:

Insbesondere im Zug der Bautätigkeit können Gefährdungen oder Belästigungen Dritter hervorkommen, die im Genehmigungszeitpunkt nicht vorhergesehen wurden und daher weder im Projekt noch in Auflagen nähere Regelungen erfahren haben (zB überraschendes Auftreten von Rissen in einem benachbarten Mauerwerk). Der Behörde soll im Fall unzureichender Vorsorge die Möglichkeit eröffnet werden, die in dieser Hinsicht erforderlichen Schutz- und Sicherungsvorkehrungen anzuordnen.

Die Verpflichtung, Störfälle zu melden, ist durch die gemeinschaftsrechtliche Störfall-Richtlinie geboten. Die Verpflichtung, Überschreitungen von festgelegten Emissionsgrenzwerten zu melden, entspricht Art. 14 der IPPC-Richtlinie.

Abs. 3 Satz 2 stellt klar, daß zB das denkmalschutzrechtliche Erfordernis, im Zuge der Bauführung hervorgekommene Bodenfunde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen (§ 11 DenkmalschutzG), unberührt bleibt. Ähnliches gilt zB im Hinblick auf Funde von Naturhöhlen, Mineralien oder Fossilien auf Grund einzelner naturschutzrechtlicher Gesetze.

#### § 26:

Die vorliegende Bestimmung enthält eine § 78 GewO vergleichbare Ermächtigung zur Bewilligung von Abweichungen. Die Formulierung hatte des Umstandes zu gedenken, daß zum einen Auflagen dann

nicht vorzuschreiben sind, wenn das Projekt selbst schon entsprechende Schutzvorkehrungen vorsieht und daß zum anderen Anträge – im vereinfachten Verfahren – auch durch Nichtuntersagung als genehmigt gelten können. Insoweit ist auch eine Abweichung von genehmigten Projekt nach der vorliegenden Bestimmung bewilligungsbedürftig.

§ 26 hat lediglich Abweichungen von bestimmten einzelnen Schutzvorkehrungen (Auflagen) zum Gegenstand. Abweichungen von Festlegungen, die die Identität der Anlage konstituieren (§ 21 Abs. 4 Z 1), sind als Änderungen (§ 29 Abs. 1 Z 1, allenfalls nach § 2 Abs. 1) zu behandeln.

Hinsichtlich des Stellungnahmerechts der mitbeteiligten Parteien gilt das zu § 23 Ausgeführte entsprechend.

Bestimmungen eines gleichartigen Inhalts in bestehenden Verwaltungsvorschriften finden gemäß § 42 Abs. 1 auf Anlagen, die dem vorliegenden Gesetz unterliegen, keine Anwendung.

#### § 27:

Abs. 1 übernimmt Instandhaltungspflichten, wie sie sich u. a. im Baurecht und in § 50 WRG finden. Als materiellrechtliche Regelungen sollen derartige Bestimmungen weiterhin anwendbar bleiben, sodaß im vorliegenden Zusammenhang nur ein subsidiärer Standard einzuziehen und eine ergänzende Ermächtigung für die Behörde vorzusehen ist.

Abs. 2 ordnet eine grundsätzliche laufende Selbstkontrolle an, wie sie im Sinn eines modernen Umweltmanagements selbstverständlich sein muß. Eine nähere Konkretisierung der der Behörde gegenüber bestehende Pflichten ergibt sich aus Abs. 3. Darüber hinaus enthält Abs. 2 eine den Erfordernissen des vorliegenden Zusammenhanges entsprechende Konkretisierung von § 9 Abs. 4 VStG. Bestellungen von Umweltbeauftragten aller Art sollen nur dann eine den Berechtigten entlastende Rechtswirkung haben, wenn diesen die genannte funktionelle Leitungsbefugnis zukommt.

Abs. 3 verpflichtet, vergleichbar dem LRG-K, zu einer dokumentierten jährlichen bzw dreijährlichen Eigenüberprüfung, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der vorgeschriebenen Vorkehrungen. Weitergehende Verpflichtungen, wie sie sich zB aus berg- oder wasserrechtlichen Bestimmungen ergeben, sollen unberührt bleiben. Verringerte Verpflichtungen der Behörde gegenüber sollen freilich dann bestehen, wenn der Betrieb am betreffenden Standort am gemeinschaftsrechtlichen Öko-Audit-Programm teilnimmt, da dieses voraussichtlich geeignet sein wird, eine hinreichende laufende Eigenkontrolle zu gewährleisten. Weitergehende Konsequenzen können, wie im Schrifttum bereits kritisch festgehalten wurde, mit diesem „freiwilligen“ Modell nicht verbunden werden.

#### § 28:

Da es nicht möglich ist, den mit der Vollziehung des vorliegenden Gesetzes betrauten Behörden die Anwendung sämtlicher einschlägiger Verwaltungsvorschriften zu übertragen (vgl. bei den §§ 18, 20 und 42) und somit fachbehördliche Zuständigkeiten der mitbeteiligten Behörden verbleiben, muß dies auch im Rahmen der Aufsicht von Bedeutung sein. In ähnlicher Weise, wie der Verfassungsgerichtshof (G 171/91 vom 12. Dezember 1992) die besondere Aufsicht hinsichtlich „bergbautechnischer Aspekte“ bei den der GewO unterliegenden Anlagen anerkannt hat, ist beim derzeitigen Stand der Rechtsentwicklung eine Parallelität von allgemein-behördlichen und fachbehördlichen Aufsichtsbefugnissen unabdingbar. Während für die Fachbehörden die Regelungen der von ihnen anzuwendenden Verwaltungsvorschriften maßgeblich bleiben sollen, mußte in Abs. 2 für die Aufsichtsbezugnis der mit der Vollziehung des vorliegenden Gesetzes betrauten Behörden – entsprechend Art. 13 Abs. 1 der IPPC-Richtlinie – besondere Vorsorge getroffen werden. Die Regelungen entsprechen der Art nach bestehenden Bestimmungen in Verwaltungsvorschriften. Abs. 3 schafft die erforderliche öffentlich-rechtliche Grundlage für das Betretens- und Inspektionsrecht bestellter Aufsichtsorgane.

Von besonderer Bedeutung sind die Abs. 4 und 5. Ein erhebliches Maß an Mißtrauen der Bürger rührt daher, daß ihnen Mitwirkungsrechte in den geltenden Gesetzen, einschließlich des UVP-G, nur bis zur Genehmigungsentscheidung, zum Teil bis zur Überprüfungsverhandlung, zukommen. Während der ganz überwiegenden Lebensdauer der Anlage ist die betroffene Bevölkerung dagegen von amtswegigen Maßnahmen der Behörde abhängig. Abs. 4 sieht daher vor, daß nicht nur der Umweltschutz – im Sinn einer „repräsentativen Parteistellung“ für die Öffentlichkeit –, sondern auch dem Vertreter einer nach § 11 im entsprechenden Genehmigungsverfahren gebildeten Bürgerpartei ein Betretens- und Inspektionsrecht zukommt. Die näheren Modalitäten der Ausübung dieses Rechts sollten zweckmäßigerweise gemäß § 21 Abs. 4 Z 8 bereits im Genehmigungsbescheid geregelt werden. Im übrigen kann im vorliegenden Zusammenhang, da sonst nur noch eine Klärung in einem Strafverfahren (§ 40 Abs. 2 lit. b)

möglich wäre, eine Entscheidung der Behörde über den Umfang Inhalt des Betretungs- und Inspektionsrechtes herbeigeführt werden.

Abs. 5 regelt die erforderlichen Konsequenzen im Fall des Hervorkommens von Mißständen und Unregelmäßigkeiten, und zwar im Sinn eines Vorhalteverfahrens: Hinreichend dokumentierte („glaubhaft machen“) Vorwürfe, daß Schutzvorkehrungen nicht eingehalten werden, hat die Behörde dem Berechtigten unverzüglich vorzuhalten. Ergibt sich in diesem Zusammenhang nicht sogleich eine zufriedenstellende Klärung, ist unverzüglich ein förmliches Verfahren nach § 33 einzuleiten. Beschwerden dürfen nicht in der Ablage der Behörde verschwinden, wenn neue Projekte eine Chance auf Akzeptanz in der betroffenen Bevölkerung haben sollen.

Abs. 6 schließlich stellt klar, daß allgemeine Aufsichtsregelungen, die nicht spezifisch der Anlagenaufsicht im vorstehend geregelten Sinn dienen, von dieser Bestimmung unberührt bleiben.

Abs. 7 übernimmt für UVP-pflichtige Anlagen im Kern die derzeit in § 21 UVP-G geregelte sogenannte „Nachkontrolle“.

Das in Abs. 8 statuierte Erfordernis, Überwachungsdaten der Öffentlichkeit – wie auch immer – zur Verfügung zu stellen, ergibt sich aus Art. 15 der IPPC-Richtlinie.

## V. Abschnitt

### § 29:

Die vorliegende Bestimmung statuiert Anzeigepflichten, wie sie sich verschiedentlich bereits in bestehenden Verwaltungsvorschriften finden. In materiellrechtlicher Hinsicht sollen die §§ 18 bis 20 uneingeschränkt Anwendung finden, doch wird im allgemeinen Anlaß für die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens gemäß § 36 gegeben sein. Eine Ausnahme besteht dann, wenn es sich um eine „wesentliche Änderung“ (§ 2 Abs. 3) einer bestehenden, dem vorliegenden Gesetz unterliegenden Anlage handelt, da diese – sofern nicht in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist – gemäß § 2 dem Vorbehalt eines normalen Genehmigungsverfahrens unterliegt. Die Pflicht zur „Mitteilung“ aller Änderungen ergibt sich aus Art. 12 Abs. 1 der IPPC-RL, die Pflicht, wesentliche Änderungen einem Genehmigungsverfahren zu unterwerfen, aus Art. 12 Abs. 2 dieser Richtlinie.

Abs. 2 unterscheidet zwischen den einzelnen Tatbeständen des Abs. 1: Während nämlich auch für „kleinere“ Änderungen eine „Genehmigung“ erforderlich ist – schon im Hinblick auf § 364a ABGB –, geht es bei den anderen Tatbeständen nicht um eine Genehmigung, sondern um die Vorschreibung entsprechender Vorkehrungen, sodaß die einschlägigen Bestimmungen des § 36 nur sinngemäß zur Anwendung kommen.

Bestimmungen in geltenden Verwaltungsvorschriften, die Regelungen über die Betriebseinstellung oder -auflassung treffen oder über den Abbruch oder die Entfernung der Anlage oder über die Wiederherstellung zerstörter Anlagen oder besondere Verfahren für nicht genehmigungspflichtige Anlagenänderungen vorsehen, sind im vorliegenden Zusammenhang gemäß § 42 Abs. 1 nicht anzuwenden.

### § 30:

Der Sache nach handelt es sich bei der vorliegenden Bestimmung um den bekannten Vorbehalt der nachträglichen Vorschreibung von „Auflagen“. Da es sich, genau besehen, aber nicht um „Nebenbestimmungen“, sondern um selbständige Anordnungen handelt, wurde einer anderen Bezeichnung der Vorzug gegeben.

Das Erfordernis, unter den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen „Genehmigungsaufgaben auf jeden Fall zu überprüfen und gegebenenfalls auf den neuesten Stand zu bringen“, ergibt sich aus Art. 13 Abs. 2 der IPPC-Richtlinie.

Im übrigen entspricht die Regelung inhaltlich weitgehend bestehenden Bestimmungen. Auf die Aufnahme besonderer Regelungen über den nachträglichen Auftrag zur Projektvorlage wurde in Übereinstimmung mit der überwiegenden Zahl anlagenrechtlicher Vorschriften verzichtet, da sich zB gerade der neue § 79 Abs. 3 GewO als praktisch kaum exekutierbar erweist; den rechtlich schutzbedürftigen Interessen der Berechtigten wird durch den letzten Satz des Abs. 1 ausreichend entsprochen.

Vorrangig werden – gemäß Art. 5 der IPPC-Richtlinie – bestehende Anlagen, die schon derzeit maßgebliche Umweltqualitätsnormen nicht einhalten, dem vorliegenden Verfahren zu unterziehen sein (vgl. § 44 Abs. 2 am Ende).

Im Rahmen des § 30 ist die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung obligatorisch vorgeschrieben. Abs. 3 entspricht bestehenden Ausnahmetatbeständen. Bestimmungen in geltenden Verwaltungsvorschriften, die Regelungen über die „nachträgliche Vorschreibung von Auflagen“ o. dgl. treffen, sind gemäß § 42 Abs. 1 im vorliegenden Zusammenhang nicht anzuwenden.

#### § 31:

Während § 30 die Ergänzung oder Abänderung von Bescheiden zum Gegenstand hat, die ihren Schutzzweck nicht ausreichend erfüllen, hat § 31 die Anpassung an neue Rechtsvorschriften zum Gegenstand. Der Wortlaut entspricht den Formulierungen im „Artikelgesetz“ zum vorgeschlagenen Immissionschutzgesetz-Luft, die ihrerseits wiederum § 12 LRG-K weiterentwickeln. Die Bestimmungen über die Befristung von Emissionsrechten (§ 21 Abs. 4 Z 2) und die Wiederverleihung von befristeten Berechtigungen (§ 21 Abs. 10) werden durch die vorliegende Regelung nicht berührt.

Die gegliederte Regelung hat in mehrfacher Hinsicht auf die Möglichkeit Bedacht zu nehmen, daß der Verpflichtete nicht, nicht zeitgerecht oder nicht ausreichend tätig wird und dementsprechend von der Behörde einseitig Aufträge erlassen werden müssen.

Die Bestimmung des § 31 ist im Zusammenhang zu sehen mit § 3 Abs. 1 Z 6, wonach bloße Maßnahmen zur Erfüllung von gesetzlich oder durch Verordnung begründeten Sanierungspflichten als solche nicht genehmigungspflichtig sind, und mit § 29, wonach Anlagenänderungen unter den dort maßgeblichen Voraussetzungen einem besonderen Genehmigungsverfahren unterworfen sind. Die Frage ist ähnlich zu sehen wie im Rahmen des § 3 Abs. 5 UVP-G.

Bestimmungen über die Sanierung bestehender Anlagen in geltenden Verwaltungsvorschriften sind im vorliegenden Zusammenhang gemäß § 42 Abs. 1 nicht anzuwenden.

Angesichts der vorgesehenen Gesamtüberarbeitung des Altlastensanierungsgesetzes soll dieser Fragenkreis gemäß Abs. 5 im vorliegenden Zusammenhang grundsätzlich ausgeklammert bleiben. Es kann allerdings sein, daß ein Projektwerber – zB zur Ausnutzung des Kompensationsprinzips (§ 19) – auch Maßnahmen der Altlastensanierung in sein Projekt einbezieht; in diesem Zusammenhang sollen diese Maßnahmen dem vorliegenden Gesetz und den beim gegebenen Stand der Rechtsentwicklung jeweils mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften unterliegen.

#### § 32:

Die im Fall einer Betriebsunterbrechung oder Betriebseinstellung erforderlichen Maßnahmen sollen zunächst Gegenstand der Projektunterlagen (§ 6 Abs. 3 Z 3 lit. i), sodann Gegenstand des Genehmigungsbescheides (§ 21 Abs. 4 Z 3) sein. § 32 Abs. 1 hält daher nur die auch in bestehenden Verwaltungsvorschriften vorgesehene ergänzende Zuständigkeit der Behörde für den Fall bereit, daß sich die vorgesehenen oder vorgeschriebenen Vorkehrungen als unzureichend oder unreichend verwirklicht erweisen. Bestimmungen der vorliegenden Art sind durch Art. 3 lit. f und 9 Abs. 6 der IPPC-Richtlinie geboten.

Die vorliegende Bestimmung läßt besondere Bestimmungen in den Verwaltungsvorschriften, zB hinsichtlich der Bewilligungspflicht für Betriebsunterbrechungen in Fällen einer Betriebspflicht, unberührt.

Abs. 2 stellt klar, daß das Verbleiben von „Ruinen“ nach der Betriebseinstellung keinesfalls in Betracht kommt. Grundsätzlich sind Anlagen zu entfernen, wenn der Betrieb eingestellt werden soll, und die Behörde wird auf diesen Aspekt bei der Entscheidung über Sicherheitsleistungen (§ 21 Abs. 4 Z 4) Bedacht zu nehmen haben. Anders sind die Dinge zu sehen, wenn eine zur laufenden Instandhaltung fachlich und finanziell geeignete Person die Verantwortung für die ordnungsgemäße Instandhaltung übernimmt.

Abs. 2 Satz 3 dispensiert nur von der Rekultivierungspflicht. Inwiefern für den Bestand oder Betrieb der in dieser Phase konsenslos gewordenen Anlage behördliche Bewilligungen erforderlich sind, bestimmt sich nach den einschlägigen Verwaltungsvorschriften.

#### § 33:

Die vorliegende Bestimmung ist angesichts des unzureichenden Instrumentariums bestehender verwaltungspolizeilicher Regelungen ein wesentliches Anliegen des vorliegenden Entwurfes. In concreto ist sie eine notwendige Ergänzung zu § 24 Abs. 1: Angesichts des sachlich differenziert abgestuften Instrumentariums „vorzeitiger“ Maßnahmen (§ 4 Abs. 5, § 13, § 23), muß jede nicht durch derartige Berechtigungen gedeckte vorzeitige Inangriffnahme oder sonstige konsenslose Betätigung rigoros unterbunden

werden. In gleicher Weise darf auch die Nichteinhaltung von im Projekt vorgesehenen oder sonst vorgeschriebenen Vorkehrungen nicht als Kavaliersdelikt abgetan werden. Es handelt sich um einen Bruch des durch den Genehmigungsbescheid vermittelten Rechtsfriedens, gegebenenfalls auch um die sittenwidrige Erlangung eines Wettbewerbsvorteils, welche unverzüglich entsprechend abgestellt werden müssen, sollen Genehmigungsverfahren überhaupt noch eine Chance auf Akzeptanz haben. Im Interesse des Rechtsfriedens wurde in Abs. 5 auch für eine gewisse Publizität Vorsorge getroffen.

Abs. 4 übernimmt eine aus den §§ 31 Abs. 4 und 138 Abs. 4 WRG geläufige Regelung, die eine – vom Verfassungsgerichtshof als grundsätzlich verfassungsmäßig beurteilte – subsidiäre Verantwortlichkeit des Liegenschaftseigentümers enthält. Abs. 6 übernimmt die gefahrenpolizeiliche Regelung des § 31 Abs. 1 bis 3 WRG und erweitert den Kreis der Schutzgüter. „Weitergehende Meldepflichten“ bestehen insbesondere bei Störfällen.

Der letzte Satz des Abs. 6 nimmt auf den Umstand Bedacht, daß auch Fachbehörden im Rahmen ihrer Aufsicht Gefahrenlagen wahrnehmen können und daß es in diesem Fall sinnwidrig wäre, davon auszugehen, daß sie erst die nach diesem Gesetz zuständige Behörde unterrichten sollen. Vielmehr sollen sie selbst sogleich alle zur Bekämpfung der Gefahr geeigneten und erforderlichen einstweiligen oder endgültigen Regelungen oder Anordnungen treffen.

Wenn man von diesem Sonderfall absieht, sollen in bestehenden Verwaltungsvorschriften enthaltene Bestimmungen über die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes zufolge § 42 Abs. 1 nicht zur Anwendung kommen.

#### § 34:

Anlagenbewilligungen der vorliegenden Art sind üblicherweise befristet, damit es nicht zu einem „Horten“ von Berechtigungen kommt. Ebenso sollen „halbfertige Bauten“ oder faktisch dauerhafte Betriebsunterbrechungen verhindert werden, indem der Behörde nach einer entsprechenden, gemäß Abs. 3 verlängerbaren, Frist die Möglichkeit zu einer entsprechenden Ordnung der Dinge nach den Regeln der Betriebsunterbrechung oder Betriebseinstellung geboten wird.

Wenn man von der in § 35 Abs. 5 getroffenen Regelung absieht, werden Bestimmungen über das Erlöschen der Anlagengenehmigung in bestehenden Verwaltungsvorschriften gemäß § 42 Abs. 1 verdrängt.

#### § 35:

Die vorliegenden Bestimmungen über den entschädigungspflichtigen Widerruf sind vergleichbaren Bestimmungen des § 21a des deutschen Bundes-Immissionschutzgesetzes nachempfunden. Sie kommen nur als „ultima ratio“ in Betracht und stellen sich gewissermaßen als „Enteignungen“ wohlverworbener Rechte dar. Durch entsprechende Einschränkungen soll der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Rahmen des Möglichen gewahrt werden. Als bloß materiellrechtliche Regelungen sind die vorliegenden Bestimmungen letztlich nicht als „Abweichungen“ von § 68 Abs. 3 AVG, sondern als Fälle des § 68 Abs. 6 AVG zu sehen; in ihrem sachlichen Anwendungsbereich gehen sie jedenfalls über § 68 Abs. 3 AVG hinaus.

Da die Behörde selbst jene Stelle ist, die den Rechtsentzug verfügt, scheint es im Interesse der Sichtbarkeit der Unbefangenheit (Art. 6 EMRK) zweckentsprechend, die Entschädigungsfrage einem anderen „tribunal“ zu übertragen.

Abs. 5 gedenkt des Umstandes, daß die Verwaltungsvorschriften noch weitergehende technische oder wirtschaftliche Endigungsgründe (§ 34) und Widerrufsgründe (§ 35) kennen, wie zB den Konzessionsentzug oder die Einweisung eines anderen Unternehmens in ein Versorgungsregime, welche auch auf den Bestand einer Anlagengenehmigung durchschlagen oder zu einem Widerruf berechtigen können. Da diese Endigungsgründe in ihrer Vielfalt nicht adäquat erfaßt werden können, sollen sie in ihrer Maßgeblichkeit aufrechterhalten werden.

## VI. Abschnitt

#### § 36:

Die vorliegende Bestimmung ist bestrebt, für „kleinere“ Fälle ein in seiner verfahrensrechtlichen Ausgestaltung vereinfachtes Verfahren zu entwickeln. Sie muß freilich inhaltlich doch so ausgestaltet sein, daß sie dem Erfordernis einer „behördlichen Genehmigung“ im Sinn von § 364a ABGB und vor allem im Sinn von Art. 4 der IPPC-Richtlinie entspricht.

Das gegenständliche Sonderverfahren findet Anwendung zum ersten in den Fällen von Genehmigungsverfahren, die durch eine nach § 3 Abs. 2 ergangene Verordnung bestimmt sind; Abs. 1 regelt die in dieser Hinsicht erforderlichen Antragsunterlagen. Zum zweiten findet es grundsätzlich in den Fällen von Anzeigeverfahren gemäß § 29 Anwendung; die in dieser Hinsicht erforderlichen Unterlagen sind in § 29 Abs. 1 geregelt. Zum dritten ist es in den Fällen eines Sanierungsprojektes mit den in § 31 Abs. 3 angegebenen Ergänzungen (Auftragsverfahren) anzuwenden. Zum vierten findet es auf die Fälle einer Wiederverleihung befristeter Berechtigungen gemäß § 21 Abs. 10 Anwendung; die in dieser Hinsicht erforderlichen Unterlagen sind in dieser Bestimmung angegeben.

Abs. 2 stellt klar, daß auch im vereinfachten Verfahren den mitwirkenden Behörden (§ 9) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Darüber hinaus ist – entsprechend dem zu § 23 Erläuterten – dann, wenn die Behörde nicht Veranlassung zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung sieht, den mitbeteiligten Parteien teils durch individuelle Übermittlung der Beurteilungsunterlagen, teils durch Kundmachung Gelegenheit zur Stellungnahme zu eröffnen.

Das weitere Vorgehen ist auf zweierlei Weise geregelt: Zum einen kann zB bei einem kleineren oder bloß für vorübergehende Zwecke geplanten Vorhaben auf Grund fachlich entsprechend erstellter Unterlagen zu erkennen sein, daß keinerlei nachteilige Auswirkungen (Abs. 4) zu befürchten sind. In diesem Fall kann die Behörde – wenn vorliegende Stellungnahmen mitwirkender Behörden oder mitbeteiligter Parteien keine Besorgnis erkennen lassen – das Projekt pauschal genehmigen oder die Genehmigungswirkung durch Zeitablauf eintreten lassen. Sie kann aber auch, da die §§ 18 und 20 gemäß Abs. 5 Anwendung finden, veranlaßt sein, die danach erforderlichen Auflagen, Sicherheitsleistungen, Bauaufsichten o. dgl. vorzuschreiben.

Tritt die Genehmigungswirkung durch Zeitablauf kraft Gesetzes ein, gilt das eingereichte Projekt – im Fall der Gebrauchnahme – als „Genehmigung“ (Abs. 3). Dementsprechend mußte in Abs. 3 für die durchsetzbare Pflicht zur Verwirklichung der vorgesehenen Schutzvorkehrungen Vorsorge getroffen werden. Diese gesetzliche Fiktion hat Auswirkungen auf alle weiteren Regelungen dieses Gesetzes oder andere Rechtsvorschriften, in denen auf den Bestand einer „Genehmigung“ abgestellt wird.

Ist es nicht offenkundig, daß mit der Verwirklichung des beantragten oder angezeigten Vorhabens bei projektgemäßer Ausführung keine nachteilige Auswirkungen verbunden sein werden, hat die Behörde zum anderen mit Verfahrensordnung die Durchführung eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens gemäß Abs. 5 anzuordnen, das im Fall grundsätzlich positiver Beurteilung in einen Genehmigungsbescheid mündet.

Einem vereinfachten Verfahren kommt zwar eine Konzentrationswirkung zu (Abs. 5 in Verbindung mit § 21 Abs. 9), andererseits kommen die in § 4 und in § 5 genannten vorverfahrensrechtlichen Klärungen, die Ermächtigungen der §§ 13 und 23, das Kompensationsprinzip, die Möglichkeit einer Gliederung in Grundsatz- und Detailgenehmigungsverfahren und die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten nicht zur Anwendung. Die Bestellung von Sachverständigen und die Durchführung mündlicher Verhandlungen bestimmen sich nach den Grundsätzen des Art. 6 EMRK sowie nach den allgemeinen Regeln des AVG. Die gemäß § 36 genehmigten Vorhaben unterliegen den anwendbaren Bestimmungen der §§ 24 bis 35 mit der bereits erwähnten Maßgabe, daß in den Fällen des Abs. 3 das genehmigte Projekt als „Genehmigung“ bzw. als „Genehmigungsbescheid“ im Sinn dieser Bestimmungen zu sehen sein kann. Darüber hinaus soll durch die Anwendbarkeit des § 3 Abs. 2 Satz 2 auch in diesem Zusammenhang eine Abweisung „im kurzen Weg“ in Fällen offenkundiger Unvereinbarkeit mit öffentlichen Interessen ermöglicht werden.

Andere Bestimmungen in bestehenden Verwaltungsvorschriften, die ein „vereinfachtes Verfahren“ o. dgl. regeln, kommen im vorliegenden Zusammenhang gemäß § 42 Abs. 1 nicht zur Anwendung.

#### § 37:

Bestimmungen von der Art des Abs. 1 finden sich verschiedentlich in anlagenrechtlichen Regelungen. Die gewiß nicht einfachen Auslegungsfragen sollen nicht durch eine neue Textierung weiter erschwert werden. Eine besondere subsidiäre „Haftung“ des Liegenschaftseigentümers im Hinblick auf gefahrenpolizeiliche Aufträge findet sich in § 33 Abs. 4. Andere Bestimmungen über die „Dinglichkeit“ von Genehmigungsentscheidungen finden gemäß § 42 Abs. 1 keine Anwendung.

Mit Abs. 2 wird ein Modell eines „Haftungsdurchgriffs“ bei Kapitalgesellschaften zur Diskussion gestellt. Nachdem bereits ein renommiertes Wirtschaftsmagazin die „Tatwaffe GmbH“ zum Titel einer Ausgabe gemacht hat, kann auch das öffentliche Recht um die – vor allem mit kleineren Kapitalgesellschaften verbundene – Abstreifung von lästigen Pflichten an die öffentliche Hand in rechtspolitischer

Betrachtung nicht mehr herkommen. Der wettbewerbsverzerrende Effekt des geltenden Rechts liegt insbesondere bei Altlastenfragen klar auf der Hand. Als „wesentliche Anteile“ gelten nach üblicher steuerrechtlicher Terminologie 25% oder mehr.

#### § 38:

Aus den im allgemeinen Teil näher ausgeführten Gründen sollen für die Vollziehung der Bestimmungen dieses Gesetzes besondere Behörden eingerichtet werden. Angesichts des Tribunal-Charakters dieser Behörden und der gegebenen verwaltungsgerichtlichen Kontrolle sollen im Interesse der Zeitökonomie administrative Instanzenzüge nicht vorgesehen werden. Nähere organisationsrechtliche Bestimmungen sollen sich – vergleichbar dem Umweltsenatsgesetz – in besonderen organisationsrechtlichen Vorschriften finden.

Abs. 2 dient der in Art. 118 Abs. 2 B-VG angeordneten Bezeichnungspflicht. Bestimmungen von der Art des Abs. 3 finden sich nicht nur in zahlreichen einschlägigen anlagenrechtlichen Regelungen, sondern sind auch der Sache nach unabdingbar.

#### § 39:

Mehrere Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes ermöglichen im Interesse der Beschleunigung der fachlichen Beurteilung eine Einbindung nicht nur von Ziviltechnikern, sondern auch von „zugelassenen Umweltgutachtern“, seien dies Einzelguter, seien dies Gutachterorganisationen. Beim derzeitigen Stand der Gesetzgebung scheint es naheliegend, auf die Akkreditierung nach dem zur EMAS-Verordnung erlassenen Begleitgesetz abzustellen.

#### § 40:

Die vorliegende Bestimmung enthält die zur Unterstützung der Regelungen dieses Gesetzes erforderlichen Strafbestimmungen. Die in § 33 Abs. 2 vorgesehenen Zwangsstrafen stellen keine Strafen im Sinn des Verwaltungsstrafrechts dar.

Die allgemeine Zuständigkeit der Bundespolizeibehörden bzw. der Bezirksverwaltungsbehörden (§ 26 VStG) bleibt unberührt. In dem Umfang, in dem die Materiengesetze anwendbar sind, bleiben konkurrierend die auf deren Bestimmungen bezogenen Straftatbestände anwendbar (Abs. 6). Im Hinblick auf Justizstrafdelikte kommen die §§ 22 und 30 VStG zur Anwendung.

#### § 41:

Die vorliegende Bestimmung verweist auf bestehende Regelungen von der Art des § 26 WRG. Das Anliegen der Schaffung eines einheitlichen Umwelthaftungsgesetzes kann im vorliegenden Entwurf nicht gleichsam nebenbei miterledigt werden.

### VII. Abschnitt

#### § 42:

Eines der schwierigsten Probleme des vorliegenden Entwurfes stellt die Regelung des Verhältnisses zu den bestehenden Verwaltungsvorschriften dar. Der Entwurf baut nach zahlreichen Variantenüberlegungen auf einem beim derzeitigen Stand der Gesetzgebung wohl unabdingbaren differenzierenden Modell auf: Zum Teil werden materiengesetzliche Bestimmungen verdrängt, zum Teil sind sie mitanzuwenden. Die vorliegende Bestimmung bietet in dieser Hinsicht Orientierungen, die freilich der Berücksichtigung der konkreten Textierung der einzelnen Bestimmungen bedürfen. Im wesentlichen ist der Entwurf bemüht, durch Verdrängung konkurrierender verfahrensrechtlicher Regelungen für ein einheitliches Anlagenverfahrensrecht vorzusorgen. Eine Harmonisierung des gesamten materiellen Rechts muß einem künftigen weiteren Gesetzgebungsschritt vorbehalten werden.

Eine formelle Derogation soll gemäß Abs. 2 letztlich nur im Hinblick auf das UVP-G verfügt werden, da seine Bestimmungen jedenfalls in den, letztlich wie immer zu konzipierenden, Entwurf Eingang finden sollen. Im übrigen kann es – je nach der endgültigen Konzeption der §§ 2 und 3 – auch hinkünftig Fälle geben, die allein nach den materiengesetzlichen Bestimmungen zu behandeln sein werden. Dies entspricht im übrigen auch den Erfahrungen anderer Staaten, die über ein (relativ) einheitliches Anlagenrecht verfügen und daneben Materiengesetze aufrechterhalten. In einer weiteren Entwicklungsstufe der Gesetzgebung könnte freilich daran gedacht werden, das gesamte einschlägige Recht in einen umfassenden

den Anlagenkodex zu integrieren. Ohne legislative Zwischenschritte scheint ein solches Vorhaben freilich praktisch nicht durchführbar.

Abs. 3 regelt die Anwendbarkeit der Verwaltungsverfahrensgesetze. Dies soll – ähnlich wie nach § 42 Abs. 1 UVP-G – auch Abweichungen vom AVG (zB § 5 des vorliegenden Entwurfes) und die damit verbundenen Verfahrenshandlungen betreffen.

**§ 43:**

Die vorliegende Bestimmung soll es ermöglichen, in rascher und einheitlicher Weise neuen Anforderungen aus gemeinschaftlichen Rechtsakten zu entsprechen, wie dies zB auch in § 48a des deutschen Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorgesehen ist. Weder die Erlassung jeweils neuer Anpassungsgesetze noch die Aufnahme von Integrationsklauseln in die Vielfalt der bestehenden Verwaltungsvorschriften scheinen zweckmäßige Alternativen.

**§ 44:**

Art. 5 der gemeinschaftsrechtlichen IPPC-Richtlinie schreibt vor, daß die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, daß die zuständigen Behörden durch Genehmigungen oder durch Überprüfungen und Auflagenaktualisierungen spätestens acht Jahre nach Beginn der Anwendung der Richtlinie den materiellen Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen. Bestimmte weitere Anforderungen, darunter insbesondere das Regime der Anlagenänderung und Aspekte der Überwachung, sind sogleich zur Anwendung zu bringen. Dementsprechend sieht der vorliegende Abs. 2 vor, daß bestehende Anlagen, deren Errichtung oder Inbetriebnahme nach diesem Gesetz genehmigungspflichtig wäre, während einer Übergangszeit auf der Grundlage der bestehenden Bewilligungen und Genehmigungen – sofern diese vollständig vorliegen (Abs. 2 letzter Satz) – weiterbetrieben werden dürfen. Ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes richten sich freilich Anlagenänderungen, Sanierungen, verwaltungspolizeiliche Aufträge u. dgl. auch hinsichtlich dieser Anlagen bereits nach dem vorliegenden Gesetz.